

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2014

**Amtlich herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

Zeitliche Übersicht

der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2013		17.06. Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz	78
19.12. Änderung der Aktenordnung.	2		
20.12. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz . .	8	18.06. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2013 (JStat 2013)	82
20.12. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	9		
2014		30.06. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	124
07.01. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte	22	16.07. Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	130
22.01. Richtlinie für den Einsatz des Intranets in der bayerischen Justiz (Intranetrichtlinie – IntraRL)	30	22.07. Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGLBek)	130
28.01. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	33	25.07. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	131
12.02. Aufhebung der Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte . .	33	19.08. Dreizehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	138
24.02. Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	38	26.08. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	138
26.03. Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)	46	15.09. Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung) . . .	146
22.04. Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	60	10.10. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	147
05.03. Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz . .	66	03.11. Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	160
05.05. Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	66	26.11. Änderung der Aktenordnung	160
22.05. Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	66		
26.05. Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presse-richtlinien – PresseRL)	67		

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A			J		
Aktenordnung , Änderung der Aktenordnung	13	2	Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2013 (JStat 2013)	14	82
Aktenordnung , Änderung der Aktenordnung	14	160			
Anforderungsprofil , Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGL-Bek)	14	130	K		
Ansprüche , Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung)	14	146	Kostenausgleich , Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	14	130
Aufhebung s. Rechnungsgebühren			Kostenverfügung , Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)	14	46
B			L		
Beurteilungsbekanntmachung Justiz , Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	14	160	Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	13	9
Bezeichnung s. Pegnitz			Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	14	33
E			Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	14	138
EDV-Unterstützung , Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	14	38	Lehrnebenvergütungen , Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . .	14	124
Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	14	66	M		
Ergänzende Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung , Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	14	147	Mitteilungen in Zivilsachen , Dreizehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	14	138
G			Modulare Qualifizierung , Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz	14	78
Gerichtsvollzieherkostengesetz , Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz	13	8			
I					
Intranetrichtlinie , Richtlinie für den Einsatz des Intranets in der bayerischen Justiz (Intranetrichtlinie – IntraRL)	14	30			

P

Pegnitz, Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz **14** 66

Presserichtlinien, Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL) **14** 67

R

Rechnungsgebühren, Aufhebung der Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte **14** 33

Reiseentschädigungen, Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte **14** 22

Richtlinien, Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren **14** 131

S

Strafvollstreckungsordnung s. Ergänzende Bestimmungen

V

Vergütung, Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung **14** 60

Vergütungen, Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung **14** 66

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 23. Januar

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
19.12.2013	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	2
20.12.2013	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz	8
20.12.2013	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	9
07.01.2014	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte	22
	Stellenausschreibungen	23
	Literaturhinweise	25

Bekanntmachungen

3003.3-J

Änderung der Aktenordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 19. Dezember 2013 Az.: B3 - 1454 - VI - 10159/13

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2012 (JMBl 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 eingefügt:
„§ 8a Güterichterverfahren“.
 - 1.2 In § 2 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen.
 - 1.3 § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.3.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Richtet sich das Wiederaufnahmegesuch gegen ein Urteil einer höheren Instanz, so gehören die Vorgänge gleichwohl in die erstinstanzlichen Akten (§ 4 Abs. 7).“
 - 1.4 § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Im Allgemeinen Register werden mit den aus Liste 3 ersichtlichen Daten unter dem Registerzeichen AR erfasst:
 - a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind,
 - b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind,
 - c) Ersuchen um Rechtshilfe,
 - d) Schutzschriften.²Zu den unter AR zu erfassenden Angelegenheiten gehören auch:
 - a) Aus- und Durchlieferungsverfahren des Oberlandesgerichts,
 - b) Anträge nach § 51 RVG,
 - c) ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO,
 - d) Ersuchen auf Beeidigung von Zeugen (z. B. § 57 Abs. 6 GWB).³An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Ersuchen um Amtshilfe sind nur dann zu erfassen, wenn Vorgänge nicht vorhanden sind, zu denen sie genommen werden können. ⁴Nicht zu den unter AR zu erfassenden Schriften gehören insbesondere Anträge oder Ersuchen auf Auskunft aus den Akten, auf Übersendung von Akten oder Urkunden sowie auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder Registern.“

1.5 In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 ist in Nachlasssachen die Urschrift dem Nachlassgericht zu übersenden.“

1.6 Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Güterichterverfahren

- (1) ¹Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG werden ebenfalls unter dem Registerzeichen AR mit dem Zusatz G (Liste 3a) erfasst. ²Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor die Güterichterin oder den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterichterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle eingegangen ist. ³Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgeblich. ⁴Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens in der Spalte Bemerkungen zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen. ⁵Bei Terminen vor der Güterichterin oder dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. ⁶Auf Protokollen ist unter dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht anzugeben.
- (2) ¹Mit den Schriftstücken und Unterlagen in Güterichterverfahren werden Blattsammlungen angelegt. ²Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren. ³Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder der Güterichterin bzw. dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.
- (3) ¹Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits (z. B. Abschluss eines Vergleichs oder einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage) durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. ²Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu

vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

- 1.7 § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nach Buchst. c wird der folgende neue Buchst. d eingefügt:
- „d) der Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),“.
- 1.7.2 Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. e und f.
- 1.8 § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Register- und Aktenführung

- (1) ¹Bei dem Amtsgericht wird das Register für Privatklage- und Bußgeldsachen Bs, OWi (Liste 34) geführt. ²In diesem Register sind zu registrieren:
- Privatklagesachen,
 - Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG),
 - Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Verwaltungsbehörde (§ 106 Abs. 2 Satz 3 OWiG),
 - einzelne richterliche Verfolgungshandlungen (§ 35 Abs. 1 OWiG),
 - Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft (§§ 62, 52 Abs. 2 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 2, § 100 Abs. 2, § 108 Abs. 1 OWiG, § 25a Abs. 3 StVG - auch im Falle des § 87n Abs. 6 IRG in Verbindung mit § 13 JVKostO),
 - Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde (§§ 103, 104 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG),
 - Anträge auf Anordnung von Auflagen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 Abs. 1 OWiG auch im Falle des § 87n Abs. 2 IRG).

³Werden die Verfahren nicht in einem Fachverfahren geführt, kann zu diesem Register nach Anordnung der Behördenleitung ein alphabetisches Namenverzeichnis für einen oder mehrere Jahrgänge geführt werden.

- (2) ¹Über einzelne richterliche Anordnungen wird das Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (Liste 35) geführt. ²Zu den Gs-Sachen gehören die Anzeigen und Anträge in solchen Straf-(Privatklage-)sachen, in denen die öffentliche (Privat-)Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist und das Amtsgericht auch nicht als Rechtshilfe-

gericht (§§ 156 ff. GVG) angerufen wird. ³Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, die Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die richterliche Zustimmung zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw., sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.), sowie Entscheidungen nach §§ 87g und 87i IRG. ⁴Über mehrere Entscheidungen in **einer** Haftsache wird nur ein Aktenstück geführt. ⁵Wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend gelten, sind weitere den Amtsgerichten gesetzlich zugewiesene Geschäfte der Anordnung von Durchsuchung (z. B. § 59 Abs. 4 GWB) und der Bestätigung der Beschlagnahme (z. B. § 58 Abs. 2 und 3 GWB) ebenfalls in Liste 35 zu registrieren.

- (3) In den übrigen Straf- und Bußgeldsachen richtet sich die Akten- und Registerführung nach §§ 51 bis 59.
- (4) Wird in den Fällen des Abs. 3 Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen, teilt nach Erhebung der öffentlichen Klage die Geschäftsstelle des mit der Sache neu befassten Gerichts bei Eingang der Akten unverzüglich die Anhängigkeit des Verfahrens zum Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs mit.
- (5) In Straf- und Bußgeldsachen wird ein Kalender für Hauptverhandlungen nach Liste 42 geführt.
- (6) ¹Über alle Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen, für die als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter zuständig ist, wird das Vollstreckungsregister für Jugendrichtersachen VRJs (Liste 56) geführt. ²Das VRJs-Aktenzeichen ist zum Js-Register (Muster 32) bzw. zum Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts (Liste 34) mitzuteilen; dort ist es unter „Bemerkungen“ zu vermerken. ³So weit über die Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters Vollstreckungshefte gebildet werden, sind sie – ebenso wie die Gnadenhefte – in den Hauptakten zu verwahren. ⁴Anlegung und Inhalt des Vollstreckungsheftes richten sich nach §§ 15, 16 StVollstrO. ⁵Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die

- Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.
- (7) ¹Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. ²Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG).“
- 1.9 In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „erfolgt sind“ die Worte „; dies gilt auch für eidesstattliche Versicherungen nach § 2356 Abs. 2 BGB“ eingefügt.
- 1.10 § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) ¹Wird eine in amtliche Verwahrung genommene letztwillige Verfügung, die vor einer Richterin bzw. einem Richter oder vor einer Notarin bzw. einem Notar oder nach § 2249 BGB errichtet worden ist, der Erblasserin bzw. dem Erblasser oder den Vertragsschließenden zurückgegeben, so ist in die Niederschrift über die Rückgabe der letztwilligen Verfügung folgender Vermerk über die in § 2256 Abs. 1 Satz 2, § 2300 Abs. 2 Satz 3 BGB vorgeschriebene Belehrung aufzunehmen:
 Die Erblasserin/der Erblasser/die Vertragsschließenden ist/sind darüber belehrt worden, dass die letztwillige Verfügung durch die Rückgabe als widerrufen gilt. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Testament/dem Erbvertrag angebracht worden.
²Auf der Urkunde ist zu vermerken:
 Dieses Testament/dieser Erbvertrag gilt durch die am erfolgte Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen (§§ 2256, 2272, 2300 Abs. 2 Satz 3 BGB).
, den
 (Name)
 (Amtsbezeichnung)“.
- 1.11 § 38a wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) sowie die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) und die den Entschädigungsklagen vorausgehenden PKH-Anträge gemäß § 117 ZPO sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“
- 1.11.2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen
- AktG, die Entschädigungsklagen sowie die den Entschädigungsklagen vorausgegangenen PKH-Anträge unter dem Registerzeichen EK erfasst.“
- 1.12 § 41 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- 1.12.2 In Abs. 3 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- 1.12.3 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.12.4 Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. ²Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG).“
- 1.13 In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- 1.14 Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Anträge auf Enthebung vom Amt des Besitzers gemäß § 104 Abs. 2 der Bundesnotarordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“
- 1.15 Dem § 45a wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Anträge auf Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds gemäß § 89 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung, vom Amt des Beisitzers gemäß § 101 Abs. 2 des Steuerberatergesetzes oder § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“
- 1.16 § 45c erhält folgende Fassung:
 „§ 45c
Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)
 Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach § 75 Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) werden nach Maßgabe der Liste 27a und Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem GWB und nach § 98 EnWG werden nach Maßgabe der Liste 27b jeweils unter dem Registerzeichen „Kart“ erfasst.“
- 1.17 In § 53 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „arabische“ gestrichen.
- 1.18 § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 Satz 1 wird aufgehoben.
- 1.18.2 Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
- 1.19 Die Anlage I wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Abschnitt I Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Überhaupt

AR	Allgemeines Register	3	–	–
AR – G	Güterichterverfahren	3a	–	ja
–	Geschäftskalender	2	–	–“.

1.19.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1.19.2.1 Buchst. B c erhält folgende Fassung:

„c) Oberlandesgericht

Vs	Register für Revisionen Privatklagesachen	38	Revisionen in Privatklagesachen	–
Kart	Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)	27b	–	nein
Ws	Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

1.19.2.2 Buchst. D erhält folgende Fassung:

„D. Gerichtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts über Justizverwaltungsakte

VA VAs	Register für gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	27	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	nein
Kart	Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	27a	–	nein“.

1.20 Die Anlage II wird wie folgt geändert:

1.20.1 Im Verzeichnis der Muster und Listen werden folgende Einträge eingefügt:

Liste 3a Güterichterverfahren“

„Liste 27a Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)“

„Liste 27b Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)“.

1.20.2 Nach Liste 3 wird folgende Liste 3a eingefügt:

**„Liste 3a (§ 8a AktO)
Güterichterverfahren (AR – G)**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens,
4. Namen der Parteien bzw. Beteiligten:
 - a) Kläger/in bzw. Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - b) Beklagte/r bzw. Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
5. Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens,
6. Bemerkungen.“

1.20.3 Liste 4 wird wie folgt geändert:

1.20.3.1 Nach Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:

„3. Unter II sind auch die insbesondere nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen zu erfassen, deren Gegenstand **nicht** eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

1.20.3.2 Die Erläuterungen Nrn. 3 bis 7 werden Erläuterungen Nrn. 4 bis 8.

1.20.4 Liste 9 wird wie folgt geändert:

1.20.4.1 Nach Erläuterung Nr. 1 wird folgende Erläuterung Nr. 2 eingefügt:

„2. Zu den unter Nr. 3 b bb zu erfassenden Verfahren gehören auch die insbesondere nach den Polizeigesetzen der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen, deren Gegenstand eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

1.20.4.2 Die Erläuterungen Nrn. 2 und 3 werden Erläuterungen Nrn. 3 und 4.

1.20.5 Liste 20 wird wie folgt geändert:

1.20.5.1 Die Überschrift zu Liste 20 erhält folgende Fassung:

**„Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs.1)
Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,
des Landgerichts O und OH
und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap,
AktG und EK“.**

1.20.5.2 Die Erläuterung Nr. 5 „Nur für Oberlandesgerichte“ zu Liste 20 erhält folgende Fassung:

„5. Bei den unter Sch, SchH und EK erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

1.20.6 Liste 23 wird wie folgt geändert:

1.20.6.1 Unter Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Buchst. e aufgehoben.

1.20.6.2 Die Buchst. f und g werden Buchst. e und f.

1.20.7 Nach Liste 27 wird folgende Liste 27a eingefügt:

„Liste 27a (§ 45c)

Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5.
 - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

6. erledigt am

7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am

8. Bemerkungen

9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.“

1.20.8 Nach Liste 27a wird folgende Liste 27b eingefügt:

„Liste 27b (§ 45c)

Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)

3. Tag des Eingangs der ersten Schrift

4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden

5.

a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

6. erledigt am

7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am

8. Bemerkungen

9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

2. Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen.“

1.20.9 Liste 34 erhält folgende Fassung:

„Liste 34 (§ 18 Abs. 1)

Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift

2. Name, Wohnort der Privatklägerin/des Privatklägers, der/des Beschuldigten/Betroffenen

3. Jährlich fortlaufende Nummer der Privatklagen (Bs)

4. Jährlich fortlaufende Nummer der

a) Erzwingungshaftanträge

b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG

c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG

5. Jahr der Aktenweglegung

6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, sind diese durch kleine lateinische Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise zu unterscheiden. ²Der Name der/des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zuerst zu erfassen. ³Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. ⁴Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei Nr. 6 zu vermerken und die Sache als erledigt zu behandeln.

2. ¹Die Erfassung bei den Nrn. 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. ²Die Nrn. 4a, 4b, 4c und 4d laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. ¹Eine Neuerfassung erfolgt, wenn eine zurückgewiesene Privatklage von neuem angebracht wird.
4. ¹In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklagesachen oder einer Erzwingungshaft ist bei Nr. 6 das VRs-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder in Jugendsachen das VRJs-Aktenzeichen zu vermerken.
5. ¹Wird in nur einem Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist gleichwohl von mehreren selbstständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.²

1.20.10 Muster 34a wird aufgehoben.

1.20.11 Liste 35 erhält folgende Fassung:

„Liste 35 (§ 18 Abs. 2)

Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. Laufende Nummer
4. Antragsstellende/ersuchende Behörde und Aktenzeichen
5. ggf. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen (Verbleib der Akten)

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten unter derselben Nummer (z. B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben) zu registrieren.
2. Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO gegen mehrere Personen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sind getrennt zu registrieren.
3. ¹Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu registrieren, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. ²Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. ³Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.
4. ¹Haftbegleitende Maßnahmen sind nicht zu registrieren. ²Zu den haftbegleitenden Maßnahmen zählen alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem Vollzug der Untersuchungs-

haft dienen, insbesondere die Briefkontrolle und die Erteilung von Besuchserlaubnissen.“

1.20.12 Muster 38 wird Liste 38 und erhält folgende Fassung:

„Liste 38 (§ 41 Abs. 1 Buchst. a)

Register für Berufungen / Revisionen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps / Oberlandesgerichts Vs

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Gericht, dessen Urteil angefochten ist
 - a) Sitz
 - b) Aktenzeichen
 - c) Tag der Entscheidung
3. Name des
 - a) Privatklägers
 - b) Angeklagten
4. Tag der Abgabe der Akten
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js-Register bzw. Ss-Register. ²Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist bei Nr. 5 zu vermerken.
2. Eine erneute Erfassung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.“

1.20.13 In Liste 39 wird die Erläuterung Nr. 8 aufgehoben.

1.20.14 In Liste 41 wird Satz 2 der Erläuterung Nr. 1 aufgehoben.

1.20.15 Muster 42 wird Liste 42 und erhält folgende Fassung:

„Liste 42 (§ 18 Abs. 5, § 41 Abs. 3)

Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen

Zu erfassen sind:

1. Terminstunde
2. Name der/des Angeklagten/Betroffenen
3. Bezeichnung der Straftat, Ordnungswidrigkeit
4. Aktenzeichen
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Liste ist für jeden Terminstag besonders anzulegen.
2. ¹Unter Nr. 5 ist der Tag zu erfassen, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. ²Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt sind, ist unter Nr. 5 zusätzlich der Tag zu vermerken, an dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter

ter das nur von ihr oder ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.“

- 1.20.16 Muster 43 wird Liste 43 und erhält folgende Fassung:

„Liste 43 (§ 42 Abs. 1)

Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
4. Vollzugseinrichtung
5. Datum der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit ist gesondert zu erfassen. ²Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
2. ¹Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. ²Im Falle des § 454b Abs. 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzu beziehen ist.
3. ¹Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. ²Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Änderung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen sowie auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.
4. ¹Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das Verfahren neu zu erfassen. ²Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung Nr. 3 entsprechend.
5. ¹Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. ²Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten die Erläuterungen Nrn. 3 und 4 entsprechend.
6. ¹Die erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtsverfahren ist nach § 42 Abs. 1 zu erfassen. ²Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung ei-

nes anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht sind nicht neu zu erfassen.

7. ¹Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. ²Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO.
8. Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, ist die Gelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen; bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen bei Nr. 6 zu vermerken.“

- 1.20.17 Die Überschrift der Liste 44 erhält folgende Fassung:

„Liste 44 (§§ 18 Abs. 7, 41 Abs. 5)“.

- 1.20.18 In Liste 53 werden in Nr. 5 sowie in der Erläuterung die Worte „§ 114b“ jeweils durch die Worte „§ 114c“ ersetzt.
- 1.20.19 In der Überschrift der Liste 56 werden die Worte „(§ 18 Abs. 8)“ durch die Worte „(§ 18 Abs. 6)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

361-J

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 20. Dezember 2013 Az.: B2 - 5653 - VI - 10035/12

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 5. Juni 2001 (JMBl S. 110), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2013 (JMBl S. 94), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Abs. 4 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.
 - 1.1.3 In Abs. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. c angefügt:

„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).“

- 1.2 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.3 In Abschnitt A Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt A Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“
- 1.4.2 In Abs. 5 werden die Worte „§ 82 GVO“ durch die Worte „§ 59 GVO“ ersetzt.
- 1.5 In Abschnitt A Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
- 1.6 In Abschnitt A Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 1.7 Abschnitt B Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 167 Abs. 2 GVGA“ durch die Worte „§ 116 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
- 1.8 In Abschnitt B Nr. 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
- 1.9 In Abschnitt B Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
- 1.10 Abschnitt B Nr. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „liegt“ ein Komma sowie die Worte „sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt“ eingefügt.
- 1.10.2 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
3. April 2008 (JMBl S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Juli 2012 (JMBl S. 61), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.6 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.2 Nr. 1.7 erhält folgende Fassung:
„1.7 Der Anhang enthält eine alphabetische Staatenliste mit Informationen darüber, ob,
• zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden bei Verwendung in diesen Staaten von der Legalisation befreit sind,
• dort deutsche Urkunden auf vertragloser Grundlage ohne Legalisation anerkannt werden,
• im Verhältnis zum jeweiligen Staat das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation zur Anwendung kommt, also eine Apostille genügt,
• Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts begnügen,
• bei der Legalisation außer der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts weitere Beglaubigungen verlangt werden,
• es sich um Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl 1971 II S. 85, 1023) handelt.“
- 1.3 In Nr. 1.9 werden die Worte „Abschnitt 1“ durch die Worte „Spalte 3“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 2.1 Satz 5 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.5 Nr. 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von einigen Vertretungen ausländischer Staaten werden jedoch weitere Beglaubigungen verlangt, insbesondere durch das Bundesverwaltungsamt (postalische Anschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat II B 4, 50728 Köln).“
- 1.6 In Nr. 2.7 Satz 1 werden die Worte „und, soweit es sich um eine wertabhängige Gebühr handelt, mit dem hierfür maßgeblichen Geschäftswert“ gestrichen.
- 1.7 In Nr. 2.8 Sätze 1, 2 und 4 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.8 In Nr. 2.9 werden die Worte „100 oder 101 Gebührenverzeichnis zur JVKostO“ durch die Worte „1310 Kostenverzeichnis zum JVKostG“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 3.3 werden die Worte „15. Oktober 2008 (JMBl S. 158)“ durch die Worte „8. Februar 2013 (JMBl S. 10)“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 3.6 Satz 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 3.7 werden die Worte „Nr. 100, 101 und 800 Gebührenverzeichnis zur JVKostO“ durch die

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 20. Dezember 2013 Az.: D5 - 9101 - I - 11784/2013

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom

Worte „Nrn. 1310 und 1401 Kostenverzeichnis zum JVKostG“ ersetzt.

1.12 Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Deutschland ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation. Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.“

1.13 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

1.14 Der Anhang zur Bekanntmachung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Anhang**A**

Afghanistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Ägypten	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Albanien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Algerien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Andorra	Apostille	
Angola	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Antigua und Barbuda	Apostille	
Argentinien	Apostille	
Armenien	Apostille	
Aserbaidschan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Äthiopien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Australien	Apostille	

B

Bahamas	Apostille	
Bahrain	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Bangladesch	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Barbados	Apostille	
Belarus (Weißrussland)	Apostille	
Belgien	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 813, 1981 II S. 142). Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen. Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBl II S. 193).
Belize	Apostille	

Benin	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Bolivien, Plurinationaler Staat	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Bosnien und Herzegowina	Apostille	
Botsuana	Apostille	
Brasilien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Brunei Darussalam	Apostille	
Bulgarien	Apostille	
Burkina Faso	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Burundi	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
C		
Chile	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Cook Inseln	Apostille	
Costa Rica	Apostille	
Cote d'Ivoire	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
D		
Dänemark * (außer Grönland und Faröer)	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das – mit Ausnahme von Art. 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186). Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden. Für andere deutsche Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.
Dominica	Apostille	
Dominikanische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

E		
Ecuador	Apostille	
El Salvador	Apostille	
Estland	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
F		
Fidschi	Apostille	
Finnland	Apostille	
Frankreich *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-französisches Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke). Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
G		
Gabun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Georgien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ghana	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Grenada	Apostille	
Griechenland *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634). Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört

		der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.
		Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Guatemala	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Guinea	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
H		
Haiti	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Honduras	Apostille	
Hongkong (Sonderverwaltungs- region der Volksrepublik China)	Apostille	
I		
Indien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Indonesien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Iran, Islamische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt (außer für Hochschulzeugnisse)
Irak	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Irland	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Island	Apostille	
Israel *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1980 II S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation.
Italien *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660). Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigelegt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselprotokolle sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung

errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4 Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

J

Jamaika	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

K

Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kamerun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kanada	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kap Verde	Apostille	
Kasachstan	Apostille	
Katar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kenia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kirgisistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Kolumbien	Apostille	
Kongo, Demokratische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kongo, Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Korea, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Korea, Republik (Südkorea)	Apostille	
Kroatien	Apostille	
Kuba	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kuwait	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
L		
Laos, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Lesotho	Apostille	
Lettland	Apostille	
Libanon	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für Schul- und Ausbildungsnachweise
Liberia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Libyen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Liechtenstein	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Litauen	Apostille	
Luxemburg	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
M		
Macau (Sonderverwaltungs- region der Volksrepublik China)	Apostille	
Madagaskar	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Malawi	Apostille	
Malaysia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Malta	Apostille	
Marokko	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Marshall-Inseln	Apostille	
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Mauritius	Apostille	
Mazedonien	Apostille	

Mexiko	Apostille	
Moldau, Republik (Moldawien)	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Monaco	Apostille	
Mongolei	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Montenegro	Apostille	
Mosambik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Myanmar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
N		
Namibia	Apostille	
Nepal	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Neuseeland (ohne Tokelau)	Apostille	
Nicaragua	Apostille	
Niederlande mit karibischem Teil (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Niger	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Nigeria	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Niue	Apostille	
Norwegen *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
O		
Oman	Apostille	
Österreich *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436). Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weite-

ren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

P

Pakistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Panama	Apostille	
Paraguay	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Peru	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Philippinen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Polen	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Portugal	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

R

Ruanda	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Rumänien	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Russische Föderation	Apostille	

S

Sambia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Samoa	Apostille	
San Marino	Apostille	
Sao Tomé und Príncipe	Apostille	
Saudi-Arabien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Schweden	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Schweiz *	Apostille	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

		<p>Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.</p> <p>Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation</p>
Senegal	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Serbien	Apostille	
Seychellen	Apostille	
Sierra Leone	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Simbabwe	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Singapur	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Slowakei	Apostille	
Slowenien	Apostille	
Somalia	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Spanien *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit.
		<p>Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation</p>
Sri Lanka	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
St. Kitts und Nevis	Apostille	
St. Lucia	Apostille	
St. Vincent und die Grenadinen	Apostille	
Südafrika	Apostille	
Sudan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Suriname	Apostille	
Swasiland	Apostille	
Syrien, Arabische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
T		
Tadschikistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tansania, Vereinigte Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Thailand	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thailand hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unterschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt.
Togo	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Tonga	Apostille	
Trinidad und Tobago	Apostille	
Tschad	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tschechische Republik	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Tunesien *	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).
Türkei	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Turkmenistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
U		
Uganda	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Ukraine	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ungarn	Apostille	
Uruguay	Apostille	
Usbekistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
V		
Vanuatu	Apostille	
Venezuela, Bolivarische Republik	Apostille	
Vereinigte Arabische Emirate	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	Apostille	
Vereinigtes Königreich *	Apostille	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1961 II 301, S. 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedürfen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Vollstreckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln		
Vietnam	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
W		
Weißrussland (Belarus)	Apostille	
Z		
Zentralafrikanische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Zypern	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.9

360-J

**Änderung der Bekanntmachung
über die Gewährung
von Reiseentschädigungen an mittellose Personen
und Vorschusszahlungen für
Reiseentschädigungen an Zeugen,
Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer,
ehrenamtliche Richter und Dritte**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 7. Januar 2014 Az.: B2 - 5110 - VI - 8165/13

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006 (JMBl S. 90), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009 (JMBl S. 90), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gewährung von Reiseentschädigungen“.
 - 1.2 In Abschnitt I werden die Worte „an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte“ gestrichen.
 - 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gewährung von Reiseentschädigungen (Reiseentschädigungsbekanntmachung - ReiBek)“.
 - 1.3.2 In Nr. 1 werden die Worte „vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und Nr. 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, § 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Worte „vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und Nr. 9015 KV-GKG, Nr. 2007 Nr. 2 KV-FamGKG, Nr. 31008 Nr. 2 KV-GNotKG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 6)
in Nürnberg-Fürth
3. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Bayreuth
4. Vorsitzender Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter
des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach
6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Weiden i. d. OPf.
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter der
Leitenden Oberstaatsanwältin
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Memmingen
8. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei
der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Nürnberg-Fürth
9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Traunstein.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Dienstleiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 16. Der Dienstposten gehört zum

Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst).

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
4. Zentrale Koordination von übergreifenden Aufgaben und Leitung der Stabsstelle Controlling bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13. Zu den Geschäftsaufgaben gehören neben der Planung und Durchführung des Controllings die Schaffung von Steuerungsgrundlagen sowie die Unterstützung der Entscheidungsträger bei der strategischen Planung. Dienort ist München. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen der Controlling-Prozesse in einer IT-Organisation, der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum REFA-Organisator für Verwaltung und Dienstleistung sowie Erfahrung bei der Planung und Organisation von IT-Projekten.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Bad Königshofen (bisherige Inhaberin:
i. Grabfeld Notarin Nicola Struck)
frei seit 1. Januar 2014

frei werdende Notarstellen:

München
frei ab 1. März 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Herbert Oberseider
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Franz Ruhland)

Traunstein
frei ab 1. April 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Wolfgang
Zahnbrecher
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Timm Jenewein)

Bad Staffelstein
frei ab 1. Mai 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Erwin Richter)

Bamberg
frei ab 1. Mai 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Dieter Liedel)

München
frei ab 1. Juli 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Rudolf Spoerer
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Hartmut Wicke)

München
frei ab 1. Juli 2014
(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Uwe Tietgen
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Wolfgang Ott)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2014 (Notarstellen in Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Staffelstein und Bamberg)

- 1. Juni 2014 (Notarstellen in München [Oberseider] und Traunstein)

- 1. Juli 2014 (Notarstellen in München [Spoerer und Dr. Tietgen])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München (Oberseider, Spoerer und Dr. Tietgen) und Traunstein haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München, Traunstein, Bad Staffelstein und Bamberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 19. Februar 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

120. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2013. 49,99 €.

101. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Dezember 2013. 90,99 €.

151. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2013. 87,99 €.

93. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Oktober 2013. 115,99 €.

208. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand November 2013. 70,99 €.

182. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2013. 103,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Dezember 2013. 58,99 €.

129. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Oktober 2013. 78,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Oktober 2013. 49,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand Oktober 2013.

50. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2013.

67. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2013.

43. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand November 2013.

Carl Link Verlag, Kronach

60. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 15. September 2013. 93,60 €.

93. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2013. 88,48 €.

183. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2013. 91,03 €.

29. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2013. 115,10 €.

165. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2013. 134,40 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

64. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2013. 121,50 €.

151. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Dezember 2013. 126,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

730. und 731. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit europäischem Sozialrecht.

730. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2013. 188,00 €.

731. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2013 (betrifft nur Band V). 159,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

102. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Inkl. CD-ROM. Stand Dezember 2013.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 2

München, den 5. März

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
22.01.2014	2003.4-J Richtlinie für den Einsatz des Intranets in der bayerischen Justiz (Intranetrichtlinie – IntraRL) . . .	30
28.01.2014	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	33
12.02.2014	2032.3-J Aufhebung der Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte	33
	Stellenausschreibungen	34
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	35
	Literaturhinweise	36

Bekanntmachungen

2003.4-J

Richtlinie für den Einsatz des Intranets in der bayerischen Justiz (Intranetrichtlinie – IntraRL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. Januar 2014 Az.: C1 - 1510 - XI - 2176/2013

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie dient der Gewährleistung einer einheitlichen Struktur des in dieser Bekanntmachung geregelten Intranets und der Erreichung der in Nr. 2.1 genannten Ziele.

2. Ziele und Prinzipien des Intranets

2.1 Ziele

2.1.1 Das Justizintranet ist Grundlage eines zentralen Informations- und Wissensmanagements für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Staatsministeriums der Justiz.

2.1.2 Das Intranet ist Motivation und Hilfe bei der täglichen Arbeit. Es trägt zur Förderung des Dialogs und der engeren Vernetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

2.1.3 Das Intranet ist die zentrale Informationsplattform für alle aktuellen Informationen im Geschäftsbetrieb.

2.2 Prinzipien

2.2.1 Das Intranet richtet sich an den Informationsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstbetrieb aus.

2.2.2 Beiträge im Intranet zeichnen sich durch Qualität, Verständlichkeit und Aktualität aus. Informationen werden zeitnah eingestellt.

2.2.3 Es gilt der Grundsatz größtmöglicher Transparenz. Der Zugang zu Informationen wird nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit auf einen eingeschränkten Personenkreis beschränkt.

2.2.4 Wo auf vorhandene Informationen zurückgegriffen werden kann, wird mit Verlinkungen gearbeitet. Die Beschriftungen der Verlinkungen erläutern in verständlicher Weise, welche Informationen über die Verlinkungen abgerufen werden können.

3. Zuständigkeiten

3.1 GesamtreDAkteur

3.1.1 Im Staatsministerium der Justiz wird ein GesamtreDAkteur für das Justizintranet bestellt. Der GesamtreDAkteur trägt für eine einheitliche Struktur des Intranets und die Erreichung und Einhaltung der in Nr. 2 genannten Ziele und Prinzipien Sorge. Soweit erforderlich, hält er die Fachredakteure zur Einhaltung der in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben an. Der GesamtreDAkteur ist nicht für die Einstellung, Inhalte, Gestaltung und Pflege der einzelnen Beiträge verantwortlich. Er pflegt eine

Liste aller Fachredakteure und deren Vertreter und der Intranetbeauftragten.

3.2 Fachredakteure

3.2.1 Fachredakteure werden

- für jede Fachabteilung (mit Ausnahme des Justizvollzugs) und den Leitungsbereich im Staatsministerium der Justiz,
- für jedes bayerische Oberlandesgericht und jedes bayerische Landgericht,
- für jedes Präsidialamtsgericht und
- für jede bayerische Generalstaatsanwaltschaft und jede bayerische Staatsanwaltschaft

benannt. Für jeden Fachredakteur wird ein Vertreter bestellt und ein Funktionspostfach errichtet. Name des Fachredakteurs, dessen Vertreters, Adresse des Funktionspostfachs sowie Änderungen dieser Daten werden dem GesamtreDAkteur zeitnah mitgeteilt.

3.2.2 Die Amtsgerichte mit Ausnahme der Präsidialamtsgerichte können eigene Fachredakteure benennen. Sätze 2 und 3 der Nr. 3.2.1 gelten für den Fall der Benennung entsprechend. Benennen diese Amtsgerichte keine eigenen Fachredakteure, werden deren Interessen durch den Fachredakteur beim zuständigen Landgericht berücksichtigt; entscheidet in diesem Fall der Fachredakteur beim zuständigen Landgericht gemäß Nr. 4.2.2 der Richtlinie, dass der Intranetauftritt um diese Amtsgerichte erweitert wird, benennen diese einen Intranetbeauftragten, der Ansprechpartner für den Fachredakteur beim zuständigen Landgericht ist. Über die Benennung der Intranetbeauftragten und Fachredakteure der Amtsgerichte mit Ausnahme der Präsidialamtsgerichte entscheidet der Präsident des jeweiligen Landgerichts. Der Name des Intranetbeauftragten wird dem GesamtreDAkteur zeitnah mitgeteilt.

3.2.3 Die Fachredakteure sammeln die Beiträge von Autoren ihres Zuständigkeitsbereichs ein. Zuständigkeitsbereich des Fachredakteurs bei den Gerichten ist das ihn bestellende Gericht. Zuständigkeitsbereich des Fachredakteurs bei den Staatsanwaltschaften ist die ihn benennende Staatsanwaltschaft. Bei den Fachredakteuren der Landgerichte erstreckt sich deren Zuständigkeitsbereich auf die Amtsgerichte aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk mit Ausnahme der Präsidialamtsgerichte und der Amtsgerichte, die einen eigenen Fachredakteur benannt haben. Zuständigkeitsbereich des Fachredakteurs im Staatsministerium der Justiz ist die ihn benennende Abteilung bzw. der Leitungsbereich.

3.2.4 Die Fachredakteure tragen redaktionelle Verantwortung für die Beiträge aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Inhaltliche Verantwortung tragen die Autoren für die von ihnen erstellten Beiträge. In Abstimmung mit den Autoren können die Fachredakteure Beiträge zur Erreichung bzw. Einhaltung der in Nr. 2 genannten Ziele und Prinzipien ändern und ergänzen. Die Fachredakteure können Beiträ-

ge auch selbst erstellen; insoweit tragen sie auch inhaltliche Verantwortung. Sie entscheiden über den Ort der Einstellung und stellen die Beiträge in das Intranet ein. Für das Einstellen der Inhalte durch die Fachredakteure bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gilt die Sonderregelung nach Nr. 6.2. Bei Bedarf, insbesondere zur Erreichung und Einhaltung der in Nr. 2 genannten Ziele und Prinzipien, stimmen sich die Fachredakteure mit dem Gesamtedakteur und/oder anderen Fachredakteuren ab.

3.2.5 Der Fachredakteur übermittelt Verbesserungsvorschläge für die Struktur und die Organisation des Intranets an den Gesamtedakteur.

3.2.6 Die Bestimmungen nach Nrn. 3.2.1 bis 3.2.5 schließen nicht aus, dass auch andere Einrichtungen für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Fachredakteure benennen können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen nach Nr. 3.2.1 und Nrn. 3.2.3 bis 3.2.5 entsprechend.

4. Struktur des Intranets

4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Das Intranet besteht aus sechs Hauptrubriken. Diese sind:

- Gerichte, Behörden und Einrichtungen,
- Personal,
- Aus- und Fortbildung,
- Fachinformationen,
- Verwaltungsinformationen,
- Informationstechnologie.

4.1.2 Die Hauptrubriken werden in Unterrubriken untergliedert. Hauptrubriken und Unterrubriken können den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend durch den Gesamtedakteur ergänzt und geändert werden. Vorschläge für Änderungen und/oder Ergänzungen der Haupt- und Unterrubriken sind an den Gesamtedakteur zu richten.

4.1.3 Die Unterrubriken können durch die Fachredakteure in eigener Verantwortung weiter untergliedert werden. Die Untergliederungen können mit Überschriften versehen werden, die die Fachredakteure festlegen.

4.2 Sonderregelungen für die Hauptrubrik „Gerichte, Behörden und Einrichtungen“

4.2.1 In der Hauptrubrik „Gerichte, Behörden und Einrichtungen“ soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden, dienstlich relevante Informationen zu einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern, dem Staatsministerium der Justiz und sonstigen justizrelevanten Einrichtungen und Behörden schnell und unkompliziert abzurufen. Zudem soll ermöglicht werden, interne Informationen für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

4.2.2 In der Unterrubrik „Gerichte“ werden alle bayerischen Oberlandesgerichte, Landgerichte, Präsidialamtsgerichte und Amtsgerichte mit eigenen Fachredakteuren aufgelistet. Der Fachredakteur des jeweiligen Landgerichts entscheidet, ob der Intranetauftritt um die Amtsgerichte

des jeweiligen Landgerichtsbezirks, die nicht Präsidialamtsgerichte sind und keine eigenen Fachredakteure benannt haben, erweitert wird. Im Fall der Erweiterung sollen sämtliche dieser Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks berücksichtigt und in einheitlicher Weise präsentiert werden.

4.2.3 In der Unterrubrik „Staatsanwaltschaften“ werden alle bayerischen Generalstaatsanwaltschaften und bayerischen Staatsanwaltschaften aufgelistet.

4.2.4 Die Informationen zu den einzelnen Gerichten, Behörden und Einrichtungen teilen sich in einen externen und einen internen Bereich auf. In Einrichtungen, die nicht Ministerium, Gerichte und Staatsanwaltschaften sind, kann auf den internen Bereich verzichtet werden.

4.2.4.1 Der externe Bereich richtet sich an alle Justizangehörigen und enthält, soweit möglich, folgende Mindestangaben:

- Anschrift,
- Name des Amtschefs/Behördenleiters/Gerichtsvorstands mit Kontaktdaten,
- Name des Geschäftsleiters mit Kontaktdaten,
- Namen der Vertreter der Personalvertretungen (Richterrat, Staatsanwaltsrat, Personalrat) und der Gleichstellungs- und Schwerbehindertenvertreter mit Kontaktdaten,
- Telefonverzeichnis, Geschäftsverteilungsplan, Organigramm (wo möglich, soll mit Verlinkungen gearbeitet werden).

Den Kontaktdaten soll jeweils ein Foto des Amtschefs/Behördenleiters/Gerichtsvorstands hinzugefügt werden. Für den Geschäftsleiter und die Personalräte können Fotos beigefügt werden.

4.2.4.2 Im internen Bereich können für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die im externen Bereich genannten Mindestangaben hinausgehende gerichts- bzw. behördeninterne Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaften können auch Informationen einstellen, die für den gesamten Gerichtsbezirk bzw. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft bestimmt sind. Auf die Möglichkeit der Einschränkung der Zugangsberechtigung gemäß Nr. 7 wird verwiesen.

4.2.5 Die Unterrubrik „Justizvollzug“ enthält eine Verlinkung zu bereits vorhandenen Informationsangeboten. Die vollständige Integration dieses Bereichs und der Aufbau eines Intranetangebots auch für den Justizvollzug ist auf lange Sicht geplant.

5. Erläuterung zu einzelnen Funktionen

5.1 Ständiges interaktives Fachforum

5.1.1 Über das ständige interaktive Fachforum (Hauptrubrik „Fachinformationen“) können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich unter Angabe ihrer Namen zu selbst gewählten Themen in die interaktive Diskussion eintreten. Das Fachforum steht für alle Themen mit dienstlichem Bezug zur Verfügung. Bei Problemen mit und Fragen zu Hard- und Software ist die

IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS) die zentrale erste Anlaufstelle aller Justizanwender.

- 5.1.2 Für das ständige interaktive Fachforum wird ein Moderator benannt. Der Moderator überprüft die Beiträge auf unangemessene Inhalte, löscht diese, ordnet, falls erforderlich, die Beiträge fachlich zu und kann in die Diskussion eingreifen. Zum Moderator können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz bestimmt werden. Sie können verschiedenen Qualifikationsebenen und Funktionsbereichen angehören. Es wird ein rollierendes System zu Grunde gelegt, so dass sich die Person des Moderators in regelmäßigen Abständen ändern wird. Der Moderator wird vom Staatsministerium der Justiz ernannt. Soweit der Moderator Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft ist, erfolgt die Ernennung in Abstimmung mit dem Behördenleiter bzw. Gerichtsvorstand, bei Amtsgerichten, die nicht Präsidialamtsgerichte sind, mit dem Präsidenten des jeweiligen Landgerichts. Der Name des Moderators wird im Intranet bekannt gegeben.

5.2 Virtuelles schwarzes Brett

- 5.2.1 Das virtuelle schwarze Brett (Hauptrubrik „Personal“) bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz u. a. die Möglichkeit, Gegenstände aus dem Privatbesitz zum Verkauf oder zur Vermietung anzubieten, sich über Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszutauschen und Wohnungsgesuche und -angebote einzustellen. Fotos können den Angeboten beigelegt werden. Über Suchfunktionen können die Einträge nach Orten und Themen geordnet werden. Zur Einstellung von Angeboten ist die Identifizierbarkeit des Benutzers durch Eingabe seines Namens und seiner E-Mail-Adresse erforderlich. Einträge werden nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch gelöscht.

- 5.2.2 Für die Pflege des virtuellen schwarzen Brettes werden Mitarbeiter(innen) aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz bestellt. Die Namen der Mitarbeiter(innen) werden im Intranet bekannt gegeben. Die Pflege umfasst die Überprüfung der Einträge auf unangemessene Inhalte. Einträge mit unangemessenen Inhalten werden gelöscht. Die Mitarbeiter(innen) kontrollieren stichpunktartig, ob eine sinnvolle Kategorisierung der Einträge gewährleistet ist.

- 5.2.3 Das virtuelle schwarze Brett wird pilotweise erprobt.

5.3 Intranetportal der Staatsanwaltschaften

- 5.3.1 Das Intranetportal der Staatsanwaltschaften (Hauptrubrik „Gerichte, Behörden und Einrichtungen“ und Hauptrubrik „Fachinformationen“) ist redaktionell eigenständig. Es ist nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften zugänglich.

6. **Einstellen der Beiträge**

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Die Fachredakteure stellen die Beiträge selbst in das Intranet ein. Das gilt auch für das erstmalige Einstellen der Inhalte; dabei ist nicht ausgeschlossen, bewährte und wichtige Informationen aus dem bisherigen Intranet zu kopieren und – nach entsprechender Überarbeitung, Anpassung und Aktualisierung – in das Intranet einzustellen.

- 6.1.2 Bei jeder Einstellung von Beiträgen entscheidet der Fachredakteur, unter welchem Stichwort bzw. welchen Stichwörtern der Beitrag auf der Seite „Index A–Z“ gelistet wird und ob er als aktuelle Meldung erscheinen soll. Stichworte und Klassifizierung des Beitrags als aktuelle Meldung werden vom Autor festgelegt und dem Fachredakteur, der die Texte einstellt, unaufgefordert übermittelt.

6.2 Sonderregelung für die Fachredakteure bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

- 6.2.1 Beiträge für die Hauptrubrik „Gerichte, Behörden und Einrichtungen“ stellen die Fachredakteure bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften selbst in das Intranet ein. Es gelten die Regelungen aus Nr. 6.1.

- 6.2.2 Beiträge für die anderen Hauptrubriken gemäß Nr. 4.1.1 übermitteln die Fachredakteure bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den fachlich zuständigen Fachredakteur im Staatsministerium der Justiz. Sie teilen diesem mit, unter welcher Rubrik und Überschrift der Beitrag eingestellt werden soll, unter welchem Stichwort bzw. welchen Stichwörtern er gelistet und ob er als aktuelle Meldung erscheinen soll. Der Fachredakteur im Staatsministerium der Justiz entscheidet über den Ort der Einstellung und stellt den Beitrag in das Intranet ein.

6.3 Hilfestellung

Bei Fragen, die das erstmalige Einstellen der Inhalte bei Umstellung auf das in dieser Bekanntmachung geregelte Intranet betreffen, ist das Web-Team der Gemeinsamen IT-Stelle zu kontaktieren (E-Mail: it-stelle.webteam@olg-m.bayern.de; intern: [Das WebTeam der IT-Stelle](#)). Im Übrigen gilt Nr. 9.4.1.

7. **Einschränkung der Zugangsberechtigung**

Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Zugang zu Rubriken und Beiträgen insgesamt oder in Teilbereichen auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken. Dabei ist Nr. 2.2.3 zu beachten.

8. **Barrierefreiheit**

Das Intranet erfüllt die Voraussetzungen der Barrierefreiheit. Über eine Kontrastfunktion können Texte besser lesbar abgerufen werden. Die technischen Voraussetzungen für eine Vorlesefunktion, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert wird, werden geschaffen.

9. Hinweise**9.1 Urheberrecht, Datenschutz**

9.1.1 Die geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

9.2 Content-Management-System

9.2.1 Für die Erstellung und Pflege des Intranets wird ein Content-Management-System (CMS) verwendet.

9.3 Schulung der Fachredakteure

9.3.1 Aus Gründen der Effizienz und mit Rücksicht auf das einheitliche Erscheinungsbild des Intranets werden die Fachredakteure rechtzeitig vor dem erstmaligen Einstellen der Beiträge durch die Gemeinsame IT-Stelle im Content-Management-System (CMS) geschult. Die Schulung umfasst auch das Erlernen des Einstellens von Beiträgen und Verlinkungen in das Intranet und die Aufteilung der Unterrubriken in weitere Gliederungseinheiten.

9.3.2 Bei Fragen betreffend die Schulungen und bei weiterem Schulungsbedarf, insbesondere infolge von Änderungen in der Person des Fachredakteurs, ist das IT-Schulungsmanagement der Gemeinsamen IT-Stelle zu kontaktieren (E-Mail-Kontakt: it-seminaranmeldung@olg-m.bayern.de; intern: [IT-Seminar, Anmeldung](#)).

9.3.3 Über Änderungen im Content-Management-System werden die Fachredakteure von der Gemeinsamen IT-Stelle umgehend informiert.

9.4 IT-Betreuung der Fachredakteure

9.4.1 Bei Problemen mit und Fragen zu der Handhabung des Content-Management-Systems (CMS) ist die IT-Betreuungsstruktur der Justiz einzuhalten. Alle Anfragen sind an die IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS) unter 0800/5550011 zu richten, die nach Möglichkeit sogleich bei der Lösung behilflich ist (First Level Support). Falls eine Lösung hierbei nicht möglich ist, wird das eröffnete Ticket an das Web-Team der Gemeinsamen IT-Stelle (E-Mail: it-stelle.webteam@olg-m.bayern.de; intern: [Das WebTeam der IT-Stelle](#)) als zweite Betreuungsstufe (Web-Team der Gemeinsamen IT-Stelle) zur Bearbeitung weitergeleitet (Second Level Support).

9.4.2 Für Fragen betreffend das erstmalige Einstellen der Inhalte bei Umstellung auf das in dieser Bekanntmachung geregelte Intranet gilt Nr. 6.3, bei Fragen betreffend die Schulungen der Fachredakteure gilt Nr. 9.3.2.

9.5 Erreichbarkeit der Redakteure und Ansprechpartner

9.5.1 Der Gesamtedakteur, die Fachredakteure und die Ansprechpartner der Gemeinsamen IT-Stelle können über Funktionspostfächer erreicht werden. Die Namen der Fachredakteure und deren Vertreter,

deren Zuständigkeitsbereich sowie Adressen der Funktionspostfächer werden im Intranet bekannt gegeben.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

319-J

**Änderung der Bekanntmachung
betreffend Legalisation deutscher Urkunden,
Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie
Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 28. Januar 2014 Az.: D5 - 9101 - I - 11784/2013

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2013 (JMBl 2014 S. 9), wird wie folgt geändert:

1.1 Bei „Bahrain“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Worte „Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt“ gestrichen.

1.2 Bei „Peru“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ und in Spalte 3 die Worte „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ durch die Worte „Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 10. März 2014 in Kraft.

2032.3-J

**Aufhebung der Bekanntmachung über
Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 12. Februar 2014 Az.: B2 - 2334 - VI - 9567/13

Die Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte vom 14. April 1980 (JMBl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011 (JMBl S. 174), wird mit Wirkung vom 1. März 2014 aufgehoben.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 2 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Bamberg
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Aschaffenburg
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Coburg
4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Landshut
5. Präsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 6) in München
6. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Aschaffenburg, Ingolstadt und Regensburg
7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Laufing
8. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Rosenheim
9. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Traunstein
10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Hof, München I und München II

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 28. März 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Weilheim i. OB in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 28. März 2014.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/eines hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg sowie
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl S. 120) Bezug genommen.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu richten.

Bewerbungsfrist: 28. März 2014.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Oberviechtach (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Februar 2014 Notar Philipp Hruschka)

frei werdende
Notarstelle:

Nürnberg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. August 2014 Notar Dr. Hans-Dieter
Kutter evtl. in gemein-
samer Berufsausübung
mit Notar Dr. Werner
Sommerhäuser)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2014 (Notarstelle in Oberviechtach)
- 1. August 2014 (Notarstelle in Nürnberg)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Nürnberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 2. April 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:
Notarassessor Boris Pulyer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Pappenheim
- mit Wirkung vom 1. März 2014:
Notarassessor Dr. Stefan Wohlrab zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Obergünzburg

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014:
Notarin Nicola Struck von Bad Königshofen i. Grabfeld nach Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Notar Ralph-Christoph Knerr von Furth i.W. nach Buchloe

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:
Notar Philipp Hruschka von Oberviechtach nach Miesbach

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. April 2014:
Notar Wolfgang Zahnbrecher in Traunstein

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014:
Notar Heinrich Saalfeld in Pfaffenhofen a.d. Ilm
- mit Wirkung vom 1. März 2014:
Notar Herbert Oberseider in München
- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:
Notar Rudolf Spoerer in München

Literaturhinweise

C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 1/2014. 14. Jahrgang Seite 1 bis 44. Stand 21. Januar 2014. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2014: Jahresabonnement 375,00 €; Einzelheft 35,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

Ehmann, Lexikon für das IT-Recht 2013/2014, Spezialausgabe für Behörden. Stand März 2013.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, ISSN 1439 – 5908. Heft 1.2014, 28. Jahrgang. Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Bezugspreise: Jahresabonnement 239,99 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

51. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/u. a., TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2014. 99,99 €.

68. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2014. 104,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

185. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2014. 73,28 €.

138. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht / Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM. Stand November 2013. 77,96 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

732. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter/u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Dezember 2013. 215,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 3

München, den 4. April

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
24.02.2014	2003.4-J Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher	38
	Stellenausschreibungen	39
	Literaturhinweise	41

Bekanntmachung

2003.4-J

Änderung der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 24. Februar 2014 Az.: B4 - 1518 - VI - 810/94

1. Die Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher vom 12. November 2012 (JMBl S. 135) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkung wird die Zahl „45“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.2.4 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 1.3.5 Satz 3 werden die Worte „§§ 110, 10“ durch die Worte „§§ 63, 7“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 1.4.2 werden die Worte „§§ 63, 64, 65, 69“ durch die Worte „§§ 45, 46, 47, 49“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 1.4.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Verfahren gilt als erledigt und ist im Dienstregister abzutragen, wenn es vollständig abgeschlossen ist und die Verfahrenskosten erhoben und verbucht sind bzw. bei rückständigen Kosten die zwangsweise Einziehung durch die Landesjustizkasse Bamberg beantragt worden ist (Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 DB-GvKostG).“
 - 1.6 Nr. 1.4.6 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 62 Abs. 1 Nr. 3, § 66 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 1 Nr. 3, § 48 GVO)“ ersetzt.
 - 1.6.2 In Satz 3 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 1.4.8 werden die Worte „§ 77 Nr. 2“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 1.4.11 werden die Worte „§ 73 Nr. 8 Satz 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 1.4.12 wird aufgehoben.
 - 1.10 In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - 1.11 In Nr. 2.2.4 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Nr. 8 GVO“ durch die Worte „§ 52 Abs. 8 GVO“ ersetzt.
 - 1.12 Nr. 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Zugangs- und Zugriffskontrolle sind mindestens Benutzernamen und Kennwörter zu verwenden, die
 - eine Kennwortlänge von mindestens acht Zeichen vorsehen;
 - eine angemessene Kennwortkomplexität vorsehen. Das Kennwort muss Zeichen aus den Kategorien Großbuchstaben (A bis Z), Kleinbuchstaben (a bis z) und Zahlen zur Basis 10 (0 bis 9) enthalten.
 Die Kennwörter sind in Abständen von höchstens drei Monaten zu ändern.“
 - 1.13 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - 1.14 In der Überschrift der Anlage 1 wird der Klammerzusatz „(zu Nrn. 1.1.2 und 1.2.2 a)“ durch den Klammerzusatz „(zu Nrn. 1.1.2 und 1.2.2)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. April 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 1 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Nürnberg
2. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bayreuth
4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
5. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Passau und Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 28. April 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Memmingen in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

5. Referent für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

6. Leiter des Sachgebiets Vollstreckung bei dem Oberlandesgericht Bamberg - Landesjustizkasse Bamberg - in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

7. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Traunstein.

8. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth.

9. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 7 bis 9 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 28. April 2014.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus der 4. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe R 1 mit Lehrzulage) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg zum 1. September 2014

entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 28. April 2014.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Ottobeuren (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. April 2014 Notar Christian Braun)

frei werdende Notarstellen:

Kempten (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. September 2014 Notar Dr. Franz Zechiel
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Martin Stemmer)

München (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. September 2014 Notar Dr. Peter Anton
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Rainer Krick)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2014 (Notarstelle in Ottobeuren)
- 1. September 2014 (Notarstellen in Kempten und München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Kempten und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Kempten und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

140. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Dezember 2013. 97,99 €.

130. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Dezember 2013. 77,99 €.

183. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u.a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2013. 105,99 €.

121. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Januar 2014. 57,99 €.

52. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u.a., TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2014. 99,99 €.

44. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Februar 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

186. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Februar 2014. 87,08 €.

166. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2014. 211,72 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

65. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Vormalig „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Januar 2014. 158,76 €.

152. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Mit CD-ROM. Stand 1. Februar 2014. 126,00 €.

153. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Mit CD-ROM. Stand 1. März 2014. 126,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

733. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u.a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischen Sozialrecht. Stand 1. Januar 2014. 225,00 €.

Die Fortführungsnachweise zur Bayerischen Rechtssammlung

(Stand: 1.1.2010, 1.1.2011 und 1.1.2012)

sind im Internet auf der zentralen Verkündungsplattform Bayern

(www.verkuendung-bayern.de/gvbl) veröffentlicht und

können für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 4

München, den 9. Mai

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
26.03.2014	360-J Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)	46
22.04.2014	3032-J Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	60
	Stellenausschreibungen	61
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	62
	Veränderungen im Bereich der Notare	62
	Literaturhinweise	63

Bekanntmachungen

360-J

Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 26. März 2014 Az.: B2 - 5607 - VI - 3562/10

I.

Kostenverfügung (KostVfg)

Die mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Neufassung der Kostenverfügung wird nach folgender Maßgabe für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in Kraft gesetzt.

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Kostenbeamter
2. Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen
3. Mitwirkung der aktenführenden Stelle

Abschnitt 2 – Kostenansatz

4. Begriff und Gegenstand
5. Zuständigkeit
6. Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes
7. Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen
8. Kostengesamtschuldner
9. Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe
10. Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen
11. Nichterhebung von Auslagen
12. Absehen von Wertermittlungen
13. Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit
14. Haftkosten
15. Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen
16. Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen
17. Heranziehung steuerlicher Werte
18. Gebührenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke
19. Gerichtsvollzieherkosten
20. Kostensicherung
21. Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)
22. Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren
23. Zurückbehaltungsrecht
24. Kostenrechnung
25. Anforderung der Kosten mit Sollstellung
26. Anforderung der Kosten ohne Sollstellung

Abschnitt 3 – Weitere Pflichten des Kostenbeamten

27. Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde
28. Berichtigung des Kostenansatzes
29. Nachträgliche Änderung der Kostenforderung
30. Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung
31. Einrede der Verjährung
32. Durchlaufende Gelder

Abschnitt 4 – Veränderung von Ansprüchen

33. Veränderung von Ansprüchen

Abschnitt 5 – Kostenprüfung

34. Aufsicht über den Kostenansatz
35. Kostenprüfungsbeamte
36. Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg
37. Nichterhebung von Kosten
38. Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse
39. Besondere Prüfung des Kostenansatzes
40. Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten
41. Umfang der Kostenprüfung
42. Verfahren bei der Kostenprüfung
43. Beanstandungen
44. Niederschrift über die Kostenprüfung
45. Jahresberichte

Abschnitt 6 – Justizverwaltungskosten

46. Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz
47. Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Abschnitt 7 – Notarkosten

48. Einwendungen gegen die Kostenberechnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Kostenbeamter

Die Aufgaben des Kostenbeamten werden nach den darüber ergangenen allgemeinen Anordnungen von den Beamten der zweiten oder dritten Qualifizierungsebene oder vergleichbaren Beschäftigten wahrgenommen.

2. Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen

2.1 Der Kostenbeamte ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für den rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Ansatz der Kosten verantwortlich.

2.2 ¹Der Kostenbeamte bescheinigt zugleich mit Aufstellung der Schlusskostenrechnung den vollständigen Ansatz der Kosten auf den Akten (Blattsammlungen) unter Bezeichnung der geprüften Blätter und unter Angabe von Tag und Amtsbezeichnung. ²Bei Grundakten, Registerakten, Vormundschaftsakten, Betreuungsakten

und ähnlichen Akten, die regelmäßig für mehrere gebührenpflichtige Angelegenheiten geführt werden, erfolgt die Bescheinigung für jede einzelne Angelegenheit. ³Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn die Einziehung von Kleinbeträgen vorbehalten bleibt.

3. Mitwirkung der aktenführenden Stelle

3.1 ¹Die aktenführende Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Kosten rechtzeitig angesetzt werden können. ²Sofern sie für den Kostenansatz nicht selbst zuständig ist, legt sie die Akten dem Kostenbeamten insbesondere vor,

3.1.1 wenn eine den Rechtszug abschließende gerichtliche Entscheidung ergangen ist,

3.1.2 wenn die Akten infolge Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid bei Gericht eingehen,

3.1.3 wenn eine Klage erweitert oder Widerklage erhoben wird oder sich der Streitwert anderweitig erhöht,

3.1.4 wenn die gezahlten Zeugen- und Sachverständigenvorschüsse zur Deckung der entstandenen Ansprüche nicht ausreichen,

3.1.5 wenn die Akten aus einem Rechtsmittelzug zurückkommen,

3.1.6 wenn eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über einen Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) oder ein mit dem Abdruck eines Gerichtskostenstemplers versehenes Schriftstück eingeht, es sei denn, dass die eingehende Zahlung einen nach Nr. 26 eingeforderten Vorschuss betrifft,

3.1.7 wenn eine Mitteilung über die Niederschlagung von Kosten oder über die Aufhebung der Niederschlagung eingeht,

3.1.8 wenn eine Mitteilung über den Erlass oder Teilerlass von Kosten eingeht,

3.1.9 wenn aus sonstigen Gründen Zweifel bestehen, ob Kosten oder Vorschüsse zu berechnen sind.

³Die Vorlage ist in den Akten unter Angabe des Tages kurz zu vermerken.

3.2 Die aktenführende Stelle hat alle in der Sache entstehenden, von dem Kostenschuldner zu erhebenden Auslagen in den Akten in auffälliger Weise zu vermerken, soweit nicht eine Berechnung zu den Akten gelangt.

3.3 ¹In Zivilprozess-, Strafprozess-, Bußgeld-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen, in Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftssachen, in Nachlasssachen sowie in arbeits-, finanz-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind sämtliche Kostenrechnungen, Beanstandungen der Kostenprüfungsbeamten und Zahlungsanzeigen sowie Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten, über die Aufhebung der Niederschlagung oder den (Teil-)Erlass vor dem ersten Aktenblatt einzuheften oder in eine dort einzuheftende Aktentasche lose einzulegen oder, soweit die Akten nicht zu heften sind, unter dem Aktenumschlag lose zu verwahren. ²Das gleiche kann auch in anderen Verfahren geschehen, wenn dies zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn die Akten

umfangreich sind. ³Ist ein Vollstreckungsheft angelegt, sind die Kostenrechnungen, Beanstandungen, Zahlungsanzeigen und Nachrichten in diesem entsprechend zu verwahren (vgl. § 16 Abs. 2 StVollstrO). ⁴Wird es notwendig, die vor dem ersten Aktenblatt eingehafteten oder verwahrten Schriftstücke mit Blattzahlen zu versehen, sind dazu römische Ziffern zu verwenden.

3.4 Die aktenführende Stelle hat laufend auf dem Aktenumschlag oder einem Kostenvorblatt die Blätter zu bezeichnen,

3.4.1 auf denen sich Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen oder Vermerke hierüber befinden,

3.4.2 aus denen sich ergibt, dass Vorschüsse zum Soll (Nr. 25) gestellt oder ohne vorherige Sollstellung (Nr. 26) eingezahlt worden sind,

3.4.3 auf denen sich Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen, Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten oder über die Aufhebung der Niederschlagung sowie Mitteilungen über den (Teil-)Erlass von Kosten oder die Anordnung ihrer Nichterhebung (§ 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG) befinden, die nicht nach Nr. 3.3 eingehaftet oder verwahrt werden,

3.4.4 auf denen Kleinbeträge vermerkt sind, deren Einziehung oder Auszahlung nach den über die Behandlung solcher Beträge erlassenen Bestimmungen einstweilen vorbehalten bleibt.

3.5 ¹Die aktenführende Stelle leitet die Akten und Blattsammlungen vor dem Weglegen dem Kostenbeamten zu. ²Dieser prüft, ob berechnete Kosten entweder zum Soll gestellt sind oder der Zahlungseingang nachgewiesen ist. ³Er bescheinigt diese Prüfung auf den Akten (Blattsammlungen) unter Bezeichnung des letzten Aktenblattes und unter Angabe von Tag und Amtsbezeichnung. ⁴Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn die Einziehung von Kleinbeträgen vorbehalten bleibt.

Abschnitt 2

Kostenansatz

4. Begriff und Gegenstand

4.1 ¹Der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung (Nr. 24). ²Er hat die Berechnung der Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten sowie die Feststellung der Kostenschuldner zum Gegenstand. ³Zu den Kosten gehören alle für die Tätigkeit des Gerichts und der Justizverwaltung zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse.

4.2 Ist die berechnete Kostenforderung noch nicht beglichen, veranlasst der Kostenbeamte deren Anforderung gemäß Nr. 25 oder Nr. 26.

4.3 Handelt es sich um Kosten, die durch den Antrag einer für die Vollstreckung von Justizkostenforderungen zuständigen Stelle (Vollstreckungsbehörde) auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstanden sind, wird zwar eine Kostenrechnung aufgestellt; die entstandenen Kosten sind der Vollstreckungsbehörde jedoch lediglich

- zur etwaigen späteren Einziehung als Nebenkosten mitzuteilen.
- 4.4 ¹Können die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren (Nr. 2210 KV-GKG) oder die Auslagen des Anordnungs- bzw. Beitrittsverfahrens nicht vom Antragsteller eingezogen werden, weil ihm Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist oder ihm Gebühren- oder Auslagenfreiheit zusteht (z. B. bei der Zwangsversteigerung wegen rückständiger öffentlicher Abgaben), veranlasst der Kostenbeamte die Anforderung der Kosten gemäß Nr. 25. ²Die Vollstreckungsbehörde meldet die Kosten – unbeschadet sonstiger Einziehungsmöglichkeiten – in dem Zwangsversteigerungsverfahren mit dem Range des Anspruchs des betreibenden Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück rechtzeitig an (§ 10 Abs. 2, §§ 12, 37 Nr. 4 ZVG). ³Dies gilt im Zwangsverwaltungsverfahren entsprechend. ⁴Nr. 4.3 bleibt unberührt.
- 4.5 Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
- 4.6 Sind Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen, richtet sich das Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung.
5. **Zuständigkeit**
- 5.1 ¹Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 18 GNotKG. ²Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden bei der nach § 19 Abs. 2 GKG zuständigen Behörde angesetzt, soweit nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründet haben (§ 138 Abs. 2 StVollzG, Art. 208 BayStVollzG).
- 5.2 Hat in Strafsachen der Bundesgerichtshof die Sache ganz oder teilweise zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, übersendet die für den Kostenansatz zuständige Behörde eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung zum Kostenansatz an den Bundesgerichtshof.
- 5.3 Zu den durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten (Nrn. 9015, 9016 KV-GKG) gehören auch
- 5.3.1 die Auslagen, die der Polizei bei der Ausführung von Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei der Tätigkeit der Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und in den Fällen entstehen, in denen die Polizei nach § 163 StPO aus eigenem Entschluss Straftaten erforscht,
- 5.3.2 Auslagen, die den zuständigen Verwaltungsbehörden als Verfolgungsorganen in Straf- und Bußgeldsachen erwachsen sind.
- 5.4 ¹Wenn das Gericht in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat auf eine Strafe oder Maßnahme oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit auf eine Geldbuße oder Nebenfolge erkennt, gehören zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens die Auslagen, die einer Finanzbehörde bei der Untersuchung und bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren entstanden sind. ²Diese Auslagen sind nicht nach § 464b StPO festzusetzen, sondern als Gerichtskosten zu berechnen und einzuziehen. ³Soweit die Auslagen bei einer Bundesfinanzbehörde entstanden sind, werden sie als durchlaufende Gelder behandelt und an sie abgeführt (vgl. Nr. 24.7, Nr. 32), wenn sie den Betrag von 25 € übersteigen. ⁴An die Landesfinanzbehörden werden eingezogene Beträge nicht abgeführt.
- 5.5 ¹Geht ein Mahnverfahren gegen mehrere Antragsgegner nach Widerspruch oder Einspruch in getrennte Streitverfahren bei verschiedenen Gerichten über, übersendet das Mahngericht den übernehmenden Gerichten jeweils einen vollständigen Verfahrensausdruck samt Kostenrechnung. ²Letztere muss Angaben darüber enthalten, ob die Kosten bereits angefordert (Nrn. 25 und 26) oder eingezahlt sind. ³Bei nicht maschineller Bearbeitung hat der Kostenbeamte des abgebenden Gerichts den Kostenbeamten der übernehmenden Gerichte das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung zu übersenden und sie über das sonst von ihm Veranlasste zu unterrichten. ⁴Zahlungsanzeigen und sonstige Zahlungsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Ablichtung beizufügen.
- 5.6 ¹Die Kosten für
- die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen,
 - die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins und
 - die Beurkundung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft
- werden stets bei dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht angesetzt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GNotKG).
- ²Erfolgt die Eröffnung oder die Beurkundung bei einem anderen Gericht, ist das Nachlassgericht zu verständigen. ³Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die beiden Gerichte in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik liegen. ⁴Soweit das Landwirtschaftsgericht an die Stelle des Nachlassgerichts tritt, wird auch die Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins beim Landwirtschaftsgericht angesetzt.
6. **Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes**
- 6.1 Wird ein Rechtsstreit an ein Gericht eines anderen Landes der Bundesrepublik verwiesen, so ist für den Kostenansatz der Kostenbeamte des Gerichts zuständig, das nach der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten (Abschnitt II der Vereinbarung, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

- der Justiz vom 11. Juli 2001, JMBl S. 125, in der jeweils gültigen Fassung) die Kosten einzuziehen hat.
- 6.2 Einzuziehende Beträge, die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangen sind, werden im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes bei dem Gericht angesetzt, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (vgl. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten – a.a.O.).
7. **Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen**
- 7.1 ¹Wer Kostenschuldner ist und in welchem Umfang er haftet, stellt der Kostenbeamte fest. ²Dabei ist zu beachten, dass nach § 29 Nr. 3 GKG, § 24 Nr. 3 FamGKG, § 27 Nr. 3 GNotKG und § 18 Nr. 3 JVKostG auch Dritte, die kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haften (im letztgenannten Fall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts z. B. Erben, Ehegatten, Vermögensübernehmer), als Kostenschuldner auf Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden können.
- 7.2 Haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner, bestimmt der Kostenbeamte unter Beachtung der Grundsätze in Nr. 8, wer zunächst in Anspruch genommen werden soll.
- 7.3 Die Ermittlung und Feststellung von Personen, die nicht der Staatskasse für die Kostenschuld haften, sondern nur dem Kostenschuldner gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind, ist nicht Sache des Kostenbeamten.
8. **Kostengesamtschuldner**
- 8.1 ¹Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen oder das Gerichts- und Notarkostengesetz gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 17 GNotKG). ²Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn gegebenenfalls im Ausland vollstreckt werden müsste. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.
- ¹Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG oder § 27 Nr. 1 GNotKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. ²Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG, § 26 Abs. 3 FamGKG, § 33 Abs. 2 GNotKG).
- 8.2 Nr. 8.2 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund von § 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG oder § 27 Nr. 2 GNotKG haftet (Übernahmeschuldner) und wenn
- 8.2.1 der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,
- 8.2.2 der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- 8.2.3 das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht (§ 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG, § 33 Abs. 3 GNotKG).
- 8.3 ¹In allen sonstigen Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten bestimmt der Kostenbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der geschuldete Betrag von einem Kostenschuldner ganz oder von mehreren nach Kopfteilen angefordert werden soll. ²Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden,
- 8.3.1 welcher Kostenschuldner die Kosten im Verhältnis zu den übrigen endgültig zu tragen hat,
- 8.3.2 welcher Verwaltungsaufwand durch die Inanspruchnahme nach Kopfteilen entsteht,
- 8.3.3 ob bei einer Verteilung nach Kopfteilen Kleinbeträge oder unter der Vollstreckungsgrenze liegende Beträge anzusetzen wären,
- 8.3.4 ob die Kostenschuldner in Haushaltsgemeinschaft leben,
- 8.3.5 ob anzunehmen ist, dass einer der Gesamtschuldner nicht zur Zahlung oder nur zu Teilzahlungen in der Lage ist.
9. **Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**
- Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.
10. **Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen**
- 10.1 ¹In anderen als den in Nr. 8.2 und in der Nr. 3.1 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess-

- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) bezeichneten Fällen darf der Kostenbeamte vom Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. ²Das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil er möglicherweise später einmal in die Lage kommen könnte, die Schuld ganz oder teilweise zu bezahlen. ³Wenn dagegen bestimmte Gründe vorliegen, die dies mit einiger Sicherheit erwarten lassen, liegt dauerndes Unvermögen nicht vor.
- 10.2 Ohne Rücksicht auf das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners sind die Kosten anzusetzen,
- 10.2.1 wenn ein zahlungsfähiger Kostenschuldner für die Kosten mithaftet;
- 10.2.2 wenn anzunehmen ist, dass durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (Nr. 23) die Zahlung der Kosten erreicht werden kann, insbesondere dann, wenn ein anderer Empfangsberechtigter an der Aushändigung der zurückbehaltenen Schriftstücke ein Interesse hat;
- 10.2.3 wenn die Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen sind (Nr. 4.6);
- 10.2.4 wenn es sich um Gebühren oder Vorschüsse handelt, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängt (Nr. 26).
- 10.3 ¹Angaben im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Feststellungen im Strafverfahren über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (Nr. 14 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) oder Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde können dem Kostenbeamten einen Anhalt für seine Entschließung bieten. ²Er wird dadurch aber nicht von der Verpflichtung entbunden, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob tatsächlich Unvermögen zur Zahlung anzunehmen ist. ³Nötigenfalls stellt er geeignete Ermittlungen an. ⁴In Strafsachen sind an Stellen außerhalb der Justizverwaltung Anfragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners nur ausnahmsweise und nur dann zu richten, wenn nicht zu befürchten ist, dass dem Kostenschuldner aus diesen Anfragen Schwierigkeiten erwachsen könnten. ⁵Bei der Fassung etwaiger Anfragen ist jeder Hinweis darauf zu vermeiden, dass es sich um Kosten aus einer Strafsache handelt.
- 10.4 Der Kostenbeamte vermerkt in den Akten, dass er die Kosten nicht angesetzt hat; er gibt dabei die Gründe kurz an und verweist auf die Aktenstelle, aus der sie ersichtlich sind.
- 10.5 Nach Nr. 10.1 außer Ansatz gelassene Kosten sind anzusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Einziehung Erfolg haben wird.
11. **Nichterhebung von Auslagen**
- ¹Der Kostenbeamte ist befugt, folgende Auslagen außer Ansatz zu lassen:
- Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG, § 21 Abs. 1 Satz 2 GNotKG),
 - Auslagen, die durch eine vom Gericht fehlerhaft ausgeführte Zustellung angefallen sind (z. B. doppelte Ausfertigung einer Zustellung, fehlerhafte Adressierung),
 - Auslagen, die entstanden sind, weil eine angeordnete Abladung von Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern usw. nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt worden ist.
- ²Der Kostenbeamte legt die Akten aber dem Gericht mit der Anregung einer Entscheidung vor, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. ³Die Entscheidung des Kostenbeamten nach Satz 1 ist keine das Gericht bindende Anordnung im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 3 GKG, § 20 Abs. 2 Satz 3 FamGKG und § 21 Abs. 2 Satz 3 GNotKG.
12. **Absehen von Wertermittlungen (zu Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 KV-GNotKG, Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 KV-FamGKG)**
- Von Wertermittlungen kann abgesehen werden, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das reine Vermögen des Fürsorgebedürftigen mehr als 25.000 € beträgt.
13. **Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit**
- ¹Bei Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen (Nr. 12210 KV-GNotKG), die zur Verwendung in einem bestimmten Verfahren gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren zu erteilen sind, hat der Kostenbeamte die Urschrift und Ausfertigung der Urkunde mit dem Vermerk „Zum ausschließlichen Gebrauch für das-verfahren gebührenfrei – zu ermäßigten Gebühren – erteilt“ zu versehen. ²Die Ausfertigung ist der Behörde oder Dienststelle, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem Ersuchen zu übersenden, den Beteiligten weder die Ausfertigung auszuhändigen noch eine Abschrift zu erteilen.
14. **Haftkosten**
- ¹Die Erhebung von Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung richtet sich nach § 138 Abs. 2, § 50 StVollzG, Art. 208 BayStVollzG. ²Die Kosten der Untersuchungshaft sowie einer sonstigen Haft außer Zwangshaft, die Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim für Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) werden nur angesetzt, wenn sie auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wären (Nr. 9011 KV-GKG, Nr. 2009 KV-FamGKG, Nr. 31011 KV-GNotKG, Vorbemerkung 2 KV-JVKostG i. V. m. Nr. 9011 KV-GKG).

15. Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen

15.1 ¹Soweit nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit angesetzt (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 9 GKG, §§ 9 bis 11 FamGKG, §§ 8, 9 GNotKG) und Kostenvorschüsse berechnet, sobald sie zu leisten sind (z. B. §§ 15 bis 18 GKG, §§ 16, 17 FamGKG, §§ 13, 14, 17 GNotKG). ²Dies gilt insbesondere auch vor Versendung der Akten an das Rechtsmittelgericht.

15.2 ¹Auslagen sind in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszuges anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist. ²Das Gleiche gilt für die Abrechnung der zu ihrer Deckung erhobenen Vorschüsse. ³Werden jedoch im Laufe des Verfahrens Gebühren fällig, sind mit ihnen auch die durch Vorschüsse nicht gedeckten Auslagen anzusetzen.

15.3 Nr. 15.2 gilt nicht

15.3.1 für Auslagen, die in Verfahren vor einer ausländischen Behörde entstehen,

15.3.2 für Auslagen, die einer an der Sache nicht beteiligten Person zur Last fallen.

15.4 ¹Steht zu dem in Nr. 15.1 bezeichneten Zeitpunkt der den Gebühren zugrunde zu legende Wert noch nicht endgültig fest, werden die Gebühren unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung nach einer vorläufigen Wertannahme angesetzt. ²Auf rechtzeitige Berichtigung ist zu achten (vgl. § 20 GKG, § 19 FamGKG, § 20 GNotKG); in Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz Anwendung findet, ist erforderlichenfalls dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist (§ 20 Abs. 2 GNotKG). ³Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).

16. Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen

16.1 Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (zu Nrn. 2320, 2330 KV-GKG)

16.1.1 Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist in der Regel nach Durchführung des Berichtstermins (§ 156 InsO), im vereinfachten Insolvenzverfahren bei Vorliegen der Vermögensübersicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO), anzusetzen.

16.1.2 Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht.

16.2 Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs-, Dauerpflegschafts- und Nachlasssachen (zu § 8 GNotKG, § 10 FamGKG)

¹Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren können, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, gelegentlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung angesetzt werden. ²Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Ansatzes dieser Gebühren sind die in Betracht kommenden Akten von dem

Kostenbeamten in ein Verzeichnis einzutragen, das mindestens folgende Spalten enthält:

1. Lfd. Nr.	2. Aktenzeichen	3. Bezeichnung der Sache	4. Jahresgebühr berechnet am:
-------------	-----------------	--------------------------	-------------------------------

16.3 Kosten in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen

Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG).

17. Heranziehung steuerlicher Werte (zu § 46 Abs. 3 Nr. 3, § 48 GNotKG)

17.1 Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt.

17.2 ¹Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ²Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

18. Gebührenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke (zu § 18 Abs. 3 GNotKG)

¹Für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts bei mehreren Grundbuchämtern werden die Kosten im Fall der Nrn. 14122 oder 14141 KV-GNotKG bei dem Gericht angesetzt, bei dessen Grundbuchamt der Antrag zuerst eingegangen ist. ²Entsprechendes gilt für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts bei mehreren Registergerichten im Fall der Nrn. 14221 oder 14241 KV-GNotKG (§ 18 Abs. 3 GNotKG). ³Die Kostenbeamten der beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte haben sich vorab wegen des Gebührenansatzes und des Zeitpunktes des Eingangs der Anträge zu verständigen; das die Kosten ansetzende Grundbuchamt bzw. Registergericht hat eine Abschrift der Kostenrechnung an alle beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte zu übermitteln.

19. Gerichtsvollzieherkosten (zu § 13 Abs. 3 GvKostG)

Hat der Gerichtsvollzieher bei Aufträgen, die ihm vom Gericht erteilt werden, die Gerichtsvollzieherkosten (Gebühren und Auslagen) zu den Akten mitgeteilt und nicht angezeigt, dass er sie einge-

- zogen hat, sind sie als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens anzusetzen (vgl. § 13 Abs. 3 GvKostG, Nr. 24.7 Satz 3).
20. **Kostensicherung**
- 20.1 Zur Sicherung des Kosteneingangs sehen die Kostengesetze vor
- 20.1.1 die Erhebung von Kostenvorschüssen, von denen die Vornahme einer Amtshandlung nicht abhängt (z. B. §§ 15, 17 Abs. 3 GKG, § 16 Abs. 3 FamGKG, § 14 Abs. 3 GNotKG);
- 20.1.2 die Zurückstellung von Amtshandlungen bis zur Entrichtung bestimmter Gebühren oder Kostenvorschüsse (z. B. § 12 Abs. 1 und 3 bis 6, §§ 12a, 13, 17 Abs. 1 und 2 GKG, § 14 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1 und 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 und 2 GNotKG, § 8 Abs. 2 JVKostG);
- 20.1.3 die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (Nr. 23).
- 20.2 ¹Die Erhebung eines Kostenvorschusses, von dessen Zahlung die Amtshandlung nicht abhängt (Nr. 20.1.1), ordnet der Kostenbeamte selbständig an. ²Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 12, 13 GKG und § 14 FamGKG, jedoch ist der Eingang zunächst dem Richter (Rechtspfleger) vorzulegen, wenn sich daraus ergibt, dass die Erledigung der Sache ohne Vorauszahlung angestrebt wird.
- 20.3 Soweit eine gesetzliche Vorschrift die Abhängigmachung der Vornahme des Geschäfts von der Vorauszahlung der Kosten gestattet (z. B. §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG), hat der Kostenbeamte vor der Einforderung des Vorschusses die Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) einzuholen; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12, 13 GKG und § 14 FamGKG (vgl. Nr. 20.2 Satz 2).
- 20.4 In Justizverwaltungsangelegenheiten bestimmt der nach Nr. 46 zuständige Beamte die Höhe des Vorschusses.
- 20.5 Ist die Vornahme einer Amtshandlung nicht von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig, soll dieser regelmäßig nur eingefordert werden, wenn die Auslagen mehr als 25 € betragen oder ein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist.
- 20.6 In den Fällen der Nrn. 20.1.1 und 20.1.3 sowie des § 17 Abs. 2 GKG, des § 16 Abs. 2 FamGKG und des § 14 Abs. 2 GNotKG sowie in gleichartigen Fällen ist ein Vorschuss nicht zu erheben, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts Kostenschuldner ist.
21. **Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)**
- ¹Wird Sicherstellung zugelassen, wird der Vorschuss zwar berechnet, aber nicht nach Nr. 4.2 angefordert. ²Die Sicherheit kann vorbehaltlich anderer Anordnungen des Richters (Rechtspflegers) in der in den §§ 232 bis 240 BGB vorgesehenen Weise geleistet werden. ³Die Verwertung der Sicherheit ist Sache der Vollstreckungsbehörde, nachdem ihr die aus Anlass des Geschäfts erwachsenen Kosten zur Einziehung überwiesen sind.
22. **Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren (zu § 15 Abs. 2 GKG)**
- 22.1 ¹Der jährlich zu erhebende Gebührenvorschuss soll regelmäßig in Höhe einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 bemessen werden. ²Daneben ist ein Auslagenvorschuss in Höhe der im laufenden Jahr voraussichtlich erwachsenen Auslagen zu erheben.
- 22.2 ¹In Zwangsverwaltungsverfahren, in denen Einnahmen erzielt werden, deren Höhe die Gebühren und Auslagen deckt, kann die Jahresgebühr, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung angesetzt werden. ²Nr. 16.2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Von der Erhebung eines Vorschusses kann in diesem Fall abgesehen werden.
23. **Zurückbehaltungsrecht (zu § 11 GNotKG, § 17 Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 2 FamGKG, § 9 JVKostG)**
- 23.1 ¹In Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz anzuwenden ist, und in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrucke und Kopien sowie gerichtliche Unterlagen regelmäßig bis zur Zahlung der in der Angelegenheit erwachsenen Kosten zurückzubehalten. ²Die Entscheidung über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts trifft der Kostenbeamte nach billigem Ermessen. ³Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG.
- 23.2 ¹Kosten, von deren Entrichtung die Herausgabe abhängig gemacht wird, sind so bald wie möglich anzusetzen. ²Können sie noch nicht endgültig berechnet werden, sind sie vorbehaltlich späterer Berichtigung vorläufig anzusetzen.
- 23.3 ¹Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Schriftstücks berechtigt, hat ihn der Kostenbeamte von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zu verständigen. ²Erhält der Empfangsberechtigte in derselben Angelegenheit eine sonstige Mitteilung, ist die Nachricht, dass das Schriftstück zurückbehalten wird, nach Möglichkeit damit zu verbinden.
- 23.4 Wegen des Vermerks der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und der Aufführung des dritten Empfangsberechtigten in der Kostenrechnung wird auf Nr. 24.6 verwiesen.
- 23.5 Für die sichere Verwahrung von Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Hypothekenbriefen und sonstigen Urkunden von besonderem Wert ist Sorge zu tragen.
- 23.6 Die zurückbehaltenen Schriftstücke sind an den Empfangsberechtigten herauszugeben,
- 23.6.1 wenn die Zahlung der Kosten nachgewiesen ist,
- 23.6.2 wenn die Anordnung, dass Schriftstücke zurückzubehalten sind, vom Kostenbeamten oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

24. **Kostenrechnung**
- 24.1 Die Urschrift der Kostenrechnung für die Sachakte enthält
- 24.1.1 die Angabe der Justizbehörde, die Bezeichnung der Sache und die Geschäftsnummer,
- 24.1.2 die einzelnen Kostenansätze und die Kostenvorschüsse unter Hinweis auf die angewendete Vorschrift, bei Wertgebühren auch den der Berechnung zugrunde gelegten Wert,
- 24.1.3 den Gesamtbetrag der Kosten,
- 24.1.4 Namen, Anschriften sowie gegebenenfalls Geschäftszeichen und Geburtsdaten der Kostenschuldner.
- 24.2 ¹Haften mehrere als Gesamtschuldner oder hat ein Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden, ist dies in der Urschrift der Kostenrechnung zu vermerken. ²Bei der anteilmäßigen Inanspruchnahme des Kostenschuldners (z. B. Nr. 8.4) ist dort ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme aufzunehmen. ³Unter Beachtung der Grundsätze in Nr. 8.4 ist weiter anzugeben, wie die einzelnen Gesamtschuldner zunächst in Anspruch genommen werden. ⁴Erst- und Zweitschuldner (Nr. 8.1) sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. ⁵Wird der Zweitschuldner vor dem Erstschuldner in Anspruch genommen (Nr. 8.1), sind die Gründe hierfür kurz anzugeben.
- 24.3 Ist bei mehreren Kostengesamtschuldnern damit zu rechnen, dass der zunächst in Anspruch Genommene die Kosten bezahlen wird, kann die Aufführung der weiteren Gesamtschuldner durch ausdrücklichen Vermerk vorbehalten werden.
- 24.4 ¹Sind Kosten durch Verwendung von Gerichtskostenstemplern entrichtet oder durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen, ist zu vermerken, wo sich diese Zahlungsnachweise befinden. ²Sind Kosten bereits gebucht, ist das Zuordnungsmerkmal des Kassenverfahrens anzugeben.
- 24.5 Ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass noch weitere Kosten geltend gemacht werden können, die vom Kostenschuldner als Auslagen zu erheben sind (z. B. Vergütungen von Pflichtverteidigern, Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen), ist ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für die weiteren, nach Art oder voraussichtlicher Höhe zu bezeichnenden Kosten in die Urschrift der Kostenrechnung aufzunehmen.
- 24.6 Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (Nr. 23) ist mit kurzer Begründung zu vermerken. Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Schriftstücks berechtigt (Nr. 23.3), wird er gleichfalls in der Urschrift der Kostenrechnung aufgeführt.
- 24.7 ¹Enthält die Urschrift der Kostenrechnung Beträge, die anderen Berechtigten als der Staatskasse zustehen und nach der Einziehung an sie ausbezahlt sind (durchlaufende Gelder), hat der Kostenbeamte sicherzustellen, dass er von einer Zahlung Kenntnis erlangt. ²Der Empfangsbe-
- rechtigte ist in der Urschrift der Kostenrechnung aufzuführen. ³Im Falle der Nr. 19 ist der Gerichtsvollzieher als empfangsberechtigt zu bezeichnen.
- 24.8 Wenn für einen Vorschuss Sicherheit geleistet ist (Nr. 21), ist dies durch einen zu unterstreichenden Vermerk anzugeben.
- 24.9 Der Kostenbeamte hat die Urschrift der Kostenrechnung unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.
25. **Anforderung der Kosten mit Sollstellung**
- 25.1 Mit der Sollstellung wird die Buchung des zu erhebenden Betrags im Sachbuch der Kasse, die dortige Überwachung des Zahlungseingangs und im Fall der Nichtzahlung die selbständige Einziehung durch die Vollstreckungsbehörde bewirkt.
- 25.2 ¹Der Kostenbeamte veranlasst die Sollstellung der Kosten nach den näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung und sorgt dafür, dass jeder Kostenschuldner, der in Anspruch genommen werden soll, einen Ausdruck der ihn betreffenden Inhalte der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Kostenanforderung) erhält. ²In der Zahlungsaufforderung sind der Zahlungsempfänger mit Anschrift und Bankverbindung sowie das Zuordnungsmerkmal der Sollstellung (z. B. Kassenzeichen) anzugeben. ³Kostenanforderungen, die automationsgestützt erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch eines Abdrucks des Dienstsiegels; auf der Kostenanforderung ist zu vermerken, dass das Schreiben mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird. ⁴Manuell erstellte Kostenrechnungen sind stattdessen mit Unterschrift oder mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- 25.3 Sofern der Kostenschuldner im automatisierten Mahnverfahren von einem Bevollmächtigten vertreten wird, kann die Kostenanforderung diesem zugesandt werden.
26. **Anforderung der Kosten ohne Sollstellung (zu §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, §§ 12, 12a, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG)**
- 26.1 ¹Vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, sind ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen anzufordern; das gleiche gilt im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (Nr. 23). ²Nr. 24.1 ist zu beachten. ³Wegen der Einzelheiten der Kostenanforderung ohne Sollstellung wird auf die näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung verwiesen.
- 26.2 Steht der Wert des Streitgegenstandes oder der Geschäftswert noch nicht endgültig fest, sind der Berechnung vorläufig die Angaben des Klägers oder Antragstellers zugrunde zu legen, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind.

- 26.3 Hat das Gericht den Betrag des Vorschusses und die Zahlungsfrist selbst bestimmt (z. B. in den Fällen der §§ 379, 402 ZPO), kann eine Kostenrechnung (Nr. 24.1) unterbleiben, wenn das gerichtliche Schriftstück alle für die Bewirkung der Zahlung erforderlichen Angaben enthält.
- 26.4 ¹Hat der Zahlungspflichtige auf die Gebühren oder Vorschüsse (Nr. 26.1) Beträge bezahlt, die zur Deckung nicht völlig ausreichen, ist er auf den Minderbetrag hinzuweisen; hat er noch keine Kostenanforderung erhalten, ist der Minderbetrag ohne Sollstellung entsprechend Nr. 26.1 anzufordern. ²Ist der Minderbetrag nur gering, führt der Kostenbeamte zunächst eine Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) darüber herbei, ob der Sache gleichwohl Fortgang zu geben sei. ³Wird der Sache Fortgang gegeben, wird der fehlende Betrag gemäß Nr. 25 mit Sollstellung angefordert, falls er nicht nach den bestehenden Bestimmungen wegen Geringfügigkeit außer Ansatz bleibt; besteht der Richter (Rechtspfleger) dagegen auf der Zahlung des Restbetrages, ist nach Satz 1 zu verfahren.
- 26.5 Wird in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO der angeforderte Betrag nicht voll gezahlt, sind die Akten alsbald dem Gericht (Vorsitzenden) zur Entscheidung vorzulegen.
- 26.6 Sofern der Zahlungspflichtige von einem Bevollmächtigten, insbesondere dem Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder Notar, vertreten wird, soll die Kostenanforderung grundsätzlich diesem zur Vermittlung der Zahlung zugesandt werden.
- 26.7 ¹Ist die Zahlung des Vorschusses an eine Frist geknüpft (z. B. in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 18 GBO), ist die Kostenanforderung von Amts wegen zuzustellen. ²In sonstigen Fällen wird sie regelmäßig als Brief abgesandt.
- 26.8 ¹Wird der Kostenanforderung keine Folge geleistet, hat der Kostenbeamte die in der Sache etwa entstandenen oder noch entstehenden Kosten zu berechnen und zum Soll zu stellen (Nr. 25). ²Das gleiche gilt, wenn die Anordnung, durch welche die Vornahme eines Geschäfts von der Vorauszahlung abhängig gemacht war, wieder aufgehoben oder wenn von der gesetzlich vorgesehenen Vorwegleistungspflicht eine Ausnahme bewilligt wird (z. B. nach § 14 GKG, § 15 FamGKG, § 16 GNotKG). ³Kommt der zur Vorwegleistung Verpflichtete in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG sowie des § 14 Abs. 1 und 3 FamGKG der Zahlungsaufforderung nicht nach, werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1 und 3 FamGKG genannten Gebühren nur insoweit angesetzt, als sich der Zahlungspflichtige nicht durch Rücknahme der Klage oder des Antrags von der Verpflichtung zur Zahlung befreien kann.
- 26.9 ¹Von der Übersendung einer Schlusskostenrechnung kann abgesehen werden, wenn sich die endgültig festgestellte Kostenschuld mit dem vorausgezählten Betrag deckt. ²Ansonsten ist die Schlusskostenrechnung unverzüglich zu übersenden.

Abschnitt 3

Weitere Pflichten des Kostenbeamten

27. **Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde**
- 27.1 ¹Ersucht die Vollstreckungsbehörde um Auskunft darüber, ob sich aus den Sachakten Näheres über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Kostenschuldners ergibt, insbesondere über das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche, hat der Kostenbeamte die notwendigen Feststellungen zu treffen. ²Befinden sich die Akten beim Rechtsmittelgericht, trifft diese Verpflichtung den Kostenbeamten dieses Gerichts.
- 27.2 ¹Ersucht die Vollstreckungsbehörde um eine Änderung oder Ergänzung der Kostenrechnung, weil sie eine andere Heranziehung von Gesamtschuldnern oder eine Erstreckung der Rechnung auf bisher nicht in Anspruch genommene Kostenschuldner für geboten hält, hat der Kostenbeamte aufgrund der Ermittlungen der Vollstreckungsbehörde die Voraussetzungen für die Heranziehung dieser Kostenschuldner festzustellen (vgl. Nr. 7.1) und gegebenenfalls eine neue oder ergänzte Kostenrechnung aufzustellen. ²Die Gründe für die Inanspruchnahme des weiteren Kostenschuldners sind in der Kostenrechnung anzugeben. ³Soweit hierbei Kosten eines bereits erledigten Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen sind, sind die dem Kostenbeamten obliegenden Dienstverrichtungen von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts zu erledigen; eine Zweitschuldneranfrage kann vom Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges beantwortet werden, falls eine Zweitschuldnerhaftung nicht besteht.
- 27.3 Die Bestimmungen der Nr. 27.2 gelten entsprechend, wenn ein Kostenschuldner vorhanden ist, der wegen der Kostenschuld lediglich die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen (z. B. der Grundstückseigentümer bei dinglich gesicherten Forderungen, für die er nicht persönlich haftet) zu dulden hat.
- 27.4 Wird dem Kostenbeamten eine Mitteilung über die Niederschlagung oder den (Teil-)Erlass der Kostenforderung vorgelegt, hat er zu prüfen, ob weitere Einziehungsmöglichkeiten bestehen und teilt diese der Vollstreckungsbehörde mit.
- 27.5 ¹Eine Zahlungsanzeige, die sich auf einen zum Soll gestellten Betrag bezieht und nicht bei den Sachakten zu verbleiben hat, ist von dem Kostenbeamten unter Angabe des Grundes der Rückgabe zurückzusenden. ²Die Rücksendung einer Zahlungsanzeige hat er auf der vorderen Innenseite des Aktenumschlags oder einem Kostenvorblatt zu vermerken. ³Der Vermerk muss den Einzahler, den Betrag der Einzahlung, die Buchungsnummer und den Grund der Rückgabe enthalten. ⁴Abweichend von Satz 2 und 3 kann auch eine Kopie der Zahlungsanzeige zu den Sachakten genommen werden, auf der der Grund der Rückgabe vermerkt ist.
- 27.6 ¹Die Rücksendung einer Zweitschuldneranfrage und das mitgeteilte Ergebnis hat der Kostenbeamte auf der Urschrift der Kostenrechnung zu vermerken. ²Abweichend hiervon kann auch eine

- Kopie der Zweitschuldneranfrage zu den Sachakten genommen werden, auf der das mitgeteilte Ergebnis vermerkt ist.
28. **Berichtigung des Kostenansatzes**
- 28.1 Der Kostenbeamte hat bei jeder Änderung der Kostenforderung den Kostenansatz zu berichtigen und, wenn hierdurch auch die Kosten eines anderen Rechtszuges berührt werden, den Kostenbeamten dieses Rechtszuges zu benachrichtigen, soweit er nicht selbst für den Kostenansatz des anderen Rechtszuges zuständig ist (z. B. Nr. 5.2).
- 28.2 ¹Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsweg nicht ergangen ist, hat er auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen. ²Will er einer Erinnerung des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang abhelfen oder richtet sich die Erinnerung gegen Kosten, die auf Grund einer Beanstandung des Prüfungsbeamten angesetzt sind, hat er sie mit den Akten dem Prüfungsbeamten vorzulegen.
29. **Nachträgliche Änderung der Kostenforderung**
- 29.1 Ändert sich nachträglich die Kostenforderung, stellt der Kostenbeamte eine neue Kostenrechnung auf, es sei denn, dass die Kostenforderung völlig erlischt.
- 29.2 Erhöht sich die Kostenforderung, veranlasst er die Nachforderung des Mehrbetrages gemäß Nr. 25 oder Nr. 26.
- 29.3 ¹Vermindert sie sich oder erlischt sie ganz, ordnet er durch eine Kassenanordnung die Löschung im Soll oder die Rückzahlung an. ²In der Kassenanordnung sind sämtliche in derselben Rechtssache zum Soll gestellten oder eingezahlten Beträge, für die der Kostenschuldner haftet, anzugeben; dabei hat der Kostenbeamte, wenn mehrere Beträge zum Soll stehen, diejenigen Beträge zu bezeichnen, für die weitere Kostenschuldner vorhanden sind. ³Die Anordnung der Löschung oder Rückzahlung ist unter Angabe des Betrages auf der Urschrift der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken.
- 29.4 ¹Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. ²Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.
- 29.5 In anderen Fällen ist die Rückzahlung an einen Bevollmächtigten anzuordnen,
- 29.5.1 wenn er eine Vollmacht seines Auftraggebers zu den Akten einreicht, die ihn allgemein zum Geldempfang oder zum Empfang der im Verfahren etwa zurückzuzahlenden Kosten ermächtigt, und wenn keine Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Vollmacht bestehen, oder
- 29.5.2 wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt, Notar oder Rechtsbeistand handelt
- und dieser rechtzeitig vor Anordnung der Rückzahlung schriftlich erklärt, dass er die Kosten aus eigenen Mitteln bezahlt hat.
- 29.6 Im Falle der Berichtigung wegen irrtümlichen Ansatzes muss aus der Kostenrechnung und aus der Kassenanordnung hervorgehen, inwiefern der ursprüngliche Ansatz unrichtig war.
- 29.7 Hat die Dienstaufsichtsbehörde oder der Kostenprüfungsbeamte (Nr. 35) die Berichtigung angeordnet, ist dies zu vermerken.
- 29.8 Im Falle des Kostenerlasses ist die den Kostenerlass anordnende Verfügung zu bezeichnen.
- 29.9 Beruht die Berichtigung oder Änderung auf einer mit Beschwerde anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung, ist anzugeben, dass die Entscheidung dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorgelegen hat.
- 29.10 ¹Wird die Rückzahlung von Kosten veranlasst, die durch Verwendung von Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind oder deren Zahlung durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen ist, hat ein zweiter Beamter oder Beschäftigter der Geschäftsstelle in der Kassenanordnung zu bescheinigen, dass die Beträge nach den angegebenen Zahlungsnachweisen entrichtet und die Buchungsangaben aus den Zahlungsanzeigen über die ohne Sollstellung eingezahlten Beträge richtig übernommen sind. ²Die Anordnung der Rückzahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis in auffälliger Weise zu vermerken; der Vermerk ist zu unterstreichen.
- 29.11 Sind infolge der nachträglichen Änderung der Kostenrechnung nur Kleinbeträge nachzufordern, im Soll zu löschen oder zurückzuzahlen, sind die für die Behandlung solcher Beträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.
- 29.12 Wird eine neue Kostenrechnung aufgestellt (Nr. 29.1), ist in ihr die frühere Kostenrechnung zu bezeichnen; die frühere Kostenrechnung ist mit einem zu unterstreichenden Hinweis auf die neue Kostenrechnung zu versehen.
30. **Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung**
- 30.1 ¹Tritt zu dem bisher in Anspruch genommenen Kostenschuldner ein neuer hinzu, der vor jenem in Anspruch zu nehmen ist (vgl. Nr. 8), stellt der Kostenbeamte zunächst fest, ob die eingeforderten Kosten bereits entrichtet sind. ²Nur wenn die Kosten nicht oder nicht ganz bezahlt sind und auch nicht anzunehmen ist, dass der nunmehr in Anspruch zu nehmende Kostenschuldner zahlungsunfähig sein werde, stellt er eine neue Kostenrechnung auf. ³Er veranlasst sodann die Löschung der den bisherigen Kostenschuldner betreffenden Sollstellung und die Sollstellung (Nr. 25) gegenüber dem neuen Kostenschuldner.
- 30.2 ¹Erlischt nachträglich die Haftung eines Gesamtschuldners ganz oder teilweise, berichtigt der Kostenbeamte die Kostenrechnung. ²Er veranlasst die Löschung der gegen den bisherigen Kostenschuldner geltend gemachten Forderung und die Rückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit

- nunmehr keinerlei Haftungsgrund vorliegt. ³So weit ein anderer Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen ist, veranlasst er die Kostenanforderung nach Nr. 25.
31. **Einrede der Verjährung (zu § 5 Abs. 2 GKG, § 7 Abs. 2 FamGKG, § 6 Abs. 2 GNotKG, § 5 Abs. 2 JVKostG)**
- ¹Ist der Anspruch auf Erstattung von Kosten verjährt, hat der Kostenbeamte die Akten dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorzulegen. ²Soll nach dessen Auffassung die Verjährungseinrede erhoben werden, ist hierzu die Einwilligung des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen. ³Von der Erhebung der Verjährungseinrede kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles abgesehen werden. ⁴Hat der zur Vertretung der Staatskasse zuständige Beamte dem Kostenbeamten mitgeteilt, dass die Verjährungseinrede nicht erhoben werden soll, ist dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in den Sachakten zu vermerken.
32. **Durchlaufende Gelder**
- 32.1 Sind durchlaufende Gelder in der Kostenrechnung enthalten (Nr. 24.7), hat der Kostenbeamte nach Eingang der Zahlungsanzeige eine Auszahlungsanordnung zu erteilen.
- 32.2 Sofern durchlaufende Gelder durch Verwendung von Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind, gilt Nr. 29.10 Satz 1 entsprechend.
- 32.3 ¹Die Anordnung der Auszahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis oder auf der Urschrift der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken. ²Der Vermerk ist zu unterstreichen.
- Abschnitt 4**
Veränderung von Ansprüchen
33. **Veränderung von Ansprüchen**
- Für die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Kosten gelten die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.
- Abschnitt 5**
Kostenprüfung
34. **Aufsicht über den Kostenansatz**
- 34.1 Die Vorstände der Justizbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes durch den Kostenbeamten.
- 34.2 Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe der Kostenprüfungsbeamten (Nr. 35).
- 34.3 Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.
35. **Kostenprüfungsbeamte**
- Kostenprüfungsbeamte sind der Bezirksrevisor und die weiter bestellten Prüfungsbeamten.
36. **Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg (zu § 19 Abs. 5 GKG, § 18 Abs. 3 FamGKG, § 18 Abs. 6 GNotKG)**
- ¹Solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, sind die Vorstände der Justizbehörden und die Kostenprüfungsbeamten befugt, den Kostenansatz zu beanstanden und den Kostenbeamten zur Berichtigung des Kostenansatzes anzuweisen. ²Der Kostenbeamte hat der Weisung Folge zu leisten; er ist nicht berechtigt, deshalb die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.
37. **Nichterhebung von Kosten (zu § 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG, § 13 JVKostG)**
- ¹Die Präsidenten der Gerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften sind für die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Behörden zuständig, im Verwaltungsweg anzuordnen, dass in den Fällen des § 21 Abs. 1 GKG, des § 20 Abs. 1 FamGKG, des § 21 Abs. 1 GNotKG und des § 13 JVKostG Kosten nicht zu erheben sind. ²Über Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid einer dieser Stellen wird im Aufsichtsweg entschieden.
38. **Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse (zu § 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG, § 22 JVKostG)**
- 38.1 Der Vertreter der Staatskasse soll Erinnerungen gegen den Kostenansatz nur dann einlegen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt erscheint, von einer Berichtigung im Verwaltungsweg (Nr. 36) abzusehen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
- 38.2 ¹Alle beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Wertfestsetzungen, durch die der Kostenansatz zuungunsten der Staatskasse geändert wird, hat der Kostenbeamte des entscheidenden Gerichts dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten mitzuteilen. ²Legt der Kostenbeamte eine Erinnerung des Kostenschuldners dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vor (Nr. 28.2), prüft dieser, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Staatskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. ³Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst er, dass die Akten unverzüglich dem Gericht vorgelegt werden.
39. **Besondere Prüfung des Kostenansatzes**
- 39.1 Bei jeder Justizbehörde findet in der Regel einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Prüfung des Kostenansatzes durch einen Kostenprüfungsbeamten (Nr. 35) statt.
- 39.2 Zeit und Reihenfolge der Prüfungen bestimmt der Dienstvorgesetzte des Prüfungsbeamten, und zwar im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Staatsanwaltschaft, wenn die Prüfung bei einer Staatsanwaltschaft stattfinden soll.
40. **Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten**
- 40.1 ¹Der Prüfungsbeamte soll sich nicht auf die schriftliche Beanstandung vorgefundener Mängel und Verstöße beschränken, sondern durch mündliche Erörterung wichtiger Fälle mit dem

- Kostenbeamten, durch Anregungen und Belehrungen das Prüfungsgeschäft möglichst nutzbringend gestalten und auf die Beachtung einheitlicher Grundsätze beim Kostenansatz hinwirken.²Nebensächlichen Dingen soll er nur nachgehen, wenn sich der Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder fortgesetzten Nachlässigkeiten ergibt.
- 40.2 ¹Die Einsicht sämtlicher Akten, Bücher, Register, Verzeichnisse und Rechnungsbelege ist ihm gestattet. ²Sofern Verfahrensunterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist sicherzustellen, dass der Prüfungsbeamte Zugriff auf diese Daten erhält.
- 40.3 Von den beteiligten Kostenbeamten kann er mündlich näheren Aufschluss über die Behandlung von Geschäften verlangen.
- 40.4 Aktenstücke über schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie in Testaments-, Grundbuch- und Registersachen hat er in der Regel an Ort und Stelle durchzusehen; sonstige Akten kann er sich an seinen Dienstsitz übersenden lassen.
- 41. Umfang der Kostenprüfung**
- 41.1 Der Prüfungsbeamte hat besonders darauf zu achten,
- 41.1.1 ob die Kosten rechtzeitig, richtig und vollständig angesetzt sind und ob sie, soweit erforderlich, mit oder ohne Sollstellung (Nr. 25 und Nr. 26) angefordert sind;
- 41.1.2 ob Gerichtskostenstempler bestimmungsgemäß verwendet sind und ob der Verbleib der Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, falls sie sich nicht mehr in den Akten befinden, nachgewiesen ist;
- 41.1.3 ob die Auslagen ordnungsgemäß vermerkt sind;
- 41.1.4 ob bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe,
- 41.1.4.1 die an beigeordnete Anwälte gezahlten Beträge im zulässigen Umfang von dem Zahlungspflichtigen angefordert,
- 41.1.4.2 etwaige Ausgleichsansprüche gegen Streitgenossen geltend gemacht und
- 41.1.4.3 die Akten dem Rechtspfleger in den Fällen des § 120 Abs. 3, des § 120a Abs. 1 sowie des § 124 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 ZPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind und ob Anlass besteht, von dem Beschwerderecht gemäß § 127 Abs. 3 ZPO Gebrauch zu machen.
- 41.2 Soweit nicht in Nr. 41.1 etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfung nicht auf den Ansatz und die Höhe solcher Auslagen, für deren Prüfung andere Dienststellen zuständig sind.
- 42. Verfahren bei der Kostenprüfung**
- 42.1 ¹Der Prüfungsbeamte soll aus jeder Gattung von Angelegenheiten, in denen Kosten entstehen können, selbst eine Anzahl Akten auswählen und durchsehen, darunter auch solche, die nach ihren Aktenzeichen unmittelbar aufeinanderfolgen. ²Bei der Auswahl sind auch die Geschäftsregister und das gemäß Nr. 16.2 zu führende Verzeichnis zu berücksichtigen und namentlich solche Akten zur Prüfung vorzumerken, in denen höhere Kostenbeträge in Frage kommen.
- 42.2 Bei der Aktenprüfung ist auch darauf zu achten, dass die Sollstellungen und die ohne Sollstellung geleisteten Beträge in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen sind.
- 42.3 Bei der Nachprüfung der Verwendung von Gerichtskostenstemplern ist auch eine Anzahl älterer, insbesondere weggelegter Akten durchzusehen.
- 42.4 Bei der Prüfung der Aktenvermerke über die Auslagen (Nr. 41.1.3) ist stichprobenweise festzustellen, ob die Auslagen vorschriftsmäßig in den Sachakten vermerkt und beim Kostenansatz berücksichtigt sind.
- 43. Beanstandungen**
- 43.1 ¹Stellt der Prüfungsbeamte Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder eines Kostenschuldners fest, ordnet er die Berichtigung des Kostenansatzes an. ²Die Anordnung unterbleibt, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Einziehung oder Erstattung nach den darüber getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf.
- 43.2 An die Stelle der Berichtigung tritt ein Vermerk in der Niederschrift (Nr. 44), wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder der Kostenansatz auf einer Anordnung der Dienstaufsichtsbehörde beruht.
- 43.3 ¹Die Beanstandungen (Nr. 43.1 Satz 1) sind für jede Sache auf einem besonderen Blatt zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist. ²In dem Fall des Nr. 43.1 Satz 2 sind sie in kürzester Form unter der Kostenrechnung zu vermerken. ¹Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Nr. 43.1 außerdem in einer Nachweisung. ²Der Kostenbeamte ergänzt die Nachweisung durch Angabe des Zuordnungsmerkmals der Kassenanordnung oder der sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung; sodann gibt er sie dem Prüfungsbeamten zurück. ³Der Prüfungsbeamte stellt bei der nächsten Gelegenheit stichprobenweise fest, ob die entsprechenden Buchungen tatsächlich vorgenommen sind. ⁴Die Nachweisungen verwahrt er jahrgangsweise.
- 43.4 Stellt der Prüfungsbeamte das Fehlen von Akten fest, hat er alsbald dem Behördenvorstand Anzeige zu erstatten.
- 44. Niederschrift über die Kostenprüfung**
- 44.1 Der Prüfungsbeamte fertigt über die Kostenprüfung eine Niederschrift, die einen Überblick über Gang und Ergebnis des Prüfungsgeschäfts ermöglichen soll.
- 44.2 ¹Er erörtert darin diejenigen Einzelfälle, die grundsätzliche Bedeutung haben, die anderwärts abweichend beurteilt werden oder die sonst von Erheblichkeit sind (vgl. dazu Nr. 43.2). ²Weiter führt er die Fälle auf, in denen ihm die Einlegung der Erinnerung (Nr. 38.1) angezeigt erscheint oder die zu Maßnahmen im Dienstaufsichtsweg Anlass geben können. ³Die Niederschriften können in geeigneten Fällen für die einzelnen geprüften Geschäftsstellen getrennt gefertigt werden.
- 44.3 ¹Je ein Exemplar der Niederschrift leitet der Prüfungsbeamte den Dienstvorgesetzten zu, die die

Prüfung angeordnet oder mitangeordnet haben (Nr. 39.2). ²Er schlägt dabei die Maßnahmen vor, die er nach seinen Feststellungen bei der Prüfung für angezeigt hält.

45. **Jahresberichte**

45.1 ¹Bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erstattet der Prüfungsbeamte seinem Dienstvorgesetzten Bericht über das Gesamtergebnis der Kostenprüfungen im abgelaufenen Haushaltsjahr. ²Er legt darin insbesondere die Grundsätze dar, von denen er sich bei seinen Anordnungen oder bei der Behandlung einzelner Fälle von allgemeiner Bedeutung hat leiten lassen.

45.2 Soweit nicht bei allen Dienststellen Prüfungen haben vorgenommen werden können, sind die Gründe kurz anzugeben.

45.3 ¹Die Präsidenten der Landgerichte (Präsidenten der Amtsgerichte) legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. ²Die Präsidenten der Sozialgerichte legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor.

45.4 ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts treffen nach Prüfung der Jahresberichte die für ihren Bezirk notwendigen Anordnungen und berichten über Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung der Landesjustizverwaltung. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die Berichte dem Generalstaatsanwalt mit, soweit sie für diesen von Interesse sind.

Abschnitt 6

Justizverwaltungskosten

46. **Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz (zu § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG)**

Die nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG der Behörde übertragenen Entscheidungen obliegen dem Beamten, der die Sachentscheidung zu treffen hat.

47. **Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis**

Bei laufendem Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis ist die Absendung der noch nicht abgerechneten Abdrucke in einer Liste unter Angabe des Absendetages, des Empfängers und der Zahl der mitgeteilten Eintragungen zu vermerken.

Abschnitt 7

Notarkosten

48. **Einwendungen gegen die Kostenberechnung (zu §§ 127 bis 130 GNotKG)**

48.1 ¹Gibt der Kostenansatz eines Notars, dem die Kosten selbst zufließen, der Dienstaufsichtsbehörde zu Beanstandungen Anlass, fordert sie den Notar auf, den Ansatz zu berichtigen, gegebenenfalls zu viel erhobene Beträge zu erstatten oder zu wenig erhobene Beträge nachzufordern und, falls er die

Beanstandungen nicht als berechtigt anerkennt, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen. ²Die Aufforderung soll unterbleiben, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Erstattung oder Nachforderung nach den für Gerichtskosten im Verkehr mit Privatpersonen getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf. ³Die Dienstaufsichtsbehörde kann es darüber hinaus dem Notar im Einzelfall gestatten, von der Nachforderung eines Betrages bis zu 25 € abzusehen.

48.2 Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.

48.3 Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.

II.

Ergänzende Bestimmungen zur Kostenverfügung (ErgKostVfg)

Ergänzend zur Kostenverfügung wird Folgendes bestimmt:

1. **Vorrang von Dienstanweisungen für den Einsatz von automatisierten Kostenberechnungsprogrammen in der Justiz**

Im Falle der Übermittlung von Kostendatensätzen an die Kasse gelten die in den Dienstanweisungen für den Einsatz von automatisierten Kostenberechnungsprogrammen in der Justiz getroffenen besonderen Bestimmungen.

2. **Regelungen für Gebührenstempler**

Die für den Abdruck eines Gerichtskostenstemplers getroffenen Regelungen (z. B. Nrn. 3.4.1, 24.4, 29.10 und 32.2 KostVfg) gelten für den Abdruck eines Gebührenstemplers entsprechend.

3. **Verwendung von Vordrucken (Nr. 2 KostVfg)**

¹Zur Ausführung der Kostenverfügung sind die festgestellten Vordrucke der Kost-Reihe zu verwenden, soweit nicht der Landesjustizkasse Bamberg die erforderlichen Daten in Form von Datensätzen übermittelt werden. ²Die Vordrucke sind grundsätzlich mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

4. **Sammlung der Kostenbelege und Kostenvermerk des Kostenbeamten (Nr. 3 KostVfg)**

4.1 ¹Nach Nr. 3.3 KostVfg kann auch hinsichtlich aller anderen, nur für die Kostenberechnung bedeutsamen Schriftstücke (z. B. Durchschriften der Kassenanordnungen über die Auszahlung der Vergütungen bzw. Entschädigungen der Sachverständigen, der Pflichtverteidiger, der beigeordneten Rechtsanwälte oder der Zeugen) verfahren werden. ²Bei umfangreichen Akten

- sollen die Kostenbelege in einem Heft gesammelt werden.³Unabhängig hiervon ist die eingehende Durchsicht der Verfahrensakten durch den Kostenbeamten erforderlich, um einen rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Ansatz der Kosten zu gewährleisten (vgl. Nr. 2 KostVfg).
- 4.2 Abweichend von Nr. 3.5 Satz 3 KostVfg ist bei Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, in denen das Verfahren vor Klageerhebung eingestellt worden ist, die Prüfung nach Nr. 3.5 Satz 2 KostVfg auf den Akten nur dann zu bescheinigen, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien beantragt worden ist oder die Akten auf Antrag versandt worden sind.
5. **Regelungen zur Höfeordnung (Nr. 5.6 Satz 4 KostVfg)**
- Nr. 5.6 Satz 4 KostVfg ist nur im Geltungsbereich der Höfeordnung und daher nicht in Bayern anzuwenden.
6. **Kostenrechnung mit Sollstellung (Nrn. 24 und 25 KostVfg)**
- 6.1 ¹Sofern ein Geschäftszeichen des Kostenschuldners (vgl. Nr. 24.1.4 KostVfg) nicht bekannt ist, ist in der Kostenrechnung stets ein geeignetes Merkmal anzugeben, das dem Kostenschuldner eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. ²Bei den in Grundbuchsachen anfallenden Gerichtskosten ist (sofern sich aus den Vorgängen kein Geschäftszeichen ergibt) in jedem Fall das betroffene Objekt mit Straße und Hausnummer oder (falls diese nicht bekannt sind) die Flurstücksnummer und die Gemarkung (in ausgeschriebener Form) anzugeben.
- 6.2 Der Kostenbeamte vermerkt in der Kostenrechnung Hinweise, die für die Landesjustizkasse Bamberg bei der Einziehung bedeutsam sein können (z. B. Aufrechnungsmöglichkeiten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, drohende Verjährung).
- 6.3 Wird in den Fällen der Nr. 8.4 KostVfg nur ein Kostenschuldner für den vollen Betrag in Anspruch genommen, so ist dieser über seine Heranziehung für den Gesamtbetrag der Gerichtskosten, die Mithaft der anderen Kostenschuldner (soweit erforderlich mit namentlicher Bezeichnung) und darüber zu informieren, dass etwaige Ausgleichsansprüche unberührt bleiben.
7. **Abweichung vom sofortigen Kostenansatz und Vormerkung von Auslagen in den Verfahrensakten (Nr. 15.1 KostVfg)**
- 7.1 ¹Die Gebühren für den laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (Nr. 2.3 des Gebührenverzeichnisses zu Art. 1 Abs. 3 LJ KostG) sind von den Kammern (§ 882g Abs. 2 ZPO) nur zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres oder – sofern ein Betrag von 300 € nicht erreicht wird – nur jährlich anzufordern. ²Dabei sind die bei einem Amtsgericht mit Zweigstelle anfallenden Gebühren in einer Kostenrechnung zusammenzufassen.
- 7.2 ¹Bei in Strafsachen beigeordneten oder bestellten Rechtsanwälten (Pflichtverteidigern, Nebenklägervertretern) ist auf die Erhebung der Aktenversendungspauschale zu verzichten. ²Die Aktenversendungspauschale ist in der Verfahrensakte vorzumerken und im Fall der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten beim Kostenansatz gegen diesen in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Bei Vormundschaften, bei Dauerbetreuungen, bei Dauerpflegschaften für Minderjährige und in Unterbringungssachen sind die anfallenden Reisekosten der Gerichtspersonen nur insoweit in den Akten vorzumerken, als sie in der einzelnen Angelegenheit 5 € und mehr betragen.
8. **Absehen von der Listenführung nach Nr. 16.2 KostVfg**
- ¹In Vormundschafts-, Dauerbetreuungs- und Dauerpflegschaftssachen sowie in Nachlasssachen, in denen jährlich Rechnung zu legen ist und in denen die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren bei der Prüfung der Rechnungslegung angesetzt werden, kann von der Eintragung der in Betracht kommenden Akten in das nach Nr. 16.2 KostVfg zu führende Verzeichnis abgesehen werden. ²In diesen Fällen ist anlässlich der Prüfung der Rechnungslegung jeweils auch sorgfältig darauf zu achten, dass die Gebühren angesetzt werden.
9. **Kostenanforderung ohne Sollstellung (Nr. 26 KostVfg)**
- 9.1 ¹Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte können genehmigen, dass auch hinsichtlich der Kosten für Kopien von Grundbuchblättern, Registerblättern oder sonstigen Schriftstücken nach Nr. 26 KostVfg verfahren wird. ²Die Zahlungsaufforderung ist in diesen Fällen möglichst zusammen mit dem beantragten Schriftstück zu übersenden. ³Beträge über 5 € sind von der Geschäftsstelle anzumahnen, sofern sie nicht fristgerecht bezahlt werden. ⁴Kosten von 25 € und mehr sind gemäß Nr. 26.8 KostVfg der Kasse zur Einziehung zu überweisen, wenn auch die Mahnung erfolglos bleibt. ⁵Die Präsidenten und Generalstaatsanwälte treffen die erforderlichen ergänzenden Anordnungen, insbesondere über die Art der Überwachung und die Aufbewahrung der anfallenden Schriftstücke.
- 9.2 ¹In anderen als den in Nr. 3.3 KostVfg bezeichneten Fällen kann der Kostenbeamte einfachere Kostenrechnungen, die nur wenige Ansätze enthalten, auf das veranlassende Schriftstück setzen, wenn die Kosten ohne Sollstellung anzufordern sind (Nr. 26 KostVfg). ²Im Falle der Vorauszahlung der gesamten Kosten ist die Kostenrechnung in kürzester Form aufzustellen.
10. **Nachträgliche Inanspruchnahme eines neuen Kostenschuldners (Nr. 30.1 KostVfg)**
- Ist der neue Kostenschuldner vor dem bisherigen in Anspruch zu nehmen, so ist der zunächst in Anspruch genommene Kostenschuldner durch den Kostenbeamten gleichzeitig zu benachrichtigen.

11. **Auszahlung von irrtümlichen Einzahlungen an Dritte (Nr. 32 KostVfg)**

¹Die Auszahlung von irrtümlichen Einzahlungen an Dritte kann angeordnet werden, wenn

11.1 die Landesjustizkasse Bamberg oder Geldannahmestelle Zahlungsanzeige zu den Sachakten erstattet hat und

11.2 die Empfangsberechtigung des Dritten sich zweifelsfrei aus den Sachakten oder aufgrund anderer Anhaltspunkte ergibt oder die Zustimmung des Einzahlers vorliegt.

²Der Einzahler ist durch die Geschäftsstelle davon zu benachrichtigen, dass der an die Landesjustizkasse Bamberg oder Geldannahmestelle gezahlte Betrag an den Empfangsberechtigten weitergeleitet wurde.

12. **Prüfungsturnus (Nr. 39.1 KostVfg)**

¹Abweichend von Nr. 39.1 KostVfg hat mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Prüfung des Kostenansatzes durch einen Kostenprüfungsbeamten (Nr. 35 KostVfg) bei jeder Justizbehörde stattzufinden. ²In Bereichen, in denen meist hohe Kosten anfallen und in denen häufig mit höheren Nachforderungen zu rechnen ist (insbesondere Grundbuch- und Nachlasssachen), und bei sonstigem Bedarf (z. B. Anfänger als Kostenbeamter) soll auch künftig häufiger geprüft werden.

13. **Führung der Nachweisung (Nr. 43.4 KostVfg)**

¹Nr. 43.4 Satz 2 KostVfg ist bei Verwendung des EDV-Programms REVI-Net nicht anzuwenden. ²Der Prüfungsbeamte hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass der Kostenbeamte die Sollbuchnummer oder die sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung in geeigneter Weise mitteilt.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

2. Mit Ablauf des 31. März 2014 treten außer Kraft:

2.1 Die Bekanntmachung vom 1. März 1976 (JMBl S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. August 2009 (JMBl S. 98),

2.2 die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 1999 Az.: 5600 - VI - 955/98 (Geltungsdauer zuletzt verlängert mit Anordnung vom 29. August 2008 Az.: 5600 - VI - 955/98).

3032-J

Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. April 2014 Az.: B2 - 5651 - VI - 12863/13

1. Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte (Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung – VergRAFBEK) vom 4. November 2005 (JMBl S. 149), geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2009 (JMBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1.1 Teil A wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Formularen zu beantragen. Formlose oder mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Formularen entsprechen.“

1.1.2 In Nr. 1.2.1 werden die Worte „dem gehobenen Dienst“ durch die Worte „Bediensteten der dritten Qualifizierungsebene“ ersetzt.

1.1.3 In Nr. 2.3.4 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 KostVfg“ durch die Worte „Nr. 6.2 KostVfg“ ersetzt.

1.1.4 In Nr. 2.4.1 Satz 5 werden die Worte „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch die Worte „§ 120a Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

1.2 Teil B wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nrn. 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Beratungspersonen sind verpflichtet, für ihren Antrag auf Zahlung einer Vergütung das amtliche Formular zu verwenden. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Formulare für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchsicht des Berechtigungsscheins zu nehmen.“

1.2.2 In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwälte“ durch das Wort „Beratungspersonen“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Deggendorf
2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Weilheim i. OB
3. Richter an den Amtsgerichten als weitere auf-sichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Erlangen und Nürnberg
4. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth
5. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Nürnberg-Fürth

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 2. Juni 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Hersbruck in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Obernburg a. Main in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wunsiedel in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
6. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Landshut.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 5 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 6 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 9. Juni 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

München (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Mai 2014 Notar Dr. Peter Baltzer
evtl. in gemeinsamen
Geschäftsräumen mit
Notar Dieter Ellert)

Frei werdende Notarstellen:

Deggendorf (derzeitiger Inhaber:
frei ab Notar Sebastian
1. Juni 2014 Ruhwinkel
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Stefan Kurz)

Dingolfing (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juni 2014 Notar Bernhard Gleißner
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Bernhard Weiß)

München (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2014 Notar Dr. Werner Reiß
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notarin Dr. Eva-Maria
Hepp)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. September 2014 (Notarstelle in München [Dr. Baltzer])
- 1. Oktober 2014 (Notarstellen in Deggendorf, Dingolfing und München [Dr. Reiß])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Deggendorf, Dingolfing und München [Dr. Reiß] haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande

kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München [Dr. Baltzer] haben anzugeben, ob sie bereit sind, gemeinsame Geschäftsräume mit Notar Ellert zu nutzen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Vereinbarung über die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Vereinbarung zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nicht zustande kommt.

Die Bewerber um die Notarstellen in Deggendorf, Dingolfing und München [Dr. Baltzer und Dr. Reiß] werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 4. Juni 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2013/2 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 11. Juli 2014 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2014:
Notarassessor Benedikt Drempetic zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kulmbach
- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:
Notarassessor Martin Stemmer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kempten (Allgäu).

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2014:
Notar Christian Braun von Ottobeuren nach Erlangen
- mit Wirkung vom 1. Juni 2014:
Notar Bernhard Gleißner von Dingolfing nach Traunstein
Notar Sebastian Ruhwinkel von Deggendorf nach München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, ISSN 1439 – 5908, erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20,- € Versandkosten Inland / 30,- € Ausland), Einzelheft 29,95 € (zzgl. Versandkosten).

131. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Januar 2014. 83,99 €.

102. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2014. 96,99 €.

83. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Januar 2014. 93,99 €.

58. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Februar 2014. 67,99 €.

69. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2014. 104,99 €.

8. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Februar 2014. 76,99 €.

152. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2014. 90,99 €.

141. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Februar 2014. 100,99 €.

89. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2014. 65,99 €.

85. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2014. 56,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

187. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. März 2014. 89,48 €.

167. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2014. 202,24 €.

61. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl/Sinock. Melderecht – Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Januar 2014. 100,64 €.

100. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfg und VwVfg, VwZVG, VwGO). Stand 1. Januar 2014. 98,36 €.

139. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht / Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand März 2014. 61,86 €.

94. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern und Erläuterungen. Stand 1. Februar 2014. 62,64 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

43. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand April 2014.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

735. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik. Stand 1. Februar 2014. 196,00 €.

734. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2014. 169,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

103. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrskontrolle. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Stand März 2014.

Der **Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung** (Stand: 1.1.2013) ist im Internet auf der zentralen Verkündungsplattform Bayern beim Jahr 2012 veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2012/00/gvbl-2012-03.pdf>) und kann für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 11. Juni

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
05.03.2014	Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz	66
05.05.2014	Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	66
22.05.2014	Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	66
26.05.2014	Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien - PresseRL)	67
	Stellenausschreibungen	71
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	72
	Vorschlagswesen	72
	Literaturhinweise	73

Bekanntmachungen

2038.3.3.1-J

Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. März 2014 Az.: G1 - 2329 - 5556/2013

1. Die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz erhält die Bezeichnung „Bayerische Justizakademie“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

1132-J

Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. Mai 2014 Az.: A4a - 1106 - IV - 3739/14

1. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz verleiht für besondere Verdienste im Justizbereich eine Medaille. Diese trägt den Namen „Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz“.
2. Die Medaille hat einen Durchmesser von vier Zentimetern. Die Vorderseite zeigt eine Darstellung der Justitia mit Waage und Schwert und trägt die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“. Auf der Rückseite trägt sie das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ“.
3. Die Medaille wird in einer Stufe in Silber verliehen. Grundsätzlich werden jährlich nicht mehr als 20 Medaillen vergeben.
4. Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
5. Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel in Silber verliehen. Diese hat einen Durchmesser von 14 Millimetern. Sie zeigt eine Abbildung der Justitia und die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“.
6. Medaille und Anstecknadel werden von der Staatsministerin/dem Staatsminister der Justiz verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig ausgehändigt wird.
7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz vom 31. März 2009 (JMBl S. 34) außer Kraft.

2038.3.3.1-J

Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. Mai 2014 Az.: G3 - 2103 - IX - 4573/2014

1. Die Bekanntmachung über die Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 2008 (JMBl S. 45), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2010 (JMBl S. 38), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1.1 wird der Betrag „467,25 €“ durch den Betrag „513,98 €“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.1.2 wird der Betrag „155,75 €“ durch den Betrag „171,33 €“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1.1.3 erhält folgende Fassung:
„1.1.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 11,44 €“
 - 1.4 In Nr. 1.1.4 wird der Betrag „10,40 €“ durch den Betrag „11,44 €“ und der Betrag „62,40 €“ durch den Betrag „68,64 €“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 1.1.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „15,05 €“ durch den Betrag „16,56 €“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 1.2.1 wird der Betrag „568,05 €“ durch den Betrag „624,86 €“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 1.2.2 wird der Betrag „189,35 €“ durch den Betrag „208,29 €“ ersetzt.
 - 1.8 Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:
„1.2.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 14,91 €“
 - 1.9 In Nr. 1.2.4 wird der Betrag „13,55 €“ durch den Betrag „14,91 €“ und der Betrag „81,30 €“ durch den Betrag „89,43 €“ ersetzt.
 - 1.10 In Nr. 1.2.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „20,70 €“ durch den Betrag „22,77 €“ ersetzt.
 - 1.11 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:“
 - 1.12 In Nr. 1.3.1.1 wird der Betrag „366,45 €“ durch den Betrag „403,10 €“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 1.3.1.2 wird der Betrag „15,05 €“ durch den Betrag „16,56 €“ ersetzt.
 - 1.14 In Nr. 1.3.2 wird der Betrag „122,20 €“ durch den Betrag „134,42 €“ ersetzt.

- 1.15 Nr. 1.3.3 erhält folgende Fassung:
 „1.3.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 10,01 €“
- 1.16 In Nr. 1.3.4 wird der Betrag „9,10 €“ durch den Betrag „10,01 €“ und der Betrag „54,50 €“ durch den Betrag „59,95 €“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 1.3.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „9,10 €“ durch den Betrag „10,01 €“ ersetzt.
- 1.18 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:
 „1.4 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:“
- 1.19 In Nr. 1.4.1.1 wird der Betrag „174,30 €“ durch den Betrag „191,73 €“ ersetzt.
- 1.20 In Nr. 1.4.1.2 wird der Betrag „236,25 €“ durch den Betrag „259,88 €“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 1.4.1.3 wird der Betrag „267,75 €“ durch den Betrag „294,53 €“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 1.4.1.4 wird der Betrag „12,90 €“ durch den Betrag „14,19 €“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 1.4.2.1 wird der Betrag „58,10 €“ durch den Betrag „63,91 €“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 1.4.2.2 wird der Betrag „78,75 €“ durch den Betrag „86,63 €“ ersetzt.
- 1.25 In Nr. 1.4.2.3 wird der Betrag „89,25 €“ durch den Betrag „98,18 €“ ersetzt.
- 1.26 Nr. 1.4.3 erhält folgende Fassung:
 „1.4.3 für jede Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Arbeiten“
- 1.27 In Nr. 1.4.3.1 wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,62 €“ ersetzt.
- 1.28 In Nr. 1.4.3.2 wird der Betrag „6,10 €“ durch den Betrag „6,71 €“ ersetzt.
- 1.29 In Nr. 1.4.3.3 wird der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „7,70 €“ ersetzt.
- 1.30 In Nr. 1.4.4.1 wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,62 €“ und der Betrag „25,20 €“ durch den Betrag „27,72 €“ ersetzt.
- 1.31 In Nr. 1.4.4.2 wird der Betrag „6,10 €“ durch den Betrag „6,71 €“ und der Betrag „36,55 €“ durch den Betrag „40,21 €“ ersetzt.
- 1.32 In Nr. 1.4.4.3 wird der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „7,70 €“ und der Betrag „41,90 €“ durch den Betrag „46,09 €“ ersetzt.
- 1.33 In Nrn. 1.4.5 und 1.4.6 werden jeweils nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie jeweils der Betrag „5,85 €“ durch den Betrag „6,44 €“ ersetzt.
- 1.34 Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Leistungsfeststellung für die Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung:“
- 1.34.2 Nach dem Wort „Prüfer“ werden die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- 1.34.3 Der Betrag „5,85 €“ wird durch den Betrag „6,44 €“ ersetzt.
- 1.35 In Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.
- 1.36 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
 „3.1 Erste Juristische Staatsprüfung,
 Zweite Juristische Staatsprüfung,
 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz 29,04 €“
- 1.37 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
 „3.2 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,
 Ausleseprüfung für die Beschäftigung in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,
 fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst 24,20 €“
- 1.38 In Nrn. 4.1 und 4.2 wird jeweils der Betrag „9,70 €“ durch den Betrag „10,67 €“ ersetzt.
- 1.39 In Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ und nach dem Wort „Beamten“ jeweils die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt sowie das Wort „Beamte“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
- 1.40 In Nr. 6 werden nach dem Wort „Prüfungsleitern“ die Worte „und Prüfungsleiterinnen“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Die Änderungen für die Zweite Juristische Staatsprüfung sind bereits mit dem Termin 2014/1 anzuwenden.

3003.7-J

Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 26. Mai 2014 Az.: 1271 - X - 1/2014

1. Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien

Die Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis

der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen (im Folgenden als „Presse“ bezeichnet) ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein. Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden. Dabei sind verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu beachten.

2. Pressestellen

- 2.1 Pressestellen sind innerbehördliche Organisationseinheiten. Sie bestehen:
- 2.1.1 im Staatsministerium der Justiz;
- bei den Oberlandesgerichten,
bei den Landgerichten,
bei den Präsidialamtsgerichten;
bei den Generalstaatsanwaltschaften,
bei den Staatsanwaltschaften.
- 2.1.2 An allen anderen Amtsgerichten obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jeweils der Behördenleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden.
- 2.1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für mehrere Gerichte eines Ortes eine gemeinsame Pressestelle errichten.
- 2.2 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher sollen Einfühlungsvermögen für die journalistische Tätigkeit haben. Sie sollen zeitnah an einem Seminar für Pressesprecher des Staatsministeriums der Justiz teilnehmen und regelmäßig geeignete Fortbildungsangebote nutzen. Für den Bereich des Justizvollzugs besteht ein gesondertes Aus- und Fortbildungsprogramm.
- 2.3 Die Pressestellen sind unmittelbar der jeweiligen Behördenleitung unterstellt, die auch die Pressesprecherin oder den Pressesprecher bestellt und die Stellvertretung bestimmt. Die Pressestellen werden bei den Gerichten mit mindestens einer Richterin oder einem Richter und bei den Staatsanwaltschaften mit mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt besetzt. Die Besetzung aller Pressestellen ist unter Angabe der Telefon- und Faxnummern sowie der E-Mail-Adresse der Pressestelle oder der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers auf dem Dienstweg der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz anzuzeigen und in geeigneter Form, etwa auf der Homepage der Behörde, zu veröffentlichen.

Die Geschäfte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind so zu verteilen, dass die Pressestellen ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen können. Über die Freistellung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher bei den Gerichten entscheidet nach § 21e Abs. 6 GVG die jeweilige Behördenleitung unter Zugrundelegung der folgende Orientierungswerte:

AG bis 10 Planstellen ¹	keine Freistellung
AG bis 40 Planstellen ¹	bis zu 15 %, soweit eine eigene Pressestelle errichtet ist und diese von einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 1 geleitet wird
AG bis 150 Planstellen ¹	bis zu 30 %
AG ab 151 Planstellen ¹	bis zu 50 %
LG bis 40 Planstellen ²	bis zu 15 %
LG bis 80 Planstellen ²	bis zu 30 %
LG bis 150 Planstellen ²	bis zu 40 %
LG ab 151 Planstellen ²	bis zu 100 % ³

- 2.4 Bei den Justizvollzugsanstalten obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Anstaltsleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden; in diesem Fall gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 2.5 Bei der Justizschule Pegnitz und der Justizvollzugsschule Straubing obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Schulleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden; in diesem Fall gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 2.6 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher und ihre Vertreterinnen und Vertreter sind Beauftragte der Behördenleitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630).

3. Pressearbeit

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Pressearbeit einschließlich des Erteilens von Auskünften an die Presse ist Aufgabe der Pressestellen und der Behördenleitungen oder ihrer Vertretungen. Alle Richterinnen und Richter und alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben jedoch grundsätzlich eine öffentlichkeitswirksame Tätigkeit aus; sie sind darauf – auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen – hinzuweisen und vorzubereiten. Soweit die Behördenleitungen oder ihre Vertretungen Auskünfte erteilen, unterrichten sie darüber bei allen wesentlichen Angelegenheiten die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Pressestelle. Presse-

1 Maßgeblich ist die Zahl der Planstellen für Richterinnen und Richter des Gerichts.

2 Maßgeblich ist die Zahl der Planstellen für Richterinnen und Richter des Gerichts einschließlich der Planstellen der Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3 Die Freistellung kann, wie bei den anderen Gerichten auch, auf mehrere Richterinnen und Richter verteilt werden.

verantwortliche können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über alle für die Öffentlichkeit bedeutsamen Vorgänge ihrer Behörde unterrichtet sind. Die Behördenleitungen sollen die Angehörigen ihrer Behörde anhalten, bei allen Angelegenheiten zu prüfen, ob die Presseverantwortlichen zu unterrichten sind.

3.1.2 In allen geeigneten Fällen sollen die Pressestellen im Rahmen aktiver Öffentlichkeitsarbeit die Presse durch eigene Initiativen über die Tätigkeit der Justiz unterrichten.

3.1.3 Die Pressestellen und die Behördenleitungen unterstützen insbesondere die Arbeit der Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter. Vor allem stehen sie für Auskünfte zur Verfügung. Sie beschaffen sich das hierfür erforderliche Tatsachenmaterial. Die mit der Sache befasste Richterin oder Staatsanwältin bzw. der mit der Sache befasste Richter oder Staatsanwalt und deren Geschäftsstellen/Serviceeinheiten wirken bei der Beschaffung des Tatsachenmaterials mit. Die Presse soll nicht an die mit der Sache befasste Richterin oder Staatsanwältin bzw. den mit der Sache befassten Richter oder Staatsanwalt verwiesen werden. Die Pressestellen sollen dafür während der Dienstzeiten ständig erreichbar sein; die Pressesprecherinnen und Pressesprecher stellen sicher, dass bei ihrer Abwesenheit schriftliche und telefonische Nachrichten entgegengenommen werden können. Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher sollen – soweit geboten – auch darüber hinaus, insbesondere über Mobiltelefone, erreichbar sein.

3.1.4 In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sollen die Presseverantwortlichen eine schriftliche Presseerklärung herausgeben. Die Erklärung soll im Briefkopf den Zusatz „Pressestelle“, den Namen der oder des Verantwortlichen und Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse enthalten. In Verfahren von herausragender Bedeutung oder bei ungewöhnlich großer Nachfrage der Medien können die Presseverantwortlichen zu einer Pressekonferenz einladen. Interviews, Presseerklärungen und Pressekonferenzen sind, soweit möglich, der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz anzukündigen, sofern die Angelegenheit geeignet ist, ein überörtliches Interesse der Öffentlichkeit und politischer Gremien hervorzurufen.

3.1.5 Bei der Vermittlung von Informationen sind alle Medien gleich zu behandeln. Eine Ausnahme hiervon ist die Antwort auf eine Einzelrecherche. Unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und mutmaßliche Interessenschwerpunkte der Medien können berücksichtigt werden.

3.1.6 Jede Pressestelle führt Presseverteiler, in die sie die regionalen und überregionalen Justizberichtersterterinnen und Justizberichterstatter aufnimmt.

3.2 Strafsachen

3.2.1 In Schwurgerichtssachen und in Strafsachen, von denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit besondere Beachtung finden werden (insbesondere aufsehenerregende Strafverfahren und Strafverfahren, die Gewaltverbrechen oder bedeutsame Wirtschaftsstrafsachen zum Gegenstand haben), kann den Gerichtsberichtersterterinnen

und Gerichtsberichterstattern auf deren Anforderung unter Beachtung von Nr. 3.2.3 in der Regel frühestens eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes (§ 200 Abs. 1 Satz 1 StPO) überlassen werden; die Überlassung ist jedoch erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens statthaft. Den Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstattern kann auch die Einsichtnahme in den Anklagesatz gestattet werden.

Die Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter sind in geeigneter Weise auf § 353d Nr. 3 StGB hinzuweisen.

3.2.2 Die Sitzungslisten der Strafverhandlungen, die in der folgenden Woche bei Strafgerichten am Sitz des Oberlandesgerichts stattfinden, werden bei den dortigen Pressestellen in der Vorwoche zur Einsichtnahme durch die Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter ausgelegt. Sitzungslisten können den Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstattern auch überlassen werden. Vorher sind in der Regel die Nachnamen der Angeklagten bis auf den jeweiligen Anfangsbuchstaben unkenntlich zu machen. Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen auch die Land- und Amtsgerichte, die ihren Sitz nicht in München, Nürnberg und Bamberg haben, nach den Sätzen 1 bis 3 verfahren.

3.2.3 Personenbezogene Daten dürfen an die Presse nur dann weitergegeben werden, wenn die Beteiligten darin eingewilligt haben oder das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person der oder des Betroffenen oder die besonderen Umstände der Tat für die Öffentlichkeit von überwiegendem Interesse ist. Sofern weitere Angaben, wie beispielsweise der Wohnort, das Alter, der Beruf oder eine Partei- oder Vereinsmitgliedschaft im Einzelfall eine Identifizierung der oder des Betroffenen ermöglichen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Presse übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen. Bei der Abwägung sind namentlich die privaten und beruflichen Folgen einer Veröffentlichung für die oder den Beschuldigten, für das Opfer und für deren Angehörige, die Schwere, die Umstände und die Folgen der Tat, der Grad des Tatverdachts und der Verfahrensstand zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten an die Presse ist besondere Zurückhaltung zu üben; bei jugendlichen Beschuldigten hat eine Bekanntgabe in der Regel zu unterbleiben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern, Zeugen und Familienangehörigen an die Presse hat in der Regel zu unterbleiben.

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten ist in Stellungnahmen von Wertungen zulasten der oder des Betroffenen abzusehen.

Eine Herausgabe von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten an die Presse zum Zweck der Berichterstattung ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

3.3 Zivilsachen

Die Pressestellen sollen die Presse über Zivilverfahren, die von allgemeinem Interesse sind oder deren Rechtsfragen über den Einzelfall hinaus für die tägliche Rechtspraxis von Bedeutung sein können, unterrichten. Über ergangene Entscheidungen empfiehlt es sich, die Presse durch eine schriftliche Kurzfassung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe zu informieren. Personenbezogene Daten von Parteien und sonstige zur Identifizierung von Beteiligten geeignete Angaben werden dabei in der Regel nicht mitgeteilt. Nr. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.4 Justizvollzug

Die Presseverantwortlichen entscheiden grundsätzlich eigenverantwortlich über die Zulassung journalistischer Arbeit in den Anstalten. Der Justizvollzugsabteilung des Staatsministeriums der Justiz sind Besuche und Anfragen der Medien von allgemeinem Interesse rechtzeitig anzuzeigen. In Einzelfällen kann das Staatsministerium der Justiz die Pressearbeit an sich ziehen. Im Übrigen wird auf die Nrn. 2 und 3 der VV zu Art. 173 BayStVollzG (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008, JMBl S. 89, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2013, JMBl S. 4) Bezug genommen.

Die Presseverantwortlichen bieten den Medien aktiv Themen für Berichte aus ihrem jeweiligen Bereich an, die geeignet sein sollen, über Ziele des Justizvollzugs und Abläufe in den Anstalten aufzuklären, um Missverständnisse und Vorurteile auszuräumen.

3.5 Zusammenarbeit der Behörden

In Presseangelegenheiten, durch die Belange sowohl des Gerichts als auch der Staatsanwaltschaft oder einer Vollzugsanstalt berührt werden, handeln die Presseverantwortlichen im gegenseitigen Einvernehmen. Dabei gilt: Wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, informiert die Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- und Strafverfahren bis zur Anklageerhebung und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung. In Jugendstrafverfahren ist das Gericht auch nach Rechtskraft der Entscheidung zuständig. Das Recht der Staatsanwaltschaft, über eigene Verfahrenshandlungen, etwa die Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, zu informieren, bleibt unberührt.

Bei besonderen Vorkommnissen in den Justizvollzugsanstalten stimmen die zuständigen Presseverantwortlichen und die Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz die Pressearbeit ab. Informationen über hiermit zusammenhängende Straftaten sind mit der Pressestelle der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen.

4. Erteilung der Auskünfte

Auskünfte sind so schnell und – im Rahmen des Zulässigen – so vollständig wie möglich, leicht ver-

ständig und unter Hervorhebung des Wesentlichen zu erteilen.

5. Unrichtige Berichte

Werden in der Presse unrichtige Behauptungen veröffentlicht, die das Ansehen der Rechtspflege gefährden können oder im Interesse der Verfahrensbeteiligten nicht unwidersprochen bleiben sollten, ist durch geeignete Maßnahmen auf eine angemessene Richtigstellung hinzuwirken.

6. Auswertung der Presse

6.1 Die Pressestelle im Staatsministerium der Justiz gibt täglich einen Pressespiegel heraus, in dem allgemein interessierende justiz- und rechtspolitische Veröffentlichungen zusammengestellt sind.

6.2 Daneben obliegt es allen Pressestellen, insbesondere die an ihrem Sitz erscheinenden Zeitungen auf alle Veröffentlichungen durchzusehen, welche die Rechtspflege oder die Justizverwaltung berühren.

6.3 Veröffentlichungen, die sich mit Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz und mit gesetzgeberischen Fragen befassen, sowie Veröffentlichungen über leitende Persönlichkeiten der Justiz oder sonstige wichtige Vorgänge in der Justiz sind umgehend – möglichst auf elektronischen Wege – der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz zuzuleiten.

7. Geschäftsbehandlung

7.1 Alle Pressesachen sind Eilsachen. Dringliche Angelegenheiten sind telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zu erledigen. Der wesentliche Inhalt wichtiger Auskünfte und Stellungnahmen soll, soweit möglich, schriftlich festgehalten werden.

7.2 In Pressesachen sind die Pressestellen und die Behördenleitungen von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Sie verkehren untereinander, mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten unmittelbar.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 16. Juni 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 15. Juni 2014 tritt die Bekanntmachung über Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse vom 17. November 2000 (JMBl S. 178) außer Kraft.

8.2 Unberührt bleiben die Regelungen zur Öffentlichkeitsfahndung (insbesondere § 131 Abs. 3, § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c StPO) sowie die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung vom 29. April 1994 (JMBl S. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2009 (JMBl S. 90).

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 4 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg, Coburg, Memmingen, Regensburg und Traunstein
2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Kaufbeuren
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Fürstenfeldbruck
4. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
5. Leitende Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg und Schweinfurt
6. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu), Landshut und Regensburg
7. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Hof

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Auf-

gabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kaufbeuren in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Bayreuth	(derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juli 2014	Notar Dr. Dr. Stephan Forst)
Augsburg	(derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2014	Notar Dr. Peer Koch)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2014 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:

Notarassessorin Anja Gerono zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg

Notarassessor Dr. Christian Fackelmann zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bad Staffelstein

Notarassessor Dr. Valentin Spernath zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bad Königshofen i. Grabfeld.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:

Notar Dr. Dr. Stephan Forst von Bayreuth nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notar Dr. Peer Koch in Augsburg.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:

Notar Dr. Peter Baltzer in München.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. April 2014:

Notar Dr. Peter Rieder in Erlangen.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat für folgende Verbesserungsvorschläge eine Prämie gewährt:

1. Kennwort: IT-Vollzug – Möglichkeit die Standtafel auszudrucken

Möglichkeit einen Ausdruck der Standtafel im EDV-Verfahren „IT-Vollzug“ zu erstellen

Prämie: 150,00 Euro.

2. Kennwort: Aufbewahrung der Hauptakten

Aufbewahrung der Hauptakten für die Dauer der Bewährungsüberwachung bei den Staatsanwaltschaften

Prämie: 500,00 Euro.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

100. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung. Kommentar. Stand Februar 2014.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

94. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Februar 2014.

122. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Februar 2014.

53. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u. a., TV-L: Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2014.

70. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2014.

24. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Mai 2014.

184. Ergänzungslieferung Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2014.

23. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann u. a., Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand April 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

188. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- u. Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. März 2014.

189. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2014.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

736. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2014.

737. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht (betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). Stand 15. Februar 2015.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 6

München, den 15. Juli

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.06.2014	2038.3.3-J Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz	78
18.06.2014	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2013 (JStat 2013)	82
30.06.2014	2032.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	124
	Stellenausschreibungen	125
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	125
	Literaturhinweise	126

Bekanntmachungen

2038.3.3-J

Änderung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. Juni 2014 Az.: G2 - 1031 - IX - 8128/2013

1. Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) vom 15. März 2012 (JMBl S. 31) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 1.1 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 1.2 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.4 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 die Maßnahme „Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis“ aus der Übersicht 2; die Maßnahme wird durch die Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen (§ 14 Abs. 3 QV-J).“
 - 1.5 Die Übersichten 1 bis 3 erhalten die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft.

**Übersicht 1
zu Nr. 2 VW-QV-J**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Mitarbeiterführung, Kommunikation, Motivation, Team, Konflikt, Mobbing, Umgang mit psychisch Erkrankten und Suchtproblemen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
	A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 2
zu Nr. 2 VV-QV-J**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamtenrecht, Tarifrecht, Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren) 	32 UE	Mündliche Prüfung ¹	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

¹ Bei einer Maßnahme gemäß Nr. 4 ist für den Abschluss statt einer mündlichen Prüfung die Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme ausreichend.

**Übersicht 3
zu Nr. 2 VV-QV-J**

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Praxisorientierte Führung in der bayerischen Justiz <ul style="list-style-type: none"> • Führungsbewusstsein/ • Führungsverantwortung • Veränderungsmanagement • Mitarbeitermotivation • Fördern und Beurteilen von Mitarbeitern 	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren) 	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

2913-J

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2013 (JStat 2013)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 18. Juni 2014 Az.: B3 - 1441 - VI - 2447/14

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2013

(2012)

I. Zivilsachen

A. Amtsgerichte

I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)

1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	56 457 *)		57 320
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung		
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	151 504		151 853
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	151 236 /	99,8	152 717 /
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	56 725		56 456
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	268 /	0,5	- 864 /
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	151 236		152 717
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 538		7 328

II. Erledigte Zivilprozesssachen

A. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

7.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	90 /	0,1	86 /	0,1
8.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	290 /	0,2	267 /	0,2
9.00	Klageverfahren	147 300 /	97,4	148 789 /	97,4
10.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 515 /	1,7	2 494 /	1,6
11.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	927 /	0,6	965 /	0,6

b) nach dem Sachgebiet

12.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 669 /	1,1	1 832 /	1,2
13.11	Verkehrsunfallsachen	24 653 /	16,3	25 038 /	16,4
14.12	Kaufsachen	18 163 /	12,0	18 179 /	11,9
15.13	Arzthaftungssachen	192 /	0,1	205 /	0,1
16.14	Reisevertragssachen	2 864 /	1,9	2 146 /	1,4
17.15	Kredit-/Leasingsachen	3 445 /	2,3	3 574 /	2,3
18.16	Nachbarschaftssachen	1 275 /	0,8	1 271 /	0,8
19.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	10 /	0,0	14 /	0,0
20.18	Wohnungsmietsachen	28 386 /	18,8	28 601 /	18,7
21.19	Sonstige Mietsachen	4 212 /	2,8	4 481 /	2,9
22.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 187 /	3,4	5 517 /	3,6
23.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	377 /	0,2	313 /	0,2
25.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 196 /	0,8	1 260 /	0,8
26.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	7 671 /	5,1	7 970 /	5,2
26.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	3 964 /	2,6	4 045 /	2,6
26.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	172 /	0,1	178 /	0,1
27.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	47 800 /	31,6	48 093 /	31,5

B. Parteien

28.00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	151 326		152 781
32.00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	151 496		152 938

C. Art der Erledigung

36.00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	41 840 /	27,7	41 855 /	27,4
37.00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	15 503 /	37,1	15 328 /	36,6
38.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	781 /	1,9	765 /	1,8
39.00	Vergleich	29 898 /	19,8	29 528 /	19,3
40.00	Versäumnisurteil	22 637 /	15,0		
40.50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	9 559 /	6,3		

Neufassung ab 1.1.2013

Neufassung ab 1.1.2013

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
41.00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 186 / 0,8	1 082 / 0,7
42.00	Beschluss nach § 91a ZPO	7 286 / 4,8	7 192 / 4,7
43.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 614 / 1,1	1 681 / 1,1
44.00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	19 633 / 13,0	20 258 / 13,3
45.00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 479 / 1,6	2 590 / 1,7
46.00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	344 / 0,2	348 / 0,2
47.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 120 / 4,0	6 294 / 4,1
48.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	6 642 / 4,4	6 725 / 4,4
49.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	743 / 0,5	676 / 0,4
50.00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	30 / 0,0	4 / 0,0
51.00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	55 / 0,0	57 / 0,0
52.00	Sonstige Erledigungsart	1 167 / 0,8	1 191 / 0,8
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
56.00	Zahl der Termine insgesamt	72 848	74 589
davon			
57.00	— ohne Beweisaufnahme	57 643 / 79,1	59 723 / 80,1
58.00	— mit Beweisaufnahme	15 205 / 20,9	14 866 / 19,9
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
59.00	ohne Termin	92 592 / 61,2	92 406 / 60,5
60.00	mit Termin ohne Beweistermin	45 835 / 30,3	47 762 / 31,3
61.00	mit Beweistermin	12 809 / 8,5	12 549 / 8,2
F. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
77.00	bis einschließlich 3 Monate	82 462 / 54,5	85 110 / 55,7
78.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	40 524 / 26,8	39 657 / 26,0
		81,3	81,7
79.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	20 622 / 13,6	20 100 / 13,2
		95,0	94,9
80.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 428 / 4,3	6 492 / 4,3
		99,2	99,1
81.00	mehr als 24 Monate	1 200 / 0,8	1 358 / 0,9
82.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,0
88.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	5,9	5,9
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
89.00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8 779	8 633
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
90.00	— Bewilligung	6 864 / 78,2	6 692 / 77,5
davon			
90.30	— mit Ratenzahlung	895 / 13,0	852 / 12,7
90.60	— ohne Ratenzahlung	5 969 / 87,0	5 840 / 87,3
91.00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 915 / 21,8	1 941 / 22,5
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden			
92.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 640 / 1,7	2 661 / 1,7
94.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 750 / 2,5	3 537 / 2,3
96.00	— beiden Parteien	237 / 0,2	247 / 0,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden			
98.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	803 / 0,5	778 / 0,5
99.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 094 / 0,7	1 153 / 0,8
100.00	— beiden Parteien	9 / 0,0	5 / 0,0
H. Besonderheiten des Verfahrens			
Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen			
101.00	Mahnverfahren	61 974 / 41,0	63 631 / 41,7
davon			
102.00	— ohne Vollstreckungsbescheid	51 133 / 82,5	53 168 / 83,6
103.00	— mit Vollstreckungsbescheid	10 841 / 17,5	10 463 / 16,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
104 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	75 / 0,0	73 / 0,0
J. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	63 758 / 42,2	66 171 / 43,3
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 524 / 2,3	3 418 / 2,2
107 .00	beide Parteien	74 467 / 49,2	73 239 / 48,0
108 .00	keine Partei	9 487 / 6,3	9 889 / 6,5
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) — davon mit einem Streitwert	144 594	145 992
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	23 192 / 16,0	24 232 / 16,6
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	20 893 / 14,4	21 330 / 14,6
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	7 540 / 5,2	7 799 / 5,3
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	14 149 / 9,8	13 485 / 9,2
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 437 / 12,1	16 845 / 11,5
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	11 696 / 8,1	12 458 / 8,5
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	16 695 / 11,5	16 646 / 11,4
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	12 235 / 8,5	12 274 / 8,4
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 403 / 6,5	9 545 / 6,5
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 354 / 7,9	11 378 / 7,8
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in EUR) mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 888	1 878
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet			
133 .00	ohne Kostenentscheidung	57 742 / 38,2	57 806 / 37,9
134 .00	mit Kostenentscheidung	93 494 / 61,8	94 911 / 62,1
Nach der Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) hat die Gerichtskosten getragen			
— der Kläger (Antragsteller)			
135 .00	— ganz	14 452 / 15,5	14 295 / 15,1
136 .00	— überwiegend	4 227 / 4,5	4 266 / 4,5
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 629 / 3,9	3 468 / 3,7
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138 .00	— ganz	63 120 / 67,5	64 545 / 68,0
139 .00	— überwiegend	6 307 / 6,7	6 404 / 6,7
140 .00	eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	1 759 / 1,9	1 933 / 2,0
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht			
141 .00	Mahnsachen (B)	823 556	843 174
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	3 205	3 372
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 437	1 535
B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	5	24
Zwangsvorsteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)			
148 .00	— Eingänge	5 337	5 697
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	7 698	9 312

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
	Zwangsverwaltungen (L)		
149 .00	— Eingänge	868	1 144
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	1 817	2 753
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	298 610	372 307
	darunter		
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO	7 352	8 492
152 .20	— Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft	54 360	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
152 .50	— hinterlegte Vermögensverzeichnisse	56 324	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
152 .70	— eingegangene Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis	167 227	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
153 .00	— abgenommene eidesstattliche Versicherungen *) <i>Altfälle</i>	19 417 *)	78 722
154 .00	— Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung *) <i>Altfälle</i>	23 807 *)	82 272
C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren			
	Anträge auf Eröffnung des		
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	6 045	6 143
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00) sowie Nachlässe	4 431	3 897
156 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	10 839	11 412
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	40	43
	Eröffnete		
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	2 978	3 355
158 .50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00) sowie Nachlässe	1 631	1 515
159 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	9 910	10 460
160 .00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	19	16
164 .00	Anträge auf Versagung oder Widerruf	2 087	1 875
D. Rechtshilfeersuchen			
	Rechtshilfeersuchen an		
165 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 420	1 437
166 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3 839	3 844
167 .00	— die Geschäftsstelle	5 535	5 341
B. Landgerichte			
1. Zivilsachen in der ersten Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	45 505 *)	44 380
		*) <i>weniger um 5 infolge Berichtigung</i>	
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	64 710	63 422
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	63 695 /	62 292 /
	davon durch		
	— Zivilkammern	58 319 /	56 950 /
	— Kammern für Handelssachen	5 345 /	5 304 /
	— Sonstige Kammern	31 /	38 /
		90,1	89,7
		8,2	8,4
		0,1	0,1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	46 520	45 510
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	1 015 /	1 130 /
		2,2	2,5
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	63 695	62 292
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 550	6 453
7 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	8 083	8 397
8 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 936	1 938

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	58 319	56 950
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen		
10.00	— bei dem Einzelrichter	41 554 / 71,3	41 467 / 72,8
	davon (lfd. Nr. 10.00)		
11.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	33 286 / 80,1	33 280 / 80,3
12.00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	8 268 / 19,9	8 187 / 19,7
13.00	— bei der Kammer	16 765 / 28,7	15 483 / 27,2
	davon (lfd. Nr. 13.00)		
14.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	16 712 / 99,7	15 436 / 99,7
15.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	53 / 0,3	47 / 0,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
16.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	1 / 0,0	4 / 0,0
17.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	464 / 0,7	506 / 0,8
18.00	Klageverfahren	58 557 / 91,9	57 312 / 92,0
19.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 782 / 4,4	2 668 / 4,3
20.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 778 / 2,8	1 656 / 2,7
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
21.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 641 / 8,9	5 545 / 8,9
22.11	Verkehrsunfallsachen	4 274 / 6,7	3 983 / 6,4
23.12	Kaufsachen	4 824 / 7,6	4 901 / 7,9
24.13	Arzthaftungssachen	1 221 / 1,9	1 184 / 1,9
25.14	Reisevertragssachen	94 / 0,1	90 / 0,1
26.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 481 / 10,2	6 945 / 11,1
27.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 734 / 2,7	1 888 / 3,0
28.17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	486 / 0,8	555 / 0,9
29.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 33.29)	8 281 / 13,0	7 965 / 12,8
30.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	551 / 0,9	566 / 0,9
31.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	7 / 0,0	3 / 0,0
32.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	441 / 0,7	398 / 0,6
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	8 / 0,0	5 / 0,0
33.27	Kapitalanlagesachen	5 910 / 9,3	3 891 / 6,2
33.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 522 / 4,0	2 365 / 3,8
33.29	Technische Schutzrechte	169 / 0,3	185 / 0,3
33.30	Kartellsachen	148 / 0,2	124 / 0,2
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	15 527 / 24,4	16 357 / 26,3
bb) Handelskammern			
35.40	Handelsvertretersachen	260 / 0,4	287 / 0,5
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	648 / 1,0	628 / 1,0
37.42	Bausachen	398 / 0,6	423 / 0,7
38.43	Markensachen	235 / 0,4	249 / 0,4
39.44	Wettbewerbssachen	1 103 / 1,7	1 137 / 1,8
39.45	Kartellsachen	24 / 0,0	23 / 0,0
39.46	Verfahren nach dem SpruchG	499 / 0,8	219 / 0,4
40.50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 178 / 3,4	2 338 / 3,8
cc) Sonstige Kammern			
41.60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	8 / 0,0	22 / 0,0
42.61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	23 / 0,0	16 / 0,0
43.62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—	—
44.70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—	—

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
C. Parteien			
45 .00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal g	63 830	62 390
49 .00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	64 582	62 732
D. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
53 .00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 962 / 21,9	13 834 / 22,2
54 .00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	104 / 0,7	137 / 1,0
55 .00	Vergleich	17 028 / 26,7	16 378 / 26,3
56 .00	Versäumnisurteil	5 964 / 9,4	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
56 .50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 411 / 2,2	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
57 .00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 336 / 2,1	1 183 / 1,9
58 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 131 / 1,8	1 054 / 1,7
59 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	7 341 / 11,5	7 173 / 11,5
60 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	5 860 / 9,2	5 638 / 9,1
61 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	531 / 0,8	619 / 1,0
62 .00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	187 / 0,3	165 / 0,3
63 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 235 / 6,6	4 043 / 6,5
64 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 334 / 5,2	3 312 / 5,3
65 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	802 / 1,3	553 / 0,9
66 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	45 / 0,1	90 / 0,1
67 .00	Sonstige Erledigungsart	528 / 0,8	589 / 0,9
F. Termine (ohne Verkündungstermine)			
71 .00	Zahl der Termine insgesamt	47 340	46 294
davon			
72 .00	— ohne Beweisaufnahme	36 599 / 77,3	36 645 / 79,2
73 .00	— mit Beweisaufnahme	10 741 / 22,7	9 649 / 20,8
74 .00	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen ohne Termin	30 381 / 47,7	29 249 / 47,0
G. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
92 .00	bis einschließlich 3 Monate	23 976 / 37,6	23 930 / 38,4
93 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	12 995 / 20,4	13 479 / 21,6
94 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 573 / 22,9	14 046 / 22,5
95 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	8 541 / 13,4	7 528 / 12,1
96 .00	mehr als 24 Monate	3 610 / 5,7	3 309 / 5,3
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	7,6	7,3
103 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	13,7	13,0
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	3 803	3 894
Von den Entscheidungen haben gelautet auf			
105 .00	— Bewilligung	2 852 / 75,0	2 834 / 72,8
davon			
105 .30	— mit Ratenzahlung	517 / 18,1	472 / 16,7
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 335 / 81,9	2 362 / 83,3
106 .00	— Ablehnung	951 / 25,0	1 060 / 27,2
der Prozesskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden			
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 542 / 2,4	1 492 / 2,4
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	976 / 1,5	1 022 / 1,6
111 .00	— beiden Parteien	167 / 0,3	160 / 0,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	574 / 0,9	676 / 1,1
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	365 / 0,6	368 / 0,6
115 .00	— beiden Parteien	6 / 0,0	8 / 0,0
J. Besonderheiten des Verfahrens			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	12 422 / 19,5	12 821 / 20,6
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	11 191 / 90,1	11 469 / 89,5
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 231 / 9,9	1 352 / 10,5
119 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	27 / 0,0	14 / 0,0
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	63 672	62 276
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	8 808 / 13,8	8 585 / 13,8
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 452 / 3,9	2 513 / 4,0
		17,7	17,8
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 460 / 3,9	2 547 / 4,1
		21,5	21,9
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 822 / 2,9	1 773 / 2,8
		24,4	24,8
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 707 / 2,7	1 691 / 2,7
		27,1	27,5
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 657 / 2,6	1 570 / 2,5
		29,7	30,0
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 061 / 11,1	7 090 / 11,4
		40,8	41,4
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 325 / 6,8	4 151 / 6,7
		47,6	48,0
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 503 / 5,5	3 533 / 5,7
		53,1	53,7
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	9 011 / 14,2	8 716 / 14,0
		67,2	67,7
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 725 / 13,7	8 662 / 13,9
		80,9	81,6
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 675 / 8,9	5 291 / 8,5
		89,8	90,1
133 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	5 360 / 8,4	5 126 / 8,2
		98,3	98,3
134 .00	von mehr als 500 000 EUR	1 106 / 1,7	1 028 / 1,7
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in Euro) mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	14 417	14 385
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
136 .00	ohne Kostenentscheidung	36 876 / 57,9	35 100 / 56,3
137 .00	mit Kostenentscheidung	26 819 / 42,1	27 192 / 43,7
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) haben die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138 .00	— ganz	8 381 / 31,3	8 448 / 31,1
139 .00	— überwiegend	1 556 / 5,8	1 672 / 6,1
140 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	870 / 3,2	860 / 3,2
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141 .00	— ganz	13 471 / 50,2	13 671 / 50,3
142 .00	— überwiegend	2 160 / 8,1	2 087 / 7,7
143 .00	Eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	381 / 1,4	454 / 1,7

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2013	(2012)
2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz		
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)		
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 532 / 3 589
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 145 / 7 474
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 174 / 100,4 / 7 531 / 100,8
	davon durch	
	— Zivilkammern	7 162 / 100,2 / 7 515 / 100,5
	— Kammern für Handelssachen	12 / 0,2 / 16 / 0,3
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 503 / 3 532
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 29 / -0,8 / - 57 / -1,6
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 174 / 7 531
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	468 / 465
II. Erledigte Berufungssachen		
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)		
7.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	7 162 / 7 515
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen	
8.00	— bei dem Einzelrichter	675 / 9,4 / 702 / 9,3
	davon (lfd. Nr. 8.00) waren	
9.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	24 / 3,6 / 33 / 4,7
10.00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	651 / 96,4 / 669 / 95,3
11.00	— bei der Kammer	6 487 / 90,6 / 6 813 / 90,7
	davon (lfd. Nr. 11.00)	
12.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	1 / 0,0 / 6 / 0,1
13.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	38 / 0,6 / 44 / 0,6
14.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	6 448 / 99,4 / 6 763 / 99,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet		
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen		
a) nach der Art		
14.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2 / 0,0 / 3 / 0,0
15.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	5 / 0,1 / 1 / 0,0
16.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	18 / 0,3 / 25 / 0,3
17.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	7 099 / 99,0 / 7 426 / 98,6
18.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	50 / 0,7 / 76 / 1,0
b) nach dem Sachgebiet		
aa) Zivilkammern		
19.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	167 / 2,3 / 164 / 2,2
20.11	Verkehrsunfallsachen	1 695 / 23,6 / 1 820 / 24,2
21.12	Kaufsachen	438 / 6,1 / 470 / 6,2
22.13	Arzthaftungssachen	39 / 0,5 / 54 / 0,7
23.14	Reisevertragssachen	108 / 1,5 / 75 / 1,0
24.15	Kredit-/Leasingsachen	129 / 1,8 / 127 / 1,7
25.16	Nachbarschaftssachen	169 / 2,4 / 168 / 2,2
26.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	— / —
27.18	Wohnungsmietsachen	1 327 / 18,5 / 1 342 / 17,8
28.19	Sonstige Mietsachen	90 / 1,3 / 111 / 1,5
29.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	291 / 4,1 / 247 / 3,3
30.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	18 / 0,3 / 24 / 0,3
32.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	40 / 0,6 / 35 / 0,5
33.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	206 / 2,9 / 202 / 2,7
33.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	572 / 8,0 / 548 / 7,3
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	6 / 0,1 / 8 / 0,1
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 867 / 26,0 / 2 120 / 28,2
bb) Handelskammern		
35.40	Handelsvertretersachen	1 / 0,0 / 1 / 0,0
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	— / —
37.42	Bausachen	— / —
38.43	Markensachen	— / —

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

		2013	(2012)
39 . 44	Wettbewerbssachen	—	—
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	11 / 0,2	15 / 0,2
C. Parteien			
41 . 00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 177	7 544
45 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 192	7 554
D. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49 . 00	streitiges Urteil darunter	2 127 / 29,6	2 254 / 29,9
50 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	273 / 12,8	288 / 12,8
51 . 00	Vergleich	957 / 13,3	1 028 / 13,7
52 . 00	Versäumnisurteil	17 / 0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
52 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	26 / 0,4	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
53 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	72 / 1,0	57 / 0,8
54 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	351 / 4,9	334 / 4,4
55 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	994 / 13,9	1 024 / 13,6
56 . 00	Sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	100 / 1,4	167 / 2,2
57 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	49 / 0,7	71 / 0,9
58 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	6 / 0,1	12 / 0,2
59 . 00	Rücknahme der Berufung	2 309 / 32,2	2 346 / 31,2
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	55 / 0,8	83 / 1,1
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	13 / 0,2	18 / 0,2
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	5 / 0,1	6 / 0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	93 / 1,3	82 / 1,1
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelautet auf			
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	184 / 8,7	197 / 8,7
65 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	949 / 44,6	1 044 / 46,3
66 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	847 / 39,8	867 / 38,5
67 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	19 / 0,9	22 / 1,0
68 . 00	anderweitige Entscheidung	128 / 6,0	124 / 5,5
G. Termine (ohne Verkündungstermine)			
70 . 00	Zahl der Termine insgesamt davon	3 828	4 017
71 . 00	— ohne Beweisaufnahme	3 515 / 91,8	3 749 / 93,3
72 . 00	— mit Beweisaufnahme	313 / 8,2	268 / 6,7
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
73 . 00	ohne Termin	3 827 / 53,3	3 986 / 52,9
74 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	3 065 / 42,7	3 289 / 43,7
75 . 00	mit Beweistermin	282 / 3,9	256 / 3,4
H. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
91 . 00	bis einschließlich 3 Monate	2 166 / 30,2	2 268 / 30,1
92 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 705 / 37,7	3 063 / 40,7
		67,9	70,8
93 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 724 / 24,0	1 683 / 22,3
		91,9	93,1
94 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	495 / 6,9	439 / 5,8
		98,8	99,0
95 . 00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	70 / 1,0	61 / 0,8
		99,8	99,8
96 . 00	mehr als 36 Monate	14 / 0,2	17 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	5,6	5,4
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	3 085 / 43,0	3 421 / 45,4
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 008 / 41,9	3 049 / 40,5
		84,9	85,9
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	779 / 10,9	770 / 10,2
		95,8	96,1
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	217 / 3,0	210 / 2,8
		98,8	98,9
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	53 / 0,7	57 / 0,8
		99,6	99,7
103 .00	mehr als 5 Jahre	32 / 0,4	24 / 0,3
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	15,8	15,4
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	8,2	7,6
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	19,1	18,0
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen haben gelautet auf	401	402
120 .00	— Bewilligung	263 / 65,6	243 / 60,4
	davon		
120 .30	— mit Ratenzahlung	30 / 11,4	37 / 15,2
120 .60	— ohne Ratenzahlung	233 / 88,6	206 / 84,8
121 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	138 / 34,4	159 / 39,6
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
122 .00	— nur dem Berufungskläger	105 / 76,1	86 / 1,1
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	148 / 2,1	143 / 1,9
126 .00	— beiden Parteien	5 / 0,1	7 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
128 .00	— nur dem Berufungskläger	127 / 1,8	116 / 1,5
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	11 / 0,2	39 / 0,5
130 .00	— beiden Parteien	—	2 / 0,0
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) davon mit einem Streitwert	7 174	7 531
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	360 / 5,0	421 / 5,6
133 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 136 / 15,8	1 232 / 16,4
		20,9	21,9
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 069 / 14,9	1 140 / 15,1
		35,8	37,1
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	889 / 12,4	903 / 12,0
		48,1	49,1
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 202 / 16,8	1 300 / 17,3
		64,9	66,3
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	924 / 12,9	958 / 12,7
		77,8	79,1
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	676 / 9,4	681 / 9,0
		87,2	88,1
139 .00	von mehr als 5 000 EUR	918 / 12,8	896 / 11,9
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in Euro) mit Werten bis einschließlich 5 000 Euro	2 137	2 099
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
151 .00	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	9 107	9 026

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 766	4 135
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 990	8 241
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 137 / 101,8	7 610 / 92,3
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 619	4 766
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 147 / -3,1	631 / 15,3
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 137	7 610
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	309	379
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) haben sich gerichtet gegen ein Urteil			
7.00	eines Richters beim Amtsgericht	30 / 0,4	21 / 0,3
8.00	eines Einzelrichters beim Landgericht	5 980 / 73,5	5 706 / 75,0
9.00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 398 / 17,2	1 206 / 15,8
10.00	einer Kammer für Handelssachen	729 / 9,0	677 / 8,9
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
11.00	— bei dem Einzelrichter	112 / 1,4	117 / 1,5
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	5 / 4,5	10 / 8,5
13.00	— zur Entscheidung übertragen gewesen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	107 / 95,5	107 / 91,5
14.00	— bei dem Senat	8 025 / 98,6	7 493 / 98,5
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	—	1 / 0,0
16.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	5 / 0,1	12 / 0,2
17.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	8 020 / 99,9	7 480 / 99,8
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	49 / 0,6	43 / 0,6
18.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	9 / 0,1	2 / 0,0
19.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	209 / 2,6	244 / 3,2
20.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 790 / 95,7	7 225 / 94,9
21.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	80 / 1,0	96 / 1,3
b) nach dem Sachgebiet			
22.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	657 / 8,1	655 / 8,6
23.11	Verkehrsunfallsachen	565 / 6,9	507 / 6,7
24.12	Kaufsachen	601 / 7,4	582 / 7,6
25.13	Arzthaftungssachen	293 / 3,6	301 / 4,0
26.14	Reisevertragssachen	6 / 0,1	9 / 0,1
27.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	754 / 9,3	804 / 10,6
28.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	283 / 3,5	268 / 3,5
29.17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	151 / 1,9	126 / 1,7
30.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	398 / 4,9	392 / 5,2
31.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	123 / 1,5	115 / 1,5
32.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	2 / 0,0	—
33.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	116 / 1,4	109 / 1,4
35.23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	—
35.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	—	—
35.27	Kapitalanlagesachen	1 387 / 17,0	913 / 12,0
35.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	464 / 5,7	464 / 6,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
35 .29	Technische Schutzrechte	35 / 0,4	41 / 0,5
35 .30	Kartellsachen	35 / 0,4	16 / 0,2
35 .31	Vergabesachen	—	1 / 0,0
36 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 267 / 27,9	2 307 / 30,3
D. Parteien			
37 .00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 193	7 628
41 .00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 269	7 677
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
45 .00	streitiges Urteil	1 631 / 20,0	1 567 / 20,6
46 .00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	110 / 6,7	128 / 8,2
47 .00	Vergleich	1 469 / 18,1	1 517 / 19,9
48 .00	Versäumnisurteil	35 / 0,4	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
48 .50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	43 / 0,5	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
49 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	67 / 0,8	60 / 0,8
50 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	127 / 1,6	111 / 1,5
51 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 504 / 18,5	1 352 / 17,8
52 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	127 / 1,6	121 / 1,6
53 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	199 / 2,4	216 / 2,8
54 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	4 / 0,0	—
55 .00	Rücknahme der Berufung	2 360 / 29,0	2 315 / 30,4
56 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	477 / 5,9	204 / 2,7
57 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	—	2 / 0,0
58 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	20 / 0,2	17 / 0,2
59 .00	Sonstige Erledigungsart	74 / 0,9	62 / 0,8
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelautet auf			
60 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	149 / 9,1	148 / 9,4
61 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	803 / 49,2	751 / 47,9
62 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	571 / 35,0	568 / 36,2
63 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	8 / 0,5	9 / 0,6
64 .00	anderweitige Entscheidung	100 / 6,1	91 / 5,8
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 892	3 770
davon			
67 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 374 / 86,7	3 256 / 86,4
68 .00	— mit Beweisaufnahme	518 / 13,3	514 / 13,6
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
69 .00	ohne Termin	4 797 / 59,0	4 371 / 57,4
70 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 892 / 35,5	2 807 / 36,9
71 .00	mit Beweistermin	448 / 5,5	432 / 5,7
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 .00	bis einschließlich 3 Monate	1 851 / 22,7	1 740 / 22,9
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 236 / 39,8	3 149 / 41,4
		62,5	64,2
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 206 / 27,1	2 065 / 27,1
		89,6	91,4
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	711 / 8,7	498 / 6,5
		98,4	97,9
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	87 / 1,1	129 / 1,7
		99,4	99,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
92 . 00	mehr als 36 Monate	46 / 0,6	29 / 0,4
93 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	6,4	6,2
94 . 00	bis einschließlich 1 Jahr	1 628 / 20,0	1 769 / 23,2
95 . 00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 810 / 46,8	3 316 / 43,6
		66,8	66,8
96 . 00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 469 / 18,1	1 357 / 17,8
		84,9	84,7
97 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	624 / 7,7	560 / 7,4
		92,6	92,0
98 . 00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	255 / 3,1	277 / 3,6
		95,7	95,7
99 . 00	mehr als 5 Jahre	351 / 4,3	331 / 4,3
100 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	23,8	23,5
107 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	9,1	8,7
114 . 00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	27,6	26,7
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
115 . 00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen haben gelautet auf	472	445
116 . 00	— Bewilligung davon	264 / 55,9	240 / 53,9
116 . 30	— mit Ratenzahlung	33 / 12,5	35 / 14,6
116 . 60	— ohne Ratenzahlung	231 / 87,5	205 / 85,4
117 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden	208 / 44,1	205 / 46,1
118 . 00	— nur dem Berufungskläger	107 / 1,3	111 / 1,5
120 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	139 / 1,7	103 / 1,4
122 . 00	— beiden Parteien In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden	9 / 0,1	13 / 0,2
124 . 00	— nur dem Berufungskläger	185 / 2,3	175 / 2,3
125 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	19 / 0,2	28 / 0,4
126 . 00	— beiden Parteien	2 / 0,0	1 / 0,0
L. Streitwert ausgewählter Verfahren			
127 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungs-sachen (lfd. Nr. 35.23) — davon mit einem Streitwert	8 137	7 610
128 . 00	bis einschließlich 600 EUR	82 / 1,0	70 / 0,9
129 . 00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	60 / 0,7	51 / 0,7
		1,7	1,6
130 . 00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	44 / 0,5	44 / 0,6
		2,3	2,2
131 . 00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	137 / 1,7	118 / 1,6
		4,0	3,7
132 . 00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	82 / 1,0	96 / 1,3
		5,0	5,0
133 . 00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	131 / 1,6	143 / 1,9
		6,6	6,9
134 . 00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	154 / 1,9	160 / 2,1
		8,5	9,0
135 . 00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	843 / 10,4	874 / 11,5
		18,8	20,4
136 . 00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	742 / 9,1	712 / 9,4
		28,0	29,8
137 . 00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	391 / 4,8	432 / 5,7
		32,8	35,5
138 . 00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	398 / 4,9	403 / 5,3
		37,7	40,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
139 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 129 / 13,9	1 008 / 13,2
140 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	51,5	54,0
141 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 371 / 16,8	1 244 / 16,3
142 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	68,4	70,4
143 .00	von mehr als 500 000 EUR	1 082 / 13,3	933 / 12,3
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in Euro) mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	81,7	82,6
		1 224 / 15,0	1 064 / 14,0
		267 / 3,3	258 / 3,4
		17 281	16 765
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145 .00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	—	1
146 .00	Verfahren nach § 23 EGGVG	28	22
146 .50	Nachlassbeschwerden	322	309
147 .00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO	430	437
147 .30	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den §§ 57 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG	11	7
148 .00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.30)	3 700	3 673
II. Familiensachen			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	45 383 *)	45 890
		*) weniger um 5 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	83 698	85 685
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	84 893	86 187
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	44 188	45 388
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	84 893	86 187
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	14 943	15 970
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen			
7	Familiensachen	66 707 / 78,6	67 900 / 78,8
8	abgetrennte Folgesachen	1 575 / 1,9	2 166 / 2,5
9	einstweilige Anordnungen	16 479 / 19,4	15 994 / 18,6
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaften	132 / 0,2	127 / 0,1
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
12	insgesamt	124 835 / 100,0	128 115 / 100,0
	davon haben betroffen		
13	Scheidung	27 954 / 22,4	28 957 / 22,6
14	andere Ehesachen	70 / 0,1	62 / 0,0
15	Versorgungsausgleich	29 630 / 23,7	32 270 / 25,2
16	Unterhalt für das Kind	10 156 / 8,1	10 522 / 8,2
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	7 784 / 6,2	8 138 / 6,4
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	621 / 0,5	581 / 0,5
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	2 139 / 1,7	2 199 / 1,7
20	Güterrechtssache	3 675 / 2,9	3 755 / 2,9
21	elterliche Sorge	17 694 / 14,2	16 960 / 13,2
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 516 / 6,0	7 393 / 5,8
23	Kindesherausgabe	472 / 0,4	433 / 0,3
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	2 691 / 2,2	2 619 / 2,0

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	440 / 0,4	400 / 0,3
26	sonstige Kindschaftssache	785 / 0,6	727 / 0,6
27	Abstammungssache	1 816 / 1,5	1 884 / 1,5
28	Adoptionssache	2 127 / 1,7	2 002 / 1,6
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 231 / 4,2	5 082 / 4,0
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 556 / 1,2	1 553 / 1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	119 / 0,1	110 / 0,1
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 860 / 1,5	1 857 / 1,4
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	499 / 0,4	611 / 0,5
34	Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände nach lfd. Nr. 5	1,47	1,49

C. Art der Erledigung

Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden

36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	50 369 / 59,3	51 482 / 59,7
37	durch Vergleich	12 640 / 14,9	12 691 / 14,7
37 A	durch Versäumnisentscheidung	1 048 / 1,2	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
37 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	419 / 0,5	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
38 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	277 / 0,3	347 / 0,4
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 293 / 2,7	2 192 / 2,5
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfeverfahren	450 / 0,5	488 / 0,6
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	157 / 0,2	159 / 0,2
42	durch Rücknahme des Antrags	5 613 / 6,6	5 790 / 6,7
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	21 / 0,0	25 / 0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	6 / 0,0	12 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 128 / 3,7	3 221 / 3,7
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	164 / 0,2	171 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 798 / 2,1	1 826 / 2,1
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	665 / 0,8	749 / 0,9
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 023 / 1,2	1 037 / 1,2
50	auf andere Weise	4 822 / 5,7	4 528 / 5,3

D. Hauptsacheverfahren ist anhängig geworden (Angabe zu lfd. Nr. 9)

51	— ja	4 008 / 24,3	3 974 / 24,8
52	— nein	12 471 / 75,7	12 020 / 75,2

E. Termine (ohne Verkündungstermine)

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben stattgefunden

53	Zahl der Termine insgesamt	70 551	71 985
54	Durchschnittliche Zahl der Termine Termine gemäß § 157 FamFG	0,83	0,84
55	— 1 Termin	484 / 0,6	455 / 0,5
56	— mehr als 1 Termin Termine gemäß § 165 FamFG	57 / 0,1	46 / 0,1
57	— 1 Termin	161 / 0,2	160 / 0,2
58	— mehr als 1 Termin sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)	2 / 0,0	2 / 0,0
59	— 1 Termin	47 476 / 55,9	48 406 / 56,2
60	— 2 Termine	6 808 / 8,0	6 944 / 8,1
61	— 3 Termine	1 626 / 1,9	1 668 / 1,9
62	— 4 und 5 Termine	675 / 0,8	700 / 0,8
63	— mehr als 5 Termine	132 / 0,2	143 / 0,2
64	— kein Termin	28 176 / 33,2	28 326 / 32,9

F. Dauer der Verfahren

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen

81	bis einschließlich 3 Monate	40 490 / 47,7	40 854 / 47,4
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	17 535 / 20,7	17 986 / 20,9
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	18 130 / 21,4	18 502 / 21,5
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	6 933 / 8,2	7 073 / 8,2
85	mehr als 24 Monate	1 805 / 2,1	1 772 / 2,1

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,3	5,3
H. Verfahrensbestand (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	5 972	4 938
134	sonstige Bestellung	1 808	2 375
135	keine Bestellung	24 548	23 855
J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	51 238 / 100,0	53 050 / 100,0
137	— Bewilligung	47 155 / 92,0	48 676 / 91,8
138	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt	4 083 / 8,0	4 374 / 8,2
139	— nur dem Antragsteller	16 637 / 19,6	17 298 / 20,1
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 561 / 15,4	2 648 / 15,3
141	— nur dem Antragsgegner	6 020 / 7,1	5 782 / 6,7
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 193 / 19,8	1 100 / 19,0
143	— beiden Beteiligten	12 249 / 14,4	12 798 / 14,8
144	— darunter mit Ratenzahlung In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt	3 754 / 30,6	3 862 / 30,2
145	— nur dem Antragsteller	2 517 / 3,0	2 636 / 3,1
146	— nur dem Antragsgegner	1 334 / 1,6	1 448 / 1,7
147	— beiden Beteiligten In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter	116 / 0,1	145 / 0,2
148	bewilligt	2 247 / 2,6	1 972 / 2,3
149	— darunter mit Ratenzahlung	160 / 7,1	135 / 6,8
150	abgelehnt Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden	99 / 0,1	113 / 0,1
151	— ja	401	439
152	— nein	39 141	40 074
K. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
165	nur der Antragsteller	21 676 / 25,5	22 300 / 25,9
166	nur der Antragsgegner	2 549 / 3,0	2 422 / 2,8
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	20 155 / 23,7	19 647 / 22,8
168	Antragsteller und Antragsgegner	40 513 / 47,7	41 818 / 48,5
L. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
169	bis einschließlich 250 EUR	480 / 0,6	505 / 0,6
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	793 / 0,9	821 / 1,0
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 771 / 6,8	5 995 / 7,0
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	10 558 / 12,4	10 008 / 11,6
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	3 863 / 4,6	4 279 / 5,0
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	1 378 / 1,6	1 492 / 1,7
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	20 808 / 24,5	20 419 / 23,7
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	2 960 / 3,5	3 313 / 3,8
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 322 / 3,9	3 645 / 4,2
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	7 159 / 8,4	7 754 / 9,0
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	6 565 / 7,7	6 864 / 8,0
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 711 / 10,3	8 965 / 10,4
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	6 264 / 7,4	6 039 / 7,0
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	1 991 / 2,3	1 957 / 2,3
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 387 / 1,6	1 326 / 1,5
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 545 / 1,8	1 526 / 1,8
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	951 / 1,1	914 / 1,1
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	282 / 0,3	252 / 0,3

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
187	von mehr als 500 000 EUR	105 / 0,1	113 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 707	9 465
O. Sorgerecht			
202	In Eheverfahren	28 024	29 019
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	9 366 / 33,4	9 885 / 34,1
204	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	79 / 0,3	83 / 0,3
205	— auf die Mutter	420 / 1,5	521 / 1,8
206	— auf den Vater	40 / 0,1	37 / 0,1
207	— auf einen Dritten	—	3 / 0,0
208	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	3 / 0,0	10 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	13 117 / 46,8	13 410 / 46,2
210	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	4 999 / 17,8	5 070 / 17,5
211	In sonstigen Verfahren	12 533	12 188
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	541 / 4,3	364 / 3,0
213	— auf die Mutter	1 803 / 14,4	1 958 / 16,1
214	— auf den Vater	722 / 5,8	733 / 6,0
215	— auf einen Dritten	1 578 / 12,6	1 458 / 12,0
216	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	55 / 0,4	55 / 0,5
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 675 / 13,4	1 669 / 13,7
218	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	6 159 / 49,1	5 951 / 48,8
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	3 980	3 374
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	403 / 10,1	184 / 5,5
221	— auf die Mutter	383 / 9,6	393 / 11,6
222	— auf den Vater	226 / 5,7	187 / 5,5
223	— auf einen Dritten	549 / 13,8	526 / 15,6
224	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	12 / 0,3	7 / 0,2
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	721 / 18,1	584 / 17,3
226	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	1 686 / 42,4	1 493 / 44,3
L. Versorgungsausgleich			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich sind durch Beschluss/Vergleich erledigt worden	26 582 / 89,7	28 849 / 89,4
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	7 850	7 859
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -		
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	3 796	4 010
241	— sonstige FH-Verfahren	426	414
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
242	— Zuständigkeit des Richters	1 467	1 434
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	763	713
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	78	62
IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren			
	Vormundschaftssachen		
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 237 *)	3 613
		*) mehr um 14 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	2 883	2 749

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
247	Erledigte Verfahren	2 324	2 139
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 796	4 223
249	Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen) Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 455 *) <i>*) mehr um 11 infolge Berichtigung</i>	1 815
250	Neuzugänge	1 561	1 628
251	Erledigte Verfahren	1 166	999
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 850	2 444
253	Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 180 *) <i>*) mehr um 25 infolge Berichtigung</i>	2 839
254	Neuzugänge	3 427	3 276
255	Erledigte Verfahren	3 218	2 960
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 389	3 155
B. Oberlandesgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 054	1 068
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 601	3 773
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 612	3 787
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 043	1 054
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 612	3 787
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	119	187
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind gewesen:			
7	Familiensachen	3 243 / 89,8	3 361 / 88,8
7 A	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	366 / 10,1	408 / 10,8
8	Abhilfeverfahren	1 / 0,0	9 / 0,2
9	Lebenspartnerschaftssachen	2 / 0,1	8 / 0,2
B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
10	insgesamt	3 932 / 100,0	4 105 / 100,0
11	davon haben betroffen		
11	Scheidung	160 / 4,1	152 / 3,7
12	andere Ehesachen	4 / 0,1	2 / 0,0
13	Versorgungsausgleich	942 / 24,0	1 020 / 24,8
14	Unterhalt für das Kind	554 / 14,1	529 / 12,9
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	500 / 12,7	530 / 12,9
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	32 / 0,8	38 / 0,9
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	87 / 2,2	59 / 1,4
18	Güterrechtssache	192 / 4,9	182 / 4,4
19	elterliche Sorge	674 / 17,1	815 / 19,9
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	237 / 6,0	252 / 6,1
21	Kindesherausgabe	37 / 0,9	38 / 0,9
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	6 / 0,2	9 / 0,2
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	10 / 0,3	9 / 0,2
24	sonstige Kindschaftssache	7 / 0,2	10 / 0,2
25	Abstammungssache	43 / 1,1	47 / 1,1
26	Adoptionssache	27 / 0,7	27 / 0,7
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	143 / 3,6	139 / 3,4
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	33 / 0,8	36 / 0,9
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	—	1 / 0,0
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	226 / 5,7	187 / 4,6
31	weitere Familiensache (ohne Ifd. Nrn. 11 bis 30)	18 / 0,5	23 / 0,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
C. Art der Erledigung			
	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden		
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 652 / 45,7	1 818 / 48,0
34	durch Vergleich	656 / 18,2	673 / 17,8
34 A	durch Versäumnisentscheidung	5 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
34 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	12 / 0,3	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
35	durch Beschluss nach § 91a ZPO	15 / 0,4	15 / 0,4
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	31 / 0,9	32 / 0,8
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfeverfahren	96 / 2,7	104 / 2,7
38	durch Rücknahme des Antrags	54 / 1,5	43 / 1,1
39 A	durch Rücknahme der Beschwerde vor Eingang der Begründung	202 / 5,6	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
39 B	durch Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung	842 / 23,3	<i>Neufassung ab 1.1.2013</i>
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	—	3 / 0,1
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	—	1 / 0,0
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	19 / 0,5	16 / 0,4
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	—
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	2 / 0,1	3 / 0,1
45	auf andere Weise	26 / 0,7	37 / 1,0
D. Einzelrichter/Senat			
	Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) sind im Zeitpunkt der Erledigung		
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen gewesen	366 / 10,1	393 / 10,4
47	bei dem Senat anhängig gewesen	3 246 / 89,9	3 394 / 89,6
	davon		
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	1 / 0,0	3 / 0,1
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	6 / 0,2	7 / 0,2
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	3 239 / 99,8	3 384 / 99,7
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hat/haben stattgefunden		
51	1 Termin	1 122 / 31,1	1 172 / 30,9
52	2 Termine	115 / 3,2	116 / 3,1
53	3 Termine	18 / 0,5	23 / 0,6
54	4 und 5 Termine	3 / 0,1	6 / 0,2
55	mehr als 5 Termine	1 / 0,0	1 / 0,0
56	kein Termin	2 353 / 65,1	2 469 / 65,2
57	Zahl der Termine insgesamt	1 425	1 506
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,39	0,40
F. Dauer der Verfahren			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen		
59	bis einschließlich 3 Monate	2 114 / 58,5	2 165 / 57,2
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 039 / 28,8	1 055 / 27,9
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	352 / 9,7	385 / 10,2
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	88 / 2,4	159 / 4,2
63	mehr als 24 Monate	19 / 0,5	23 / 0,6
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,5	3,8
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig gewesen		
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 797 / 49,8	1 874 / 49,5
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 155 / 32,0	1 338 / 35,3
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	388 / 10,7	381 / 10,1
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	174 / 4,8	111 / 2,9
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	56 / 1,6	40 / 1,1
70	mehr als 5 Jahre	42 / 1,2	43 / 1,1
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	15,9	15,1
G. Verfahrensbestand (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)			
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	161	159
73	sonstige Bestellung	201	220

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
74	keine Bestellung	652	799
H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	2 006 / 100,0	2 007 / 100,0
76	— Bewilligung	1 441 / 71,8	1 463 / 72,9
77	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden	565 / 28,2	544 / 27,1
78	— nur dem Beschwerdeführer	334 / 9,2	343 / 9,1
79	— darunter mit Ratenzahlung	36 / 10,8	49 / 14,3
80	— nur dem Beschwerdegegner	461 / 12,8	430 / 11,4
81	— darunter mit Ratenzahlung	67 / 14,5	59 / 13,7
82	— beiden Beteiligten	323 / 8,9	345 / 9,1
83	— darunter mit Ratenzahlung In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe abgelehnt worden	70 / 21,7	84 / 24,3
84	— nur dem Beschwerdeführer	471 / 13,0	436 / 11,5
85	— nur dem Beschwerdegegner	52 / 1,4	54 / 1,4
86	— beiden Beteiligten	21 / 0,6	27 / 0,7
87	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter bewilligt worden	80 / 2,2	79 / 2,1
88	— darunter mit Ratenzahlung	14 / 17,5	3 / 3,8
89	abgelehnt worden Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden	26 / 0,7	17 / 0,4
90	— ja	7	14
91	— nein	1 520	1 519
J. Beschluss			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 652 / 100,0	1 818 / 100,0
105	hat zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt	82 / 5,0	83 / 4,6
106	hat zur Änderung und eigenen Sachentscheidung geführt	898 / 54,4	1 029 / 56,6
107	ist als unbegründet zurückgewiesen worden	522 / 31,6	559 / 30,7
108	ist als unzulässig verworfen worden Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zugelassen	150 / 9,1	147 / 8,1
109	— ja	88 / 5,3	92 / 5,1
110	— nein	1 564 / 94,7	1 726 / 94,9
K. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
111	bis einschließlich 250 EUR	51 / 1,4	50 / 1,3
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	61 / 1,7	71 / 1,9
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	471 / 13,0	509 / 13,4
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	480 / 13,3	473 / 12,5
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	216 / 6,0	203 / 5,4
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	105 / 2,9	141 / 3,7
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	769 / 21,3	834 / 22,0
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	167 / 4,6	191 / 5,0
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	178 / 4,9	185 / 4,9
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	294 / 8,1	328 / 8,7
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	165 / 4,6	162 / 4,3
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	178 / 4,9	177 / 4,7
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	164 / 4,5	156 / 4,1
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	63 / 1,7	74 / 2,0
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	80 / 2,2	59 / 1,6
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	71 / 2,0	79 / 2,1
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	66 / 1,8	62 / 1,6
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	18 / 0,5	25 / 0,7
129	von mehr als 500 000 EUR	15 / 0,4	8 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	9 687	9 073
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
	Sonstige Beschwerden		
145	Verfahrenskostenhilfe	1 998	2 143
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	235	346
153	Kostenangelegenheiten	379	445
156	Sonstige Angelegenheiten	880	802
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	22	34
III. Straf- und Bußgeldverfahren			
A. Amtsgerichte			
1. Strafverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	27 906 *)	28 225
		<i>*) weniger um 19 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	102 541	107 736
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	68 604	72 040
	— Jugendrichter	24 344	25 708
	— Schöffengericht	4 639	4 777
	— Erweitertes Schöffengericht	14	15
	— Jugendschöffengericht	4 940	5 196
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	103 121	108 036
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	68 936	72 134
	— Jugendrichter	24 549	25 966
	— Schöffengericht	4 600	4 726
	— Erweitertes Schöffengericht	11	12
	— Jugendschöffengericht	5 025	5 198
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	27 326	27 925
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 580 / -2,1	- 300 / -1,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	103 121	108 036
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 156 / 1,1	1 236 / 1,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 478	7 266
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	73 / 0,1	67 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	213 / 0,2	232 / 0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	14 / 0,0	15 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	25 / 0,0	45 / 0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	76 / 0,1	48 / 0,0
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	38 / 0,0	37 / 0,0
15	Anklage	64 314 / 62,4	69 001 / 63,9
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	5 197 / 5,0	5 709 / 5,3
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 550 / 2,5	2 820 / 2,6
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	687 / 0,7	636 / 0,6
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	29 364 / 28,5	28 860 / 26,7
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	460 / 0,4	447 / 0,4
21	Privatklage	94 / 0,1	82 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	13 / 0,0	28 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	1 / 0,0	9 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	2 / 0,0	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2013		(2012)	
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)					
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	12 /	0,0	14 /	0,0
26	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 103 /	1,1	1 234 /	1,1
27	Urteil	53 211 /	51,6	56 310 /	52,1
	davon (% zu lfd. Nr. 27)				
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	43 826 /	82,4	46 517 /	82,6
	27.2 angefochtene Urteile	9 385 /	17,6	9 793 /	17,4
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 208 /	5,1	4 988 /	4,6
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	6 733 /	6,5	6 822 /	6,3
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	2 /	0,0	3 /	0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	5 589 /	5,4	6 112 /	5,7
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 422 /	3,3	3 488 /	3,2
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 809 /	3,7	2 872 /	3,6
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	20 /	0,0	18 /	0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 028 /	2,9	3 211 /	3,0
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	407 /	0,4	428 /	0,4
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—	—	—
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	60 /	0,1	53 /	0,0
	Ablehnung der				
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	345 /	0,3	327 /	0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	189 /	0,2	294 /	0,3
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	64 /	0,1	45 /	0,0
41	Zurückweisung der Privatklage	37 /	0,0	20 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	303 /	0,3	303 /	0,3
43	Vergleich in der Privatklagesache	2 /	0,0	2 /	0,0
	Rücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	344 /	0,3	285 /	0,3
45	— der Anklage	2 737 /	2,7	3 120 /	2,9
46	— des Antrags nach § 417 StPO	127 /	0,1	140 /	0,1
47	— des Antrags nach § 76 JGG	143 /	0,1	123 /	0,1
48	— eines sonstigen Antrags	13 /	0,0	13 /	0,0
49	— der Privatklage	10 /	0,0	10 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	6 834 /	6,6	6 739 /	6,2
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	103 /	0,1	94 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	61 /	0,1	65 /	0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	6 293 /	6,1	7 009 /	6,5
54	Aussetzung des Verfahrens	23 /	0,0	38 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	2 889 /	2,8	2 856 /	2,6
C. Hauptverhandlungen					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	79 757		83 549	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	54 699 /	68,6	58 106 /	69,5
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	18 /	0,0	14 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	25 040 /	31,4	25 429 /	30,4
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
60	ohne Hauptverhandlung	31 204 /	30,3	32 044 /	29,7
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	17 184 /	16,7	18 188 /	16,8
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 489 /	1,4	1 452 /	1,3
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	47 988 /	46,5	51 260 /	47,4
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 256 /	5,1	5 092 /	4,7
D. Hauptverhandlungstage					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	83 745		87 068	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	8 089 /	9,7	7 752 /	8,9

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
	davon (lfd. Nr. 75) in		
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	57 826 / 69,1	60 895 / 69,9
77	— Privatklassesachen (lfd. Nr. 21)	18 / 0,0	14 / 0,0
78	— sonstigen Verfahren	25 901 / 30,9	26 159 / 30,0
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	71 917	75 992
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,1
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,0
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
92	— Beschuldigte	64 844 / 90,2	69 991 / 92,1
93	— Verteidiger	35 809 / 49,8	35 515 / 46,7
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 384 / 1,9	1 283 / 1,7
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	8 / 0,0	5 / 0,0
96	— Verletztenbeistand	30 / 0,0	32 / 0,0
97	— Sachverständige	3 101 / 4,3	3 273 / 4,3
98	— Dolmetscher	5 238 / 7,3	4 836 / 6,4
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	14 587 / 20,3	14 951 / 19,7
F. Dauer der Verfahren			
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	103 121	108 036
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
101	bis einschließlich 3 Monate	72 661 / 70,5	77 410 / 71,7
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	21 301 / 20,7	21 617 / 20,0
		91,1	91,7
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 182 / 7,0	7 009 / 6,5
		98,1	98,1
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 371 / 1,3	1 349 / 1,2
		99,4	99,4
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	352 / 0,3	357 / 0,3
		99,8	99,7
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	178 / 0,2	186 / 0,2
		99,9	99,9
107	mehr als 36 Monate	76 / 0,1	108 / 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,8	2,7
G. Beschuldigte			
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	114 786	120 551
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	103 118	108 027
	davon Verfahren		
130	— mit 1 Beschuldigten	94 472 / 91,6	98 821 / 91,5
131	— mit 2 Beschuldigten	6 626 / 6,4	6 969 / 6,5
132	— mit 3 Beschuldigten	1 387 / 1,3	1 556 / 1,4
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	633 / 0,6	680 / 0,6
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	1 / 0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
135	Zahl der Beschuldigten	72 642	78 406
136	Zahl der Verteidiger	39 911	39 483
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch		
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	12 / 0,0	14 / 0,0
138	Erlaß eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 131 / 1,0	1 292 / 1,1
139	Urteile insgesamt	59 160 / 51,5	62 572 / 51,9
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	885 / 0,8	811 / 0,7
141	— Verurteilung	54 558 / 47,5	58 166 / 48,3
142	— Freispruch	3 660 / 3,2	3 536 / 2,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2013		(2012)	
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	56 /	0,0	56 /	0,0
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	1 /	0,0	3 /	0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 292 /	4,6	5 061 /	4,2
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	7 438 /	6,5	7 530 /	6,2
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	132 /	0,1	135 /	0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	344 /	0,3	342 /	0,3
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 046 /	5,3	6 062 /	5,0
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	441 /	0,4	426 /	0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	203 /	0,2	177 /	0,1
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	3 /	0,0	7 /	0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	269 /	0,2	381 /	0,3
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	2 /	0,0	3 /	0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	6 822 /	5,9	7 487 /	6,2
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	880 /	0,8	947 /	0,8
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 185 /	1,0	1 296 /	1,1
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	4 728 /	4,1	5 191 /	4,3
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	29 /	0,0	53 /	0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	3 974 /	3,5	4 082 /	3,4
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 183 /	2,8	3 356 /	2,8
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	791 /	0,7	726 /	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 398 /	3,8	4 497 /	3,7
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	23 /	0,0	19 /	0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 255 /	2,8	3 402 /	2,8
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	423 /	0,4	461 /	0,4
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—	—	—
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	65 /	0,1	59 /	0,0
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	17 /	0,0	9 /	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	48 /	0,0	50 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	451 /	0,4	417 /	0,3
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	314 /	0,3	373 /	0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	355 /	0,3	365 /	0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	2 /	0,0	2 /	0,0
174	Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	365 /	0,3	299 /	0,2
175	Rücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	3 551 /	3,1	4 053 /	3,4
176	Rücknahme des Einspruchs	7 169 /	6,2	7 088 /	5,9
177	Verbindung mit einer anderen Sache	6 705 /	5,8	7 528 /	6,2
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	24 /	0,0	44 /	0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	6 /	0,0	4 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	18 /	0,0	34 /	0,0
181	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—	6 /	0,0
182	Sonstige Erledigungsart	3 855 /	3,4	3 903 /	3,2
H. Verfahren im Straßenverkehr					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	20 992 /	20,4	22 752 /	21,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
J. Ausgewählte Urteilsergebnisse			
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27)	53 211	56 310
	davon ergingen in		
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	38 895 / 73,1	41 632 / 73,9
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	9 994 / 18,8	10 036 / 17,8
187	— Privatkldagesachen nach lfd. Nr. 21	11 / 0,0	8 / 0,0
188	— sonstigen Verfahren	4 311 / 8,1	4 634 / 8,2
M. Adhäsionsverfahren			
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	87	95
	davon		
196	— Endurteile	75	80
197	— Grundurteile	12	15
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	113	89
VI. Sonstiger Geschäftsanfall			
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	88 184	83 970
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	21 526	22 166
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	152	306
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	76 373	75 776
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	26 441	28 954
	davon		
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	7 390	7 253
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	2 129	1 996
209	— sonstige Vollstreckungen	16 922	19 705
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	1 560	1 697
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	380	497
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	881	1 018
2. Bußgeldverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	11 645 *)	12 238
		*) weniger um 4 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	53 544	59 914
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	51 502	57 708
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 042	2 206
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	54 882	60 503
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	52 832	58 253
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 050	2 250
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	10 307	11 649
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-1 338 / -11,5	- 589 / -4,8
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	54 882	60 503
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	139 / 0,3	150 / 0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 405	1 063
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 371	1 039
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	34	24

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
II. Erledigte Bußgeldverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	53 / 0,1	84 / 0,1
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	70 / 0,1	67 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	54 759 / 99,8	60 352 / 99,8
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch			
12	Urteil	11 281 / 20,6	12 138 / 20,1
13	Beschluss nach § 72 OWiG	3 303 / 6,0	4 019 / 6,6
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	51 / 0,1	61 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG) davon (% zu lfd. Nr. 5)	10 871 / 19,8	11 432 / 18,9
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	9 830 / 17,9	10 576 / 17,5
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	1 041 / 1,9	856 / 1,4
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	75 / 0,1	84 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	147 / 0,3	137 / 0,2
20	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	197 / 0,4	216 / 0,4
21	Rücknahme des Einspruchs	28 037 / 51,1	31 295 / 51,7
22	Sonstige Erledigungsart	920 / 1,7	1 121 / 1,9
C. Hauptverhandlungen			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	31 639 / 57,6	35 296 / 58,3
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	11 962 / 21,8	13 069 / 21,6
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	11 281 / 20,6	12 138 / 20,1
D. Beteiligte der Hauptverhandlungen			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:	23 243	25 207
27	Betroffene	15 068 / 64,8	17 150 / 68,0
28	Verteidiger	13 186 / 56,7	14 659 / 58,2
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	383 / 1,6	602 / 2,4
30	Staatsanwaltschaft	96 / 0,4	105 / 0,4
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	4 992 / 21,5	4 738 / 18,8
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	54 882	60 503
33	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 1 Monat	19 533 / 35,6	21 211 / 35,1
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	14 998 / 27,3	17 019 / 28,1
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	8 673 / 15,8	9 312 / 15,4
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	8 269 / 15,1	9 099 / 15,0
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 181 / 4,0	2 266 / 3,7
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	724 / 1,3	747 / 1,2
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	291 / 0,5	646 / 1,1
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	119 / 0,2	138 / 0,2
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	69 / 0,1	45 / 0,1
		100,0	100,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2013		(2012)	
42	mehr als 24 Monate	25 /	0,0	20 /	0,0
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,2		2,2	
F. Ausgewählte Ergebnisse					
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	11 281		12 138	
66	davon lauteten auf				
66	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 772 /	15,7	1 970 /	16,2
67	— Verurteilung	8 963 /	79,5	9 593 /	79,0
68	— Freispruch	540 /	4,8	566 /	4,7
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	6 /	0,1	9 /	0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	3 303		4 019	
70	davon lauteten auf				
71	— Verurteilung	3 190 /	96,6	3 870 /	96,3
72	— Freispruch	103 /	3,1	134 /	3,3
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	10 /	0,3	15 /	0,4
G. Verfahren im Straßenverkehr					
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	52 298 /	95,3	57 376 /	94,8
III. Sonstiger Geschäftsanfall					
75	Erzwingungshafthanträge	83 382		83 911	
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 172		1 322	
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 234		1 006	
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	4 638		4 629	
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	20		145	
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	—		1	
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	32		49	
B. Landgerichte					
1. Strafverfahren in 1. Instanz					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	997 *)		910	
*) weniger um 1 infolge Berichtigung					
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 893		1 982	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 268		1 351	
	— Wirtschaftsstrafkammer	195		225	
	— Große Jugendkammer	234		247	
	— Schwurgericht	196		159	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 897		1 894	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 338		1 279	
	— Wirtschaftsstrafkammer	154		189	
	— Große Jugendkammer	228		262	
	— Schwurgericht	177		164	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	993		998	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 4 /	-0,4	88 /	9,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 897		1 894	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	67 /	3,5	90 /	4,8
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	249		99	

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
9	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft — zu Ungunsten des Beschuldigten	6 / 0,3	1 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	34 / 1,8	32 / 1,7
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	34 / 1,8	28 / 1,5
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	1 / 0,1	5 / 0,3
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	79 / 4,2	90 / 4,8
14	Anklage	1 614 / 85,1	1 605 / 84,7
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	127 / 6,7	132 / 7,0
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	2 / 0,1	1 / 0,1
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)			
18	Urteil	1 506 / 79,4	1 473 / 77,8
	davon (% zu lfd. Nr. 18)		
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	964 / 64,0	1 002 / 68,0
	18.2 angefochtene Urteile	542 / 36,0	471 / 32,0
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	18 / 0,9	18 / 1,0
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	—	2 / 0,1
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	10 / 0,5	2 / 0,1
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	34 / 1,8	33 / 1,7
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	21 / 1,1	26 / 1,4
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	10 / 0,5	9 / 0,5
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 3, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 382 Abs. 2 StPO, § 31a Abs. 2 BtMG	—	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	29 / 1,5	27 / 1,4
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	46 / 2,4	42 / 2,2
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	2 / 0,1
	Rücknahme		
32	— der Anklage	51 / 2,7	74 / 3,9
33	— eines sonstigen Antrags	8 / 0,4	14 / 0,7
34	Verbindung mit einer anderen Sache	89 / 4,7	114 / 6,0
35	Aussetzung des Verfahrens	—	1 / 0,1
36	Sonstige Erledigungsart	75 / 4,0	57 / 3,0
C. Hauptverhandlungen			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 625	1 578
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 428 / 87,9	1 385 / 87,8
39	sonstigen Verfahren	197 / 12,1	193 / 12,2
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	346 / 18,2	379 / 20,0
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	41 / 2,2	35 / 1,8
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	4 / 0,2	7 / 0,4
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 450 / 76,4	1 424 / 75,2
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	56 / 3,0	49 / 2,6
D. Hauptverhandlungstage			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 693	4 413
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	197 / 4,2	81 / 1,8
	davon (lfd. Nr. 50) in		

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 313 / 91,9	4 090 / 92,7
52	— sonstigen Verfahren	380 / 8,1	323 / 7,3
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 551	1 515
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,0	2,9
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,9	2,9
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
70	— Beschuldigte	1 514 / 97,6	1 498 / 98,9
71	— Verteidiger	1 502 / 96,8	1 505 / 99,3
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	282 / 18,2	283 / 18,7
73	— Verletztenbeistand	4 / 0,3	6 / 0,4
74	— Sachverständige	1 055 / 68,0	1 026 / 67,7
75	— Dolmetscher	437 / 28,2	425 / 28,1
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	81 / 5,2	114 / 7,5
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	4 / 0,3	12 / 0,8
F. Dauer der Verfahren			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 897	1 894
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	613 / 32,3	657 / 34,7
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	802 / 42,3	791 / 41,8
		74,6	76,5
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	329 / 17,3	295 / 15,6
		91,9	92,0
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	73 / 3,8	73 / 3,9
		95,8	95,9
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	37 / 2,0	28 / 1,5
		97,7	97,4
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	30 / 1,6	36 / 1,9
		99,3	99,3
85	mehr als 36 Monate	13 / 0,7	14 / 0,7
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,5	5,4
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 607	2 663
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17)	1 895	1 893
	davon Verfahren		
124	— mit 1 Beschuldigten	1 505 / 79,4	1 453 / 76,8
125	— mit 2 Beschuldigten	232 / 12,2	268 / 14,2
126	— mit 3 Beschuldigten	85 / 4,5	88 / 4,6
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	73 / 3,9	84 / 4,4
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
129	Zahl der Beschuldigten	2 066	2 137
130	Zahl der Verteidiger	2 388	2 540
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch		
131	Urteile insgesamt	2 036 / 78,1	2 063 / 77,5
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
132	— Verurteilung	1 943 / 74,5	2 003 / 75,2
133	— Freispruch	90 / 3,5	60 / 2,3
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	3 / 0,1	—
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	29 / 1,1	39 / 1,5
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	1 / 0,0	4 / 0,2
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	21 / 0,8	30 / 1,1
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	3 / 0,1	2 / 0,1
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	4 / 0,2	3 / 0,1
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 122)	—	4 / 0,2
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	—	3 / 0,1
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	1 0,0
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 122)	18 / 0,7	8 / 0,3
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	5 / 0,2	2 / 0,1
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	13 / 0,5	6 / 0,2
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	53 / 2,0	52 / 2,0
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	23 / 0,9	27 / 1,0
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	10 / 0,4	11 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	50 / 1,9	27 / 1,0
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	65 / 2,5	57 / 2,1
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	2 / 0,1
163	Rücknahme der Anklage/des Antrags	84 / 3,2	142 / 5,3
164	Verbindung mit einer anderen Sache	97 / 3,7	119 / 4,5
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 122)	—	1 / 0,0
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	1 / 0,0
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	142 / 5,4	111 / 4,2
H. Verfahren vor den Jugendkammern			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	228	262
171	darunter Jugendschutzsachen	91 / 39,9	68 / 26,0
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 614	1 605
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,4	2,6
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 341 / 83,1	1 312 / 81,7
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,8	5,8
L. Adhäsionsverfahren			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	30	35
	davon		
180	— Endurteile	28	33
181	— Grundurteile	2	2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	33	29
2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 015	3 107
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 058	9 430
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	982	1 066
	— Wirtschaftsstrafkammer	108	125
	— Kleine Jugendstrafkammer	446	448
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 895	7 217
	— Große Jugendkammer	627	574
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	8 942	9 522
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	950	1 082
	— Wirtschaftsstrafkammer	111	117
	— Kleine Jugendstrafkammer	407	472
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 856	7 257
	— Große Jugendkammer	618	594
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 131	3 015
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	116 / 3,8	- 92 / -3,0
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 942	9 522
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	21 / 0,2	31 / 0,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	511	304
IV. Erledigte Berufungsverfahren			
A. Art der Vorinstanz			
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	8 942	9 522
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	6 926 / 77,5	7 334 / 77,0
11	— Schöffengerichts	990 / 11,1	1 111 / 11,7
12	— erweiterten Schöffengerichts	1 / 0,0	11 / 0,1
13	— Jugendrichters	407 / 4,6	472 / 5,0
14	— Jugendschöffengerichts	618 / 6,9	594 / 6,2
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
15	Berufung in Privatklageverfahren	4 / 0,0	3 / 0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	4 / 0,0	8 / 0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	24 / 0,3	32 / 0,3
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	108 / 1,2	138 / 1,4
19	Berufung im Officialverfahren	8 754 / 97,9	9 309 / 97,8
20	Annahmeberufung (§ 313 Abs. 1 StPO) im Officialverfahren	48 / 0,5	32 / 0,3
C. Berufung wurde eingelegt durch			
21	Beschuldigten	8 128	8 613
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 705	4 282
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	29	24
24	Nebenkläger	28	47
25	Privatkläger	4	1
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	4	8
D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)			
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 / 0,0	—
28	Urteil	4 254 / 47,6	4 634 / 48,7
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	2 724 / 64,0	3 337 / 72,0
	28.2 angefochtene Urteile	1 530 / 36,0	1 297 / 28,0

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	57 / 0,6	79 / 0,8
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	305 / 3,4	319 / 3,4
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	14 / 0,2	13 / 0,1
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	127 / 1,4	174 / 1,8
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	163 / 1,8	169 / 1,8
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	2 / 0,0	1 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	78 / 0,9	54 / 0,6
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	27 / 0,3	36 / 0,4
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	3 / 0,0	7 / 0,1
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Rücknahme der Berufung	3 613 / 40,4	3 723 / 39,1
42	Rücknahme der Privatklage	4 / 0,0	9 / 0,1
43	Aussetzung des Verfahrens	3 / 0,0	2 / 0,0
44	Verwerfung der Annahmberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	34 / 0,4	33 / 0,3
45	Sonstige Erledigungsart	256 / 2,9	269 / 2,8
E. Hauptverhandlungen			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 189	7 658
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 091 / 98,6	7 525 / 98,3
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	2 / 0,0	2 / 0,0
49	— sonstigen Verfahren	96 / 1,3	131 / 1,7
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 220 / 24,8	2 317 / 24,3
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 344 / 26,2	2 474 / 26,0
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	124 / 1,4	97 / 1,0
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	3 942 / 44,1	4 326 / 45,4
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	312 / 3,5	308 / 3,2
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	7 960	8 521
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	507 / 6,4	482 / 5,7
	davon (lfd. Nr. 60) in		
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 836 / 98,4	8 365 / 98,2
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	2 / 0,0	2 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	122 / 1,5	154 / 1,8
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	6 722	7 205
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
75	— Beschuldigte	5 962 / 88,7	6 585 / 91,4
76	— Verteidiger	5 604 / 83,4	6 212 / 86,2
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	351 / 5,2	352 / 4,9
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—	—
79	— Verletztenbeistand	7 / 0,1	6 / 0,1
80	— Sachverständige	1 159 / 17,2	1 235 / 17,1
81	— Dolmetscher	596 / 8,9	648 / 9,0
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	311 / 4,6	332 / 4,6

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 942	9 522
	davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz		
84	bis einschließlich 3 Monate	5 207 / 58,2	5 475 / 57,5
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 305 / 25,8	2 566 / 26,9
		84,0	84,4
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 073 / 12,0	1 124 / 11,8
		96,0	96,3
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	234 / 2,6	260 / 2,7
		98,6	99,0
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	71 / 0,8	69 / 0,7
		99,4	99,7
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	40 / 0,4	21 / 0,2
		99,9	99,9
90	mehr als 36 Monate	12 / 0,1	7 / 0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,7	3,7
J. Beschuldigte			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	9 409	10 027
	Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)		
120	— mit 1 Beschuldigten	8 551 / 95,6	9 074 / 95,3
121	— mit 2 Beschuldigten	333 / 3,7	402 / 4,2
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	57 / 0,6	44 / 0,5
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	1 / 0,0	2 / 0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
125	Zahl der Beschuldigten	6 260	6 919
126	Zahl der Verteidiger	6 013	6 685
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch		
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 / 0,0	—
128	Urteile insgesamt	4 437 / 47,2	4 821 / 48,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	5 / 0,1	16 / 0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	53 / 0,6	54 / 0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	211 / 2,2	235 / 2,3
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2 749 / 29,2	3 042 / 30,3
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	9 / 0,1	9 / 0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	540 / 5,7	492 / 4,9
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	870 / 9,2	973 / 9,7
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	58 / 0,6	82 / 0,8
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	317 / 3,4	339 / 3,4
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	4 / 0,0	17 / 0,2
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	21 / 0,2	19 / 0,2
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	260 / 2,8	276 / 2,8
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	21 / 0,2	17 / 0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	3 / 0,0	2 / 0,0
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	8 / 0,1	8 / 0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	15 / 0,2	16 / 0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	3 / 0,0	9 / 0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	5 / 0,1	3 / 0,0

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	6 / 0,1	4 / 0,0
150	— da Beschuldiger mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	1 / 0,0	—
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	135 / 1,4	180 / 1,8
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	62 / 0,7	88 / 0,9
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	73 / 0,8	92 / 0,9
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	173 / 1,8	173 / 1,7
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	2 / 0,0	1 / 0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	78 / 0,8	57 / 0,6
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	29 / 0,3	36 / 0,4
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme davon (% zu lfd. Nr. 119)	3 / 0,0	7 / 0,1
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	1 / 0,0	2 / 0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	2 / 0,0	5 / 0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
163	Rücknahme der Berufung	3 847 / 40,9	3 985 / 39,7
164	Rücknahme der Privatklage	4 / 0,0	10 / 0,1
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 119)	4 / 0,0	2 / 0,0
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	2 / 0,0	2 / 0,0
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	2 / 0,0	—
169	Verwerfung der Annahmeerufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	34 / 0,4	34 / 0,3
170	Sonstige Erledigungsart	271 / 2,9	284 / 2,8
K. Verfahren im Straßenverkehr			
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 372 / 15,3	1 476 / 15,5
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse			
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28) davon ergingen in	4 254	4 634
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	—	2 / 0,0
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 178 / 98,2	4 531 / 97,8
175	— sonstigen Verfahren	76 / 1,8	101 / 2,2
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer			
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 905	1 803
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer			
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	17 886	16 929
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 210	1 037
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	26	26
Beschwerdeverfahren			
188	Beschwerden in Kostensachen	283	284
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	273	257
190	Beschwerden in Haftsachen	905	972
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	1 000	913
192	Sonstige Beschwerden	4 124	4 122

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
C. Oberlandesgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1	1
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	—	1
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	—	1
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1	1
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	73	62
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 048	1 090
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 064	1 079
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	57	73
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	200	268
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4 181	4 084
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 704	1 696
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	606	657
128	Auslieferungsverfahren	463	473
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	108	121
130	Anträge nach § 51 RVG	249	226
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	103	124
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 669	1 703
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 632	1 724
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	140	103
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	23	62
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	52 286	51 839
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	549 343	536 364
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	550 722	535 917
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	50 907	52 286
4.10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	-1 379	447
5.00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	41 125	39 948
davon zur lfd. Nr. 2			
100.00	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 814	2 583
110.00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	546 524	533 783
davon zur lfd. Nr. 110			
110.10	Staatsschutzsachen	67	60
110.11	Politische Strafsachen	2 364	1 806

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
110 . 12	Vergehen nach § 131 StGB	47	37
110 . 15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 323	3 106
110 . 16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184d StGB)	1 580	1 203
110 . 20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	524	481
110 . 21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	50 160	49 213
110 . 25	Diebstahl und Unterschlagung	63 469	62 700
110 . 26	Betrug und Untreue	86 881	84 142
110 . 30	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	1 068	1 130
110 . 31	sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 61)	5 801	7 043
110 . 35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 597	4 658
110 . 36	sonstige Verkehrsstraftaten	129 646	130 990
110 . 40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 312	1 308
110 . 41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	6 549	5 546
110 . 42	Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	1 652	1 743
110 . 43	Geldwäschedelikte nach § 261 StGB	2 430	2 264
110 . 44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	111	183
110 . 45	Umweltschutzsafsachen	1 291	1 300
110 . 50	Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	390	92
110 . 51	Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	3 615	3 596
110 . 52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	1	—
110 . 53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	283	235
110 . 54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	267	215
110 . 55	Einschleusung von Ausländern	990	641
110 . 56	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	26 575	19 983
110 . 60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 761	3 912
110 . 61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	35 956	32 962
110 . 65	Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	581	2 871
110 . 66	Pressesafsachen	39	60
110 . 90	sonstige, allgemeine Safsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 858	2 715
110 . 98	Verfahren gegen Strafunmündige	5 923	6 786
110 . 99	sonstige allgemeine Straftaten	102 413	100 802
502 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	550 722	535 917
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (Ifd. Nr. 502)			
A. Art der Safsachen			
504 . 00	Erledigte Verfahren Js (Ifd. Nr. 502) und zwar	550 722 / 100,0	535 917 / 100,0
511 . 00	— Safsachen der Organisierten Kriminalität	179 / 0,0	241 / 0,0
512 . 00	— Jugendschutzsachen	2 822 / 0,5	2 578 / 0,5
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525 . 00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	14 573 / 2,6	12 925 / 2,4
526 . 00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	5 757 / 1,0	5 730 / 1,1
Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 502) waren			
527 . 00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	20 031 / 3,6	19 259 / 3,6
532 . 00	— nicht eingestellt	530 691 / 96,4	516 658 / 96,4
C. Art der Einleitungsbehörde			
533 . 00	Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die — Polizei	471 757 / 85,7	453 247 / 84,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2013	(2012)
534 .00	— Staatsanwaltschaft	67 411 / 12,2	70 247 / 13,1
535 .00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	9 555 / 1,7	10 476 / 2,0
536 .00	— Verwaltungsbehörde	1 999 / 0,4	1 947 / 0,4
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	550 722 / 100,0	535 917 / 100,0
538 .00	— Anklage	57 130 / 10,4	61 281 / 11,4
	davon vor		
539 .00	— dem Schwurgericht	155 / 0,3	123 / 0,2
540 .00	— der Großen Strafkammer	1 055 / 1,8	1 136 / 1,9
541 .00	— der Jugendkammer	185 / 0,3	186 / 0,3
542 .00	— dem Schöffengericht	3 798 / 6,6	3 916 / 6,4
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	3 939 / 6,9	4 270 / 7,0
544 .00	— dem Strafrichter	29 883 / 52,3	32 584 / 53,2
545 .00	— dem Jugendrichter	18 115 / 31,7	19 066 / 31,1
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	166 / 0,0	159 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	—	3 / 0,0
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 808 / 0,9	5 704 / 1,1
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 529 / 0,5	2 719 / 0,5
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	80 839 / 14,7	77 168 / 14,4
	davon		
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	764 / 0,9	607 / 0,8
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	80 075 / 99,1	76 561 / 99,2
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	25 476 / 4,6	25 925 / 4,8
	davon als Auflage		
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 175 / 4,6	1 151 / 4,4
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	87 / 0,3	95 / 0,4
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 049 / 94,4	24 492 / 94,5
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	80 / 0,3	100 / 0,4
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	46 / 0,2	33 / 0,1
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	2 / 0,0	2 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	37 / 0,1	52 / 0,2
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	16 765 / 3,0	16 363 / 3,1
	davon		
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 785 / 28,5	4 369 / 26,7
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	9 418 / 56,2	9 542 / 58,3
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 562 / 15,3	2 452 / 15,0
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	30 994 / 5,6	30 118 / 5,6
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	68 / 0,0	72 / 0,0
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	122 / 0,0	137 / 0,0
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	29 070 / 5,3	26 679 / 5,0
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	2 112 / 0,4	1 639 / 0,3
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	—	1 / 0,0
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	896 / 0,2	870 / 0,2
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	473 / 0,1	411 / 0,1
571 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	8 434 / 1,5	6 997 / 1,3
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 427 / 0,8	4 031 / 0,8
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 150 / 0,2	1 192 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	148 833 / 27,0	144 465 / 27,0
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	903 / 0,2	1 656 / 0,3
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	16 732 / 3,0	15 823 / 3,0
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	71 055 / 12,9	67 541 / 12,6
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	23 851 / 4,3	21 936 / 4,1
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 234 / 4,0	22 171 / 4,1
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 655 / 0,3	856 / 0,2

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt	635 681 / 100,0	623 065 / 100,0
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch			
582 .00	— Anklage	66 600 / 10,5	71 826 / 11,5
583 .00	— vor dem Schwurgericht	180 / 0,3	137 / 0,2
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 545 / 2,3	1 718 / 2,4
585 .00	— vor der Jugendkammer	337 / 0,5	356 / 0,5
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 621 / 6,9	4 898 / 6,8
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	5 465 / 8,2	6 162 / 8,6
588 .00	— vor dem Strafrichter	32 555 / 48,9	35 347 / 49,2
589 .00	— vor dem Jugendrichter	21 897 / 32,9	23 208 / 32,3
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	166 / 0,0	159 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 953 / 0,8	5 822 / 0,9
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 786 / 0,4	2 995 / 0,5
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	83 644 / 13,2	79 744 / 12,8
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	819 / 1,0	656 / 0,8
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	82 825 / 99,0	79 088 / 99,2
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	26 707 / 4,2	27 236 / 4,4
davon als Auflage			
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 331 / 5,0	1 368 / 5,0
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	88 / 0,3	101 / 0,4
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 115 / 94,0	25 570 / 93,9
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	87 / 0,3	105 / 0,4
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	46 / 0,2	33 / 0,1
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	3 / 0,0	2 / 0,0
602 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	37 / 0,1	57 / 0,2
603 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
604 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	19 610 / 3,1	19 231 / 3,1
605 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 592 / 28,5	5 081 / 26,4
606 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 035 / 56,3	11 296 / 58,7
607 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 983 / 15,2	2 854 / 14,8
608 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	33 503 / 5,3	32 830 / 5,3
609 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	83 / 0,0	85 / 0,0
610 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	174 / 0,0	205 / 0,0
611 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	31 871 / 5,0	29 296 / 4,7
612 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	2 177 / 0,3	1 698 / 0,3
613 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	—	1 / 0,0
614 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 135 / 0,2	1 108 / 0,2
615 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	581 / 0,1	528 / 0,1
615 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	9 467 / 1,5	7 779 / 1,2
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 673 / 0,7	4 226 / 0,7
617 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 177 / 0,2	1 213 / 0,2
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	194 375 / 30,6	190 996 / 30,7
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	1 161 / 0,2	2 070 / 0,3
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	20 930 / 3,3	20 070 / 3,2
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	74 593 / 11,7	71 151 / 11,4
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	26 996 / 4,2	25 250 / 4,1
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 229 / 4,1	26 268 / 4,2
624 .00	— sonstige Erledigungsart	2 090 / 0,3	1 278 / 0,2
B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten			
625 .00	Darunter Verfahren mit Beschuldigten	550 722 / 100,0	535 917 / 100,0
626 .00	— mit 1 Beschuldigten	492 607 / 89,4	476 640 / 88,9

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2013	(2012)
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 478 / 1,7	2 387 / 1,6
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 154	1 213
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,1	2,0
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	268 / 0,2	151 / 0,1
735 .00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	104	66
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,6	2,3
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 771 / 2,5	4 030 / 2,7
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	781	812
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,8	5,0
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	123 / 0,1	112 / 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	37	39
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	3,3	2,9
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	703 / 0,5	641 / 0,4
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	443	231
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	1,6	2,8
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft			
748 .00	Gnadensachen	4 410	4 166
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	424	369
750 .00	Zivilsachen	50	36
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 568	9 401
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	796	1 054
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	10 546	10 719
VII. Strafvollstreckung			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	165 992 / 100,0	163 768 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	7 334 / 4,4	7 819 / 4,8
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	14 319 / 8,6	14 923 / 9,1
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	859 / 0,5	819 / 0,5
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	138 / 0,1	127 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	84 977 / 51,2	82 563 / 50,4
760 .00	— eine Geldbuße	11 963 / 7,2	13 378 / 8,2
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz	990 / 0,6	Neufassung ab 1.1.2013
761 .10	— Erzwingungshaft	45 412 / 27,4	Neufassung ab 1.1.2013
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 553	2 532
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	91 035	87 851
B. Generalstaatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2	1
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	2
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	1
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2	2
VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	759	466
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 174	2 671
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 243	2 378
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	690	759
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	74	116
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 243	2 378

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

	2013	(2012)
Art der Erledigung Js		
926 . 00 — Anklage	—	—
935 . 00 — Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942 . 00 — Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1 500	1 140
943 . 00 — sonstige (vorläufige) Einstellung	2	—
945 . 00 — Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	33	3
946 . 00 — Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1 578	1 154
947 . 00 — Verbindung mit einer anderen Sache	127	80
948 . 00 — sonstige Erledigungsart	1	1
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit		
949 . 00 Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	454	359
950 . 00 — auf Sitzungsdienst	433	345
951 . 00 — eigene Ermittlungstätigkeiten	21	14
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft		
954 . 00 Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 820	2 928
955 . 00 — Revisionen	1 074	1 161
956 . 00 — Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	927	993
957 . 00 — Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	819	774
958 . 00 Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	10 083	10 201
959 . 00 — Beschwerden – Ws –	3 241	3 295
960 . 00 — Beschwerden – Zs –	6 842	6 906
961 . 00 Haftprüfungsverfahren	1 700	1 669
962 . 00 Aus- und Durchlieferungssachen	665	675
963 . 00 Gnadensachen	617	657
964 . 10 Berufsgewichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	775	733
965 . 00 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	313	328
966 . 00 Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	47	28
967 . 00 Entschädigungssachen nach dem StrEG	312	279
968 . 00 Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 . 00 Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 165	1 150
970 . 00 Kartellbußgeldsachen	—	—

2032.3-J

**Änderung der Bekanntmachung
über die Gewährung
von Lehrnebenvergütungen und
von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und
Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 30. Juni 2014 Az.: A2 - 2103 - IV - 4520/14

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. Juni 2004 Az.: 2103 - IV - 11555/03 (JMBl S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (JMBl S. 22), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Titel der Bekanntmachung werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1.1 In Satz 2 wird die Zahl „73“ durch die Zahl „81“ ersetzt.
 - 1.2.1.2 In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Nr. 2.1 werden die Worte „der Laufbahngruppe“ gestrichen.
 - 1.2.3 In Nr. 2.1.1 werden die Worte „einfachen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene“ und die Zahl „8,95“ durch die Zahl „9,85“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Nr. 2.1.2 werden die Worte „mittleren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“, die Zahl „13,10“ durch die Zahl „14,41“ und die Zahl „10,00“ durch die Zahl „11,00“ ersetzt.
 - 1.2.5 In Nr. 2.1.3 werden die Worte „gehobenen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ und die Zahl „13,10“ durch die Zahl „14,41“ ersetzt.
 - 1.2.6 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Aus- und Fortbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängern, Praktikanten, Beamten in der modularen Qualifizierung, Beamten in der Ausbildungsqualifizierung und anderen Nachwuchskräften richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene, zu der das jeweilige Eingangsamts gehört. ²Nehmen an einer Aus- und Fortbildung
- Beamte verschiedener Qualifikationsebenen teil, so richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene des dienststranghöchsten Teilnehmers.“
- 1.2.7 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.7.1 In Satz 1 wird die Zahl „23,25“ durch die Zahl „25,58“ ersetzt.
 - 1.2.7.2 In Satz 2 wird die Zahl „13,10“ durch die Zahl „14,41“ ersetzt.
 - 1.2.8 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.8.1 In Satz 1 wird die Zahl „23,25“ durch die Zahl „25,58“ ersetzt.
 - 1.2.8.2 In Satz 2 wird die Zahl „13,10“ durch die Zahl „14,41“ ersetzt.
 - 1.2.9 In Nr. 3.1.1 werden die Worte „des einfachen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene“, die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“, die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“, die Zahl „10,30“ durch die Zahl „11,33“, die Zahl „12,75“ durch die Zahl „14,03“, die Zahl „17,00“ durch die Zahl „18,70“ und die Zahl „25,40“ durch die Zahl „27,94“ ersetzt.
 - 1.2.10 In Nr. 3.1.2 wird die Zahl „8,40“ durch die Zahl „9,24“ ersetzt.
 - 1.2.11 In Nr. 3.1.3 werden die Zahl „3,10“ durch die Zahl „3,41“ und die Zahl „4,60“ durch die Zahl „5,06“ ersetzt.
 - 1.2.12 In Nr. 3.1.4 werden die Worte „des einfachen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene“, die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“, die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“, die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“, die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,55“, die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,61“, die Zahl „0,60“ durch die Zahl „0,66“ und die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - 1.2.13 In Nr. 6.2 Satz 2 werden die Worte „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nr. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.3.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „52,50“ durch die Zahl „57,75“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „36,75“ durch die Zahl „40,43“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Kempten (Allgäu)
3. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Schwandorf
4. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 4)
in Augsburg
5. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Bayreuth
6. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Passau
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Ansbach und Landshut.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 5. August 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Neu-Ulm in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu der Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 5. August 2014.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 15. Juni 2014:
Notarassessor Dr. Florian Mächtel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Oberviechtach
- mit Wirkung vom 16. Juli 2014:
Notarin Dr. Ursula Gefner zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Nürnberg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:
Notar Dr. Michael Reindl von Lauf a. d. Pegnitz nach Nürnberg

- mit Wirkung vom 1. August 2014:

Notar Christian Seger von Waldmünchen nach Ottobern

- mit Wirkung vom 1. September 2014:

Notarin Birgit Birnstiel von Moosburg nach München.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:

Notar Dr. Hans-Dieter Kutter in Nürnberg

- mit Wirkung vom 1. September 2014:

Notar Dr. Peter Anton in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

Sonder-Aktualisierung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Neuerungen im Vergaberecht 2013/2014. Aktuelle VOL/A.

132. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand März 2014.

153. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. April 2014.

103. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2014.

71. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2014.

142. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Mai 2014.

39. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Mai 2014.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

6. völlig neu bearbeitete Auflage zu von Münch/Mager, Staatsrecht Band 2. Grundrechte.

11. überarbeitete und ergänzte Auflage zu Fromm/Nordemann, Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechts-

gesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Carl Link Verlag, Kronach

101. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVf). Stand 1. März 2014.

168. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2014.

169. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand April 2014 inkl. Ebert Frank: „Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis“. 3. Auflage 2014.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

154. Ergänzungslieferung mit CD-ROM zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Mai 2014.

66. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. April 2014.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

738. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Mai 2014.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 20. August

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
16.07.2014	364-J Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	130
22.07.2014	2030.2.1-J Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGLBek)	130
25.07.2014	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	131
–	360-J Druckfehlerberichtigung der Nummerierung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) . . .	132
	Stellenausschreibungen	133
	Literaturhinweise	135

Bekanntmachungen

364-J

Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 16. Juli 2014 Az.: B2 - 5102 - VI - 2878/00

1. Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen (Anlage zur Bekanntmachung vom 26. Januar 1978, JMBl S. 20, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2008, JMBl S. 158) wurde durch Vereinbarung des Bundes und der Länder wie folgt geändert:
- 1.1 Abschnitt B Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe von:

88 € je Hafttag mit Wirkung vom 1. Januar 2007, bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 € je Hafttag.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe der dem jeweiligen Land tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund erstattet (Vollkostenerstattung).

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten sind die länderindividuellen Tageshaftkostensätze, die auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas der Tageshaftkosten eines Gefangenen (tatsächliche Belegung) jährlich zu ermitteln sind. Auf dieser Basis erfolgt für jedes Jahr die Abrechnung der dem jeweiligen Land entstandenen Kosten.

Die Länder übersenden dem Bund ihre jeweiligen Berechnungen der Tageshaftkosten rechtzeitig – spätestens jedoch bei Geltendmachung entstandener Vollzugskosten.“
- 1.2 In Abschnitt B Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „Pauschalbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nr. 1 wird aufgehoben.
 - 1.3.2 Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
2. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

2030.2.1-J

Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGLBek)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 22. Juli 2014 Az.: A2 - 2320 - V - 12918/13

- 1. Einleitung und Anwendungsbereich**
- 1.1 ¹Die richtige Auswahl und die Qualifikation der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter sowie vergleichbarer Führungskräfte sind für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von großer, für das Funktionieren der Behörde nicht zu unterschätzender Bedeutung. ²Die vielfältigen und sich laufend ändernden Verwaltungs- und Führungsaufgaben können nur mit hoch motiviertem und bestens qualifiziertem Personal bewältigt werden. ³Zur weiteren Verbesserung der Personalauswahl wird daher ein Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter vorgelegt, das – ohne erschöpfend zu sein – Kriterien enthält, die von künftigen Führungskräften in diesen und vergleichbaren Bereichen erfüllt werden müssen.
- 1.2 ¹Das Anforderungsprofil gilt demgemäß für im Justizministerialblatt ausgeschriebene Dienstposten für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter; es gilt ferner für weitere im Justizministerialblatt ausgeschriebene vergleichbare Dienstposten, sofern in der Ausschreibung auf das Anforderungsprofil Bezug genommen wird. ²Die folgenden Anforderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Prinzips der Bestenauslese, bei der Besetzung der vorgenannten ausgeschriebenen Dienstposten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LbG zu beachten, allerdings mit der Maßgabe, dass es die Übertragung des Dienstpostens nicht hindert, wenn einzelne Kenntnisse aus dem Anforderungsspektrum der Fachkompetenz noch nicht hinreichend ausgeprägt sind, aber die Bereitschaft zur Fortbildung und Hospitation besteht.
- 1.3 Die weitere Personalentwicklung der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter sowie vergleichbarer Führungskräfte wird ergänzt durch theoretische Schulungsmaßnahmen und Hospitationen bei vorgesetzten Behörden.
- 2. Anforderungen im Einzelnen**
- 2.1 Fachkompetenz:**
 - 2.1.1 Fachwissen
 - 2.1.2 Erfahrung in Justizverwaltungssachen
 - 2.1.3 Kenntnisse
 - im Haushaltswesen,
 - im Personalwesen,
 - in der Organisationslehre und
 - in der Informationstechnik

2.2 Führungskompetenz:

- 2.2.1 Fähigkeit,
- durch Zielvereinbarungen zu führen,
 - situativ zu führen,
 - die Motivation der Mitarbeiter zu fördern,
 - Entscheidungsbereitschaft und Entscheidungsfreude zu zeigen,
 - eigenverantwortlich zu handeln,
 - Konflikte zu bewältigen
- 2.2.2 Delegationsvermögen
- 2.2.3 Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- 2.2.4 Förderung der beruflichen Fortentwicklung der Mitarbeiter

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- 2.3.1 Organisationsvermögen
- 2.3.2 Planungsvermögen
- 2.3.3 Fähigkeit,
- zielorientiert zu handeln,
 - Prioritäten zu setzen,
 - komplexe Abläufe zu koordinieren
- 2.3.4 Kostenbewusstsein

2.4 Sozialkompetenz:

- 2.4.1 Kommunikationsfähigkeit
- 2.4.2 Kooperations- und Teamfähigkeit
- 2.4.3 Bereitschaft, Verantwortung zu tragen und Verlässlichkeit
- 2.4.4 sicheres Auftreten und positive Außenwirkung
- 2.4.5 Einfühlungsvermögen und Fähigkeit zu Achtsamkeit und Rücksichtnahme
- 2.4.6 Bürgernähe
- 2.4.7 Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz

2.5 Persönliche Kompetenz:

- 2.5.1 Identifikation mit dem Auftrag der Justiz
- 2.5.2 Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- 2.5.3 Flexibilität, beispielsweise dokumentiert durch einen Wechsel zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und verschiedenen Dienstposten
- 2.5.4 Kreativität und Innovationsfähigkeit
- 2.5.5 Fähigkeit, eigenmotiviert, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln
- 2.5.6 Überzeugungskraft und Kritikfähigkeit
- 2.5.7 Reflexions- und Lernbereitschaft.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Bekanntmachung über das Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter vom 27. März 2002 Az.: 2320 - V - 7559/00 (JMBl S. 53) außer Kraft.

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 25. Juli 2014 Az.: E2 - 4208 - II - 10077/2010

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2012, JMBl S. 30) werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl 1998 II S. 2327)* zu beachten.“
- 1.1.2 Es wird folgende Fußnote eingefügt:
„*Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:
Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.“
- 1.2 In Nr. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 202 Abs. 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 204 Abs. 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 205 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 211 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach den §§ 153

Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.“

1.7 Nr. 228 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

1.7.2 Im neuen Abs. 1 werden in Satz 1 nach „184a“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma sowie nach „184b“ die Worte „und 184c“ eingefügt.

1.7.3 Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint hat, teilen die Zentralstellen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in gleicher Form mit.“

1.8 Die Überschrift vor Nr. 257 erhält folgende Fassung:

„2.
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)
und dem Betäubungsmittelgesetz“.

1.9 Nr. 257 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Straftaten nach dem Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.“

1.10 Nach Nr. 257 wird die folgende Nr. 257a eingefügt:

„257a
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a und b, Abs. 3 Nr. 2 AMG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts – Heussallee 38, 53113 Bonn, (www.nada-bonn.de), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

360-J

Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)

Abschnitt I der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) vom 26. März 2014 (JMBl S. 46) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 8.1 muss im zweiten Absatz vor dem Satz „¹Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG oder § 27 Nr. 1 GNotKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“ die Nummernbezeichnung „8.2“ eingefügt werden.
2. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.2“ muss richtig „8.3“ lauten.
3. Die Nummernbezeichnung „8.2.1“ muss richtig „8.3.1“ lauten.
4. Die Nummernbezeichnung „8.2.2“ muss richtig „8.3.2“ lauten.
5. Die Nummernbezeichnung „8.2.3“ muss richtig „8.3.3“ lauten.
6. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3“ muss richtig „8.4“ lauten.
7. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.1“ muss richtig „8.4.1“ lauten.
8. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.2“ muss richtig „8.4.2“ lauten.
9. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.3“ muss richtig „8.4.3“ lauten.
10. Die Nummernbezeichnung „8.3.4“ muss richtig „8.4.4“ lauten.
11. Die Nummernbezeichnung „8.3.5“ muss richtig „8.4.5“ lauten.
12. In Nr. 43.3 muss im zweiten Absatz vor dem Satz „¹Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Nr. 43.1 außerdem in einer Nachweisung.“ die Nummernbezeichnung „43.4“ eingefügt werden.
13. Die bisherige Nummernbezeichnung „43.4“ muss richtig „43.5“ lauten.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
5. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 18. September 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Laufing in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Geschäftsaufgabe gehören auch die Koordination der Tätigkeiten aller IT-Mitarbeiter

einschließlich Vertretungsregelungen, Serververwaltung, Aktualisierung der Hardware (hardware refresh), Ordnerverwaltung für Personaldaten sowie Verwaltung der Portal- und Webplattformen des Amtsgerichts. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.
5. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Aschaffenburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl 2009, S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 18. September 2014.

III. Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

Gleichstellungsbeauftragte

zu bestellen.

Entsprechenden Bewerbungen von Bediensteten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich wird bis

16. September 2014

entgegengesehen. Diese sind jeweils zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, an die

Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg oder die Herren Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg und auf dem Dienstweg vorzulegen.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Lauf a. d. Pegnitz (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juli 2014 Notar Dr. Michael Reindl
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Thomas
Lindner)

frei werdende Notarstellen:

Moosburg a. d. Isar (derzeitige Inhaberin:
frei ab 1. September 2014 Notarin Birgit Birnstiel)

Traunstein (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Dezember 2014 Notar
Manfred Haselbeck)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2014 (Notarstellen in Moosburg a. d. Isar und Traunstein)
- 1. Januar 2015 (Notarstelle in Lauf a. d. Pegnitz)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Lauf a. d. Pegnitz haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Lauf a. d. Pegnitz und Traunstein werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 16. September 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 14. Jahrgang vom 21. Juli 2014, Seite 265 bis 308. ISSN 1617-7223, bkr.beck.de. Bezugspreise 2014: jährlich 375,00 € (darin 24,53 € MwSt.). Einzelheft: 35,00 € (darin 2,29 € MwSt.).

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

45. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2014.

209. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, Bundes-Angestelltarifvertrag. Kommentar. Stand Juni 2014.

104. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2014.

185. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2014.

54. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u. a., TV-L – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2014.

72. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2014.

9. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Juli 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

95. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertrags-

gestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Mai 2014.

30. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2014.

190. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2014.

191. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2014.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

155. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung mit CD-ROM. Stand 1. Juni 2014

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

739. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2014 (betrifft nur Band V).

740. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2014.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

104. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-kontrolle. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Stand Juli 2014.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 17. September

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
19.08.2014	3004.0-J Dreizehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	138
26.08.2014	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	138
	Stellenausschreibungen	139
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	140
	Literaturhinweise	141

Bekanntmachungen

3004.0-J

Dreizehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 19. August 2014 Az.: D4 - 1432 - I - 10204/2012

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl S. 64), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. August 2012 (JMBl S. 110), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 13. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, Oktober 2014, herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 26. August 2014 Az.: D5 - 9101 - I - 8322/2014

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (JMBl S. 33), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Bei „Afghanistan“ werden in Spalte 3 die Worte „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ durch die Worte „Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

- 1.2 Bei „Belgien“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.3 Bei „Dänemark“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.4 Bei „Frankreich“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.5 Bei „Griechenland“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.6 Bei „Israel“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.7 Bei „Italien“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.8 Bei „Norwegen“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.9 Bei „Österreich“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.10 Bei „Paraguay“ werden in Spalte 3 nach den Worten „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Worte „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.

- 1.11 Bei „Schweiz“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.12 Bei „Spanien“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.13 Bei „Tunesien“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Legalisation“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

- 1.14 Bei „Vereinigtes Königreich“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Apostille“ die Worte „(soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
Voraussetzung für die Übertragung der Stelle ist die Bereitschaft für eine Verwendung in Augsburg.
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
3. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Deggendorf und Würzburg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in München I und Augsburg
Die Stelle am Landgericht Augsburg kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Landau a. d. Isar
6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Kempten (Allgäu)
7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München
8. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Coburg
9. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München I
10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Aschaffenburg, Bayreuth, Coburg, Kempten (Allgäu), München I und Traunstein

Bei der Stelle in Bayreuth wird die Bereitschaft vorausgesetzt, im Abordnungswege bis auf Weiteres bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in der dort zu errichtenden Cybercrime-Zentralstelle Dienst zu leisten. Vertiefte Kenntnisse im IT-Bereich werden erwartet.

Die Stelle in Traunstein kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Rosenheim in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Mühldorf a. Inn (bisheriger Inhaber:
frei seit Notar Dr. Andreas Nachreiner
1. September 2014 evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Hannes Weishäupl)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Februar 2015 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Mühldorf a. Inn haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Ver-

bindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Mühldorf a. Inn werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 13. Oktober 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2014:
Notarassessor Karl Büringer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kempten (Allgäu)
Notarassessorin Dr. Claudia Greipl zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Weiden i. d. OPf.
Notarassessor Dr. Holger Sagmeister zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggendorf
Notar Sebastian Herrler wieder zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in München.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. September 2014:
Notar Dr. Andreas Nachreiner von Mühldorf a. Inn nach München.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. September 2014:
Notar Dr. Franz Zechiel in Kempten (Allgäu).

Literaturhinweise

Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung. 16., überarbeitete Auflage. Ca. 1.120 Seiten. Kommentare. 74,99 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

25. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand August 2014. 60,99 €.

95. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juni 2014. 104,99 €.

133. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Mai 2014. 75,99 €.

154. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2014. 93,99 €.

84. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Juni 2014. 90,99 €.

59. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Juni 2014. 70,99 €.

73. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2014. 107,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

140. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand August 2014. 108,88 €.

102. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO). Stand 10. Juni 2014. 104,30 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

67. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Stand 10. Juni 2014. 158,72 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

741. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juli 2014. 206,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 23. Oktober

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
15.09.2014	6320-J Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung)	146
10.10.2014	3122.1-J Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	147
	Stellenausschreibungen	148
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	150
	Veränderungen im Bereich der Notare	150
	Literaturhinweise	151

Bekanntmachungen

6320-J

Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden (Anspruchsbehandlungsbekanntmachung)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 15. September 2014 Az.: D3 - 5002 - I - 8672/2013

Die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern ist in der Vertretungsverordnung (VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl S. 50), und in der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) vom 22. Juni 2010 (FMBl S. 158) geregelt. Für Ansprüche wegen Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gelten ferner die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864), sowie die Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 28. Mai 2003 (JMBl S. 94), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2011 (JMBl S. 66).

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Verfahren vor der Ausgangsbehörde

1.1 Die Ausgangsbehörde (§ 3 Abs. 2 VertrV) verfährt gemäß Nrn. 5, 7 und 8 VollzBekVertrV.

1.2 Die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden werden wie folgt ermächtigt, zu Lasten der Ausgabemittel des Kapitels 04 02 Titel 532 01 einen Anspruch anzuerkennen, einen Vergleich abzuschließen oder nach Maßgabe des Art. 53 BayHO eine Billigkeitsentschädigung zu gewähren:

1.2.1 die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte, soweit im Einzelfall

- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 25.000 Euro nicht übersteigt,
- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 50.000 Euro nicht übersteigt und die zuständige Vertretungsbehörde zugestimmt hat,
- die zu gewährende Billigkeitsentschädigung den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigt;

1.2.2 die übrigen dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden nach vorheriger Mitelanforderung (vgl. JMS vom 14. Juni 2010, Gz. 5123 E - VI - 12890/09), soweit im Einzelfall

- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 2.500 Euro nicht übersteigt,
- die anzuerkennende oder vergleichsweise zu übernehmende Verpflichtung 2.500 Euro übersteigt und die vorgesetzte Behörde zugestimmt hat,
- die vorgesetzte Behörde der zu gewährenden Billigkeitsentschädigung zugestimmt hat.

1.3 ¹Vorgesetzte Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist

- der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwalt, zu dessen Geschäftsbereich die Ausgangsbehörde gehört,
- der Generalstaatsanwalt in München, wenn Ausgangsbehörde eine Justizvollzugsanstalt im Oberlandesgerichtsbezirk München oder die Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar ist,
- der Generalstaatsanwalt in Nürnberg, wenn Ausgangsbehörde eine Justizvollzugsanstalt in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg oder Bamberg oder die Justizvollzugsschule ist.

²Die vorgesetzten Behörden werden ermächtigt, die Zustimmung nach Nr. 1.2.2 im Rahmen der Betragsgrenzen nach Nr. 1.2.1 zu erteilen.

1.4 Soll eine Entschädigung gewährt werden und ist die vorgesetzte Behörde zur Zustimmung nicht ermächtigt, so berichtet sie vor ihrer Entscheidung auf dem Dienstweg dem Staatsministerium der Justiz.

1.5 Ist die Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, kann insbesondere ein Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein, so ist dem Staatsministerium der Justiz vor der Entscheidung stets zu berichten.

1.6 ¹Eine Billigkeitsentschädigung ist ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur dann zu gewähren, wenn sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 53 BayHO) gegeben sind. ²Die Anrechnung auf etwaige Schadensersatzansprüche ist ausdrücklich vorzubehalten.

2. Rückgriffs- und Ersatzansprüche gegen Bedienstete

2.1 ¹Für die Entscheidung, ob wegen eines Fremdschadens gegen Bedienstete der Ausgangsbehörde (Nr. 2.3.3 VollzBekVertrV) Rückgriff genommen wird, ist die vorgesetzte Behörde (Nr. 1.3) zuständig. ²Die Ausgangsbehörde teilt der vorgesetzten Behörde den Sachverhalt mit, wenn sie einen Anspruch anerkennt oder im Vergleichswege erledigt hat oder wenn sie gemäß Nr. 6.2.1 VollzBekVertrV beteiligt worden ist. ³Übersteigt der Fremdschaden 15.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

2.2 ¹Für die Entscheidung, ob wegen eines Eigenschadens ein Ersatzanspruch gegen einen Bediensteten gegeben ist, sind zuständig

- der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwalt für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
- der Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk München hat, und für die Bediensteten der Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar,
- der Generalstaatsanwalt in Nürnberg für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg

oder Bamberg hat, und für die Bediensteten der Justizvollzugsschule.

²Übersteigt der Eigenschaden 5.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

- 2.3 Bei der Behandlung von Rückgriffs- und Ersatzansprüchen verfährt die nach Nr. 2.1 oder 2.2 zuständige Stelle gemäß Nr. 6.3 VollzBekVertrV.
- 2.4 Die besonderen Vorschriften der Kraftfahrhaftungsbekanntmachung (KH-Bek) vom 31. Juli 2014 (FMBl S. 152) bleiben unberührt. Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – kann eine außergerichtliche Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen mit Beteiligung von staatlichen Fahrzeugen im Rahmen des konzentrierten Verfahrens durchführen.

3. Kassenrechtliche Behandlung

¹In der Begründung zu den Kassenanordnungen über den Ersatz von Schäden ist nach VV Nr. 10.3.1 Satz 3 zu Art. 70 BayHO zu vermerken, ob und mit welchem Ergebnis die Frage der Ersatzpflicht eines Dritten geprüft worden ist. ²Wird von einem Rückgriff abgesehen, so ist anzugeben, ob ein Rückgriff deshalb unterbleibt, weil ein Anspruch nicht besteht, oder, soweit hierüber bereits eine Entscheidung vorliegt, der Anspruch niedergeschlagen oder erlassen worden ist (Art. 59 BayHO; VV Nr. 2 und 3 zu Art. 59 BayHO).

4. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169) außer Kraft.

3122.1-J

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 10. Oktober 2014 Az.: E6 - 4300 - II - 787/05

- Der Nr. 2.2 der Bekanntmachung über Ergänzende Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) vom 22. Juni 2006 (JMBl S. 91) wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „Ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter, trifft er eine Entscheidung gemäß § 456a Abs. 1 StPO nach Anhören des Staatsanwalts.“
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
 3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Ansbach
 4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg, Amberg und Regensburg
 5. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in München
 6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Sonthofen
 7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
- Bei der Stelle wird die Bereitschaft vorausgesetzt, im Abordnungswege bis auf Weiteres bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in der dort zu errichtenden Cybercrime-Zentralstelle Dienst zu leisten. Vertiefte Kenntnisse im IT-Bereich werden erwartet.
8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Regensburg.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).
- Bewerbungsfrist: 13. November 2014.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aichach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 13. November 2014.
- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:
- Freie Notarstellen:
- | | |
|---|--|
| <p>Neu-Ulm
frei seit 1. Oktober 2014</p> | <p>(bisheriger Inhaber:
Notar Dr. Adolf Reul
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Alexander Lutz)</p> |
| <p>Ochsenfurt
frei seit 1. Oktober 2014</p> | <p>(bisheriger Inhaber:
Notar Thomas Zöpfl
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notarin Veronika Grömer)</p> |
- Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. März 2015 (Notarstellen in Neu-Ulm und Ochsenfurt) eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.
- Die Bewerber um die Notarstellen in Neu-Ulm und Ochsenfurt haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Ochsenfurt werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 19. November 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2014/1 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 8. Januar 2015 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notarassessor Michael Gutfried zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Dingolfing.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notar Dr. Adolf Reul von Neu-Ulm nach München

Notar Thomas Zöpfl von Ochsenfurt nach Augsburg.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. April 2015:

Notar Hans-Frieder Koch in Bischofsheim a. d. Rhön

- mit Wirkung vom 1. Juni 2015:

Notar Dr. Ernst Wahl in Nürnberg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:

Notar Dr. Werner Reiß in München.

Literaturhinweise

Dienst am Buch Vertriebsgesellschaft mbH

Korff, Sportrecht. Kompass Recht. Ca. 160 Seiten. Inkl. CD-ROM. Ca. 19,00 €.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 10. Auflage 2014. ISBN 978-3-452-28170-8. 1.716 Seiten. 179,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

90. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2014. 75,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Juli 2014. 55,99 €.

46. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter. Beurteilung 09/14. Stand September 2014.

55. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2014. 100,99 €.

143. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand August 2014. 97,99 €.

186. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2014. 110,99 €.

54. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand Juli 2014.

123. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Stand Mai 2014. 63,99 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Groscurth, Examenskurs VwGO für Studenten und Referendare. Mit Formulierungsbeispielen und Praxistipps. Studienbücher Rechtswissenschaften. ISBN 978-3-17-026198-3. Ca. 250 Seiten. Ca. 30,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

192. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2014. 91,20 €.

96. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. August 2014. 75,72 €.

171. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2014. 197,74 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

156. und 157. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Inkl. CD-ROM.

156. ErgLfg. Stand 1. August 2014. 127,00 €.

157. ErgLfg. Stand 1. September 2014. 127,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

742. und 743. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

742. ErgLfg. Stand 1. Juli 2014 (betr. nur Bd. V). 167,00 €.

743. ErgLfg. Stand 1. August 2014. 222,00 €.

Hinweis

Für den Jahrgang 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2014** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 17. Dezember

2014

Zum Jahreswechsel

Denke ich an den Jahreswechsel, fällt mir ein Zitat von Goethe ein: „Das neue Jahr sieht mich freundlich an, und ich lasse das alte mit seinem Sonnenschein und Wolken ruhig hinter mir.“

Das Jahr 2014 war für die bayerische Justiz ein sehr ereignisreiches Jahr, mit Wolken – besser gesagt: Herausforderungen – und mit Sonnenschein.

Ich lasse es ruhig hinter mir, weil wir die Herausforderungen angenommen, gemeinsam tatkräftig angepackt und Lösungen präsentiert haben – so wie zuletzt beim sogenannten Schwabinger Kunstfund. Und weil wir uns aufgekommener Kritik gestellt und uns damit u. a. im Rahmen der Selbstverständnisdebatte auseinander gesetzt haben.

Ich lasse es ruhig hinter mir, weil ich mich immer noch gerne an seinem Sonnenschein wärme. Sonnenschein, wie er zum Beispiel von der „Woche der Justiz“ im Mai ausging. Allen, die zu ihrer Verwirklichung beigetragen haben, gilt mein herzlicher Dank für ihren großartigen Einsatz, ihre Ideen und ihre Begeisterung, mit der Sie bei der Sache waren. Die große Resonanz in der Öffentlichkeit übertraf unsere Erwartungen. Die „Woche der Justiz“ hat uns gezeigt, wie sehr sich die Bürgerinnen und Bürger für die Justiz interessieren. Und wie wichtig und lohnenswert es ist, dass sich die Justiz mit all ihren Tätigkeitsfeldern zeigt.

Transparenz, Offenheit und Bürgernähe sind für uns besonders wichtig. Deswegen haben wir 2014 auch eine Weiterentwicklung und Aufwertung der Pressearbeit der Justiz auf den Weg gebracht. Denn zu den Grundbedingungen eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaats gehört, dass die Tätigkeit der Justiz von den Bürgern verstanden und mitgetragen wird.

Blicke ich nach vorne, dann sieht das neue Jahr mich freundlich an, um auf Goethe zurückzukommen: In dem gut ersten Jahr meiner Amtszeit habe ich zahlreiche bayerische Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten besucht. Aus den Gesprächen mit Ihnen weiß ich, dass Ihre Arbeitsbelastung enorm ist. Umso glücklicher bin ich, dass wir uns im Personalbereich auf spürbare Verbesserungen freuen können. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Bereich des Justizvollzugs werden im neuen Doppelhaushalt 2015/2016 insgesamt 350 neue Stellen geschaffen, darunter auch 55 für Richter, 20 für Staatsanwälte, 23 für Rechtspfleger sowie 100 für den allgemeinen Justizvollzugsdienst. In Zeiten, in denen sich Stellenmehrungen in besonderer Weise an Fragen der Haushaltsdisziplin messen lassen müssen, ist das ein klares Signal: Die Bayerische Staatsregierung – allen voran der Ministerpräsident – und der Bayerische Landtag sehen die Bedeutung der Arbeit der Justiz und ihre enorme Arbeitsbelastung. Und sie handeln.

Dass sich die Qualität der in der Justiz geleisteten Arbeit trotz der hohen Belastung als gleichbleibend hoch erweist – messbar etwa in Erledigungszahlen oder Verfahrensdauern, die im Bundesvergleich keinen Vergleich scheuen müssen – ist ein großes Verdienst von Ihnen allen. Für Ihre hohe Motivation und Ihren enormen Einsatz danke ich Ihnen! Um Beides bitte ich Sie auch im neuen Jahr – für Recht und Gerechtigkeit und eine leistungsfähige Rechtspflege zum Wohle der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading 'Winfried Bausback'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'W'.

Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
31.07.2014	925-F Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)	156
03.11.2014	2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	160
26.11.2014	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	160
	Stellenausschreibungen	162
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	165
	Literaturhinweise	166

– Dieser Ausgabe liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2014 bei –

Bekanntmachungen

925-F

Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 31. Juli 2014 Az.: 46 - P 1070 - 001 - 12 042/13

Inhaltsverzeichnis

1. Haftungspflicht des Freistaates Bayern
 - 1.1 Anspruchsgrundlagen
 - 1.2 Haftungshöchstbeträge
 - 1.3 Verjährung
 2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern
 - 2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer
 - 2.2 Grenzen der Eintrittspflicht
 - 2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften
 3. Rückgriff gegen Bedienstete
 - 3.1 Eigenschäden
 - 3.2 Fremdschäden
 - 3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht
 - 3.4 Verfahren
 4. Bundesauftragsverwaltung
 5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
 6. Schlussbestimmungen
- 1. Haftungspflicht des Freistaates Bayern**
- Für die Haftung des Freistaates Bayern aus dem Betrieb staatlicher Kraftfahrzeuge ist zwischen Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten zu unterscheiden: **Hoheitsfahrten** liegen vor, wenn die Fahrten in Ausübung eines den Bediensteten anvertrauten öffentlichen Amtes durchgeführt werden.
- Von **Fiskalfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten der Wahrnehmung von Aufgaben im bürgerlich-rechtlichen Rechtskreis des Freistaates Bayern dienen.
- Von **Privatfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten weder Hoheits- noch Fiskalfahrten sind. Privatfahrten können erlaubt oder unerlaubt erfolgen.
- 1.1 Anspruchsgrundlagen**
- Eine Haftung des Freistaates Bayern kann sich aus folgenden Anspruchsgrundlagen ergeben:
1. Bei **Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach §§ 7 ff. StVG als Halter des Kraftfahrzeugs.
 2. Bei **Hoheitsfahrten** haftet der Freistaat Bayern
 - a) nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung, wenn Bedienstete in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen, oder

b) nach § 18 StVG in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung. Das Verschulden der Fahrer wird hier widerlegbar vermutet.

3. Bei **Fiskalfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach § 831 BGB, wenn Bedienstete in Ausführung einer Verrichtung handeln, zu der sie der Freistaat Bayern bestellt hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 823 ff. BGB oder § 18 StVG in Verbindung mit § 89 Abs. 1 BGB, § 31 BGB, wenn Bedienstete als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Freistaates Bayern einen Drittschaden verursachen.

1.2 Haftungshöchstbeträge

Bei Ansprüchen aus §§ 7 und 18 StVG ist die Haftung des Freistaates Bayern auf die in § 12 StVG bestimmten Höchstbeträge begrenzt.

1.3 Verjährung

1.3.1 Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern verjähren gemäß § 195 BGB, § 14 StVG in drei Jahren.

1.3.2 Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB, § 14 StVG mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB, § 14 StVG).

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

a) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und

b) ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist (§ 199 Abs. 3 BGB, § 14 StVG).

1.3.3 Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 Satz 1 BGB).

2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern

2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer

Als Selbstversicherer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 PflVG) hat der Freistaat Bayern in Verbindung mit der sich aus Nr. 1 ergebenden Haftung in gleicher Weise und in

gleichem Umfang **wie ein Haftpflichtversicherer** Schäden abzudecken, für die Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges haften (§ 2 Abs. 2 PflVG).

Geschädigte können ihre Ansprüche – ohne vorherige Inanspruchnahme der Schädiger – **direkt gegenüber dem Freistaat Bayern** geltend machen (§ 2 Abs. 2 PflVG, §§ 3 und 3a PflVG, § 115 Abs. 1, § 117 Abs. 1, 3 und 4 VVG).

2.2 Grenzen der Eintrittspflicht

Die hiernach bestehende Eintrittspflicht des Freistaates Bayern ist durch die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG festgesetzten **Mindestversicherungssummen** begrenzt. Darüber hinaus tritt der Freistaat Bayern auch für Schäden, die die Mindestversicherungssummen übersteigen, bis zur Höchstgrenze von 15 Mio. Euro ein.

2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Inhalt und Umfang der Eintrittspflicht bestimmen sich entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der §§ 100 bis 124 VVG, des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 3a und 4 PflVG sowie der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1837), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl I S. 103).

3. Rückgriff gegen Bedienstete

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Bedienstete) wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Hoheits- und Fiskalfahrten

bei Beamtinnen und Beamten aus **§ 48 BeamtStG**,

bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Ärztinnen und Ärzten aus § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte in Verbindung mit § 48 BeamtStG und

bei Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, aus § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L in Verbindung mit § 48 BeamtStG, soweit keine besonderen Regelungen bestehen (vgl. z. B. § 1 Abs. 2 und 3 TV-L).

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen Bedienstete wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Privatfahrten aus den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 823 BGB ff.) bzw. aus § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG.

Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern ist zwischen Eigen- und Fremdschäden zu unterscheiden.

Eigenschaden ist ein Schaden am Sacheigentum des Freistaates Bayern oder ein sonstiger Schaden, der dem Freistaat Bayern unmittelbar entstanden ist.

Fremdschaden ist ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden einer dritten Person. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Freistaat Bayern aus Anlass von Unfällen, die Bedienstete des Freistaates Bayern verursacht haben, Unfallfürsorge (Art. 45 ff. BayBeamtVG) oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

3.1 Eigenschäden

3.1.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder einer Fiskalfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur, soweit sie **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** ihre Pflichten verletzt haben.

Die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden im Rahmen des § 48 Satz 1 BeamtStG keine Anwendung.

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Bei erlaubten Privatfahrten ist diese Haftung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

3.1.2 Rückgriffsansprüche **verjähren** nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Freistaat Bayern als Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Ärztinnen und Ärzten sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben besteht darüber hinaus nach § 37 Abs. 1 TV-L bzw. § 2 TV-Forst, § 37 Abs. 1 TV-L eine besondere **Ausschlussfrist** (§ 37 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L). Danach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von **sechs Monaten** nach Fälligkeit vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

3.2 Fremdschäden

3.2.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder Fiskalfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch gegen Bedienstete wegen eines Fremdschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur zu, soweit diese ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben und

a) der geleistete Schadensersatz die in Nr. 2.2 Satz 2 vorgesehene Haftungshöchstgrenze übersteigt oder

b) die Haftung des Freistaates Bayern aus der Verwendung eines nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeuges entstanden ist oder

c) der Schaden außerhalb der von dem Versicherer nach den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl I S. 1330), und der KfzPflVV zu tragenden Gefahr liegt (insbesondere § 103 VVG: Vorsatz; § 4 KfzPflVV) oder

d) ein Versicherer bei gleichem Tatbestand berechtigt wäre, mitversicherte Fahrer gemäß §§ 116 und 124 Abs. 2 VVG (insbesondere bei **Obliegenheitsverletzungen und Gefahrenerhöhungen**) in Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG).

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch wegen eines Fremdschadens gegen den Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG zu.

3.2.2 Der **Rückgriff** wegen Obliedenheitsverletzung oder Gefaherhöhung ist nach näherer Maßgabe der §§ 5 bis 7 KfzPflVV **beschränkt**.

3.2.3 Im Übrigen gelten für die nach Nr. 3.2 dem Freistaat Bayern zustehenden Rückgriffsansprüche die Bestimmungen der Nr. 3.1.2 sinngemäß.

In Fällen, in denen der Freistaat Bayern einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet hat, verjähren Rückgriffsansprüche in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Freistaat Bayern von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat (Art. 78 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBG).

3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht

Sind Bedienstete nach den vorstehenden Grundsätzen gegenüber dem Freistaat Bayern ersatzpflichtig, können sie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO und der VV Nr. 3 zu Art. 59 BayHO von ihrer Ersatzpflicht **teilweise freigestellt** werden, wenn die vollständige Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Bediensteten eine **besondere Härte** bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, ist die Fürsorgepflicht mit zu berücksichtigen. Beruht der Schaden auf einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung (z. B. rauschbedingter Unfall oder vorsätzliche Schädigung), liegt in der Regel keine besondere Härte vor. Bei Vorliegen einer besonderen Härte ist die Inanspruchnahme auf einen Pauschbetrag zu begrenzen. Bei der Bemessung der Höhe des Pauschbetrages und einer eventuellen Gewährung von Ratenzahlungen sind die Art der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Höhe des dem Freistaat Bayern erwachsenen Schadens und die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten (insb. Einkommen, Vermögen, Familienstand und Unterhaltspflichten) zu berücksichtigen.

Eine Freistellung scheidet aus, soweit Bedienstete aus Anlass des Schaden stiftenden Ereignisses **Ansprüche gegen einen Versicherer** besitzen.

3.4 Verfahren

3.4.1 **Zuständig** für die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder teilweise Freistellung von Bediensteten ist die **Beschäftigungsbehörde**. Bei nachgeordneten Behörden entscheidet die der obersten Staatsbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die obersten Staatsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereiches abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beratung der entscheidenden Behörde durch die allgemeine Vertretungsbehörde ist Nr. 7.1 der Vollzugsbekanntmachung zur Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) entsprechend anzuwenden.

Sofern eine allgemeine Vertretungsbehörde bei der Abwicklung von Ersatzansprüchen Dritter beteiligt

wurde, gilt sie in gerichtlichen Verfahren, soweit sie nach anderen Vorschriften hierfür sachlich zuständig ist, für den Rückgriff gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben als örtlich zuständige Behörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VertrV).

Die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern für den Rückgriff gegen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 2 Abs. 2 VertrV.

3.4.2 **Nach Nr. 3.4.1 zuständige nachgeordnete Behörden** haben die Angelegenheit der für sie zuständigen obersten Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn

- a) gegen Bedienstete ein Rückgriff wegen eines **Fremdschadens** in Betracht kommt (Nr. 3.2) oder
- b) der **Eigenschaden 20.000 Euro** übersteigt oder
- c) einzelne Bedienstete in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro **von einem Ersatzanspruch des Freistaates Bayern freigestellt** werden sollen (Nr. 3.3) oder
- d) Zweifelsfragen von **grundsätzlicher Bedeutung** bestehen.

Die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

3.4.3 Die **obersten Staatsbehörden** entscheiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

3.4.4 Bedienstete sind von der zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde über die beabsichtigte Geltendmachung eines Ersatzanspruchs in Kenntnis zu setzen. Dies hat so zeitig zu erfolgen, dass die Personalvertretung auf Antrag der Bediensteten nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 Halbsatz 2 BayPVG beteiligt werden kann.

Sind Bedienstete, die den Schaden verursacht haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben **und kann die Entscheidung der Rückgriffsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Schaden stiftenden Ereignis getroffen und den Bediensteten schriftlich mitgeteilt werden, gilt Folgendes:**

Im Hinblick auf § 37 TV-L bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L hat die Beschäftigungsbehörde **vor Ablauf der Sechsmonatsfrist** Ansprüche auf Ersatz des verursachten Eigen- und Fremdschadens unter zumindest ungefährender Angabe ihrer Höhe schriftlich geltend zu machen, soweit eine Freistellung nicht möglich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Geltendmachung durch die Beschäftigungsbehörde entsprechend.

Die Beschäftigungsbehörde teilt die gegenüber den Bediensteten erfolgte Geltendmachung gleichzeitig der nach den vorstehenden Grundsätzen zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde

mit. Mit Zustimmung der Rückgriffsbehörde kann die Geltendmachung unterbleiben, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass ein Ersatzanspruch nicht gegeben ist.

3.4.5 Auf die Vorschriften Nrn. 6.2 und 6.3.3 VollzBek-VertrV betreffend die Streitverkündung bzw. die Aufrechnung mit Rückgriffsansprüchen wird hingewiesen.

4. **Bundesauftragsverwaltung**

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Fälle des Rückgriffs bei Schädigung von Bundesvermögen im Bereich der Auftragsverwaltung entsprechend.

5. **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

5.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten außer Kraft:

- Gemeinsame Bekanntmachung über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30);
- Bekanntmachung über den Rahmenvertrag zugunsten der Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge für Rechtsschutz-, Dienstfahrzeughaftpflicht-, Regress- und Unfallversicherung vom 12. Juni 1956 (FMBl S. 633), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2006 (FMBl S. 38).

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung gilt für alle am Tag ihres In-Kraft-Tretens noch nicht abgewickelten Fälle.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Müller
Ministerialdirektor
Dr. Weiß
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landschaftsentwicklung und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Barth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Höhenberger
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Nowak
Ministerialdirektorin

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidlberger
Präsident

2030.2.3-J**Änderung der
Beurteilungsbekanntmachung Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 3. November 2014 Az.: A2 - 2012 - V - 2647/2014**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl S. 106) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Titel werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 1.1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nach den Worten „Abschnitte 3 und“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - 1.3.2 Die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (FMBl S. 14, StAnz Nr. 4)“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 3.6.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 5 wird die Nummer „10.3“ durch die Nummer „11.3“ ersetzt.
 - 1.5 Nach Nr. 3.6.3 wird folgende neue Nr. 3.6.4 eingefügt:

„3.6.4 ¹Abweichend von Nr. 3.6.1 Sätze 1 und 2 werden beurteilt (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG):

 - Beamte und Beamtinnen des Landgerichts München I durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Landgerichts München I,
 - Beamte und Beamtinnen des Amtsgerichts München durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Amtsgerichts München,
 - Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft München I durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin als den ständigen Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts oder der Leitenden Oberstaatsanwältin München I.

²Nr. 3.6.1 Sätze 3 bis 5 sowie Nrn. 3.6.2 und 3.6.3 gelten entsprechend. ³Die abweichende Zuständigkeitsregelung gilt auch bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen, die im Einvernehmen (bei Abordnung zu anderen Dienstherren im Benehmen) mit dem Leiter oder der Leiterin der Behörde, an die sie abgeordnet sind, beurteilt werden.“

- 1.6 Die bisherigen Nrn. 3.6.4 und 3.6.5 werden Nrn. 3.6.5 und 3.6.6.
- 1.7 In der neuen Nr. 3.6.5 wird die Nummer „10.6“ durch die Nummer „11.6“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 5.1 Satz 1 wird die Nummer „3.6.5“ durch die Nummer „3.6.6“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 7.1.1 werden die Worte „Nr. 9.1.3 Satz 2“ durch die Worte „Nr. 10.1.2 Satz 9“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 7.1.2 Satz 1 wird die Nummer „3.6.4“ durch die Nummer „3.6.5“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 7.2.1 Satz 6 wird die Nummer „9.2“ durch die Nummer „10.2“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 7.2.5 Satz 1 wird die Nummer „3.6.4“ durch die Nummer „3.6.5“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. 8.1 Satz 1 wird die Nummer „9.3“ durch die Nummer „10.3“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 9.2 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.15 In Nr. 9.3 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.16 In Nr. 10.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 10.2.1 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 10.2.2 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.19 In Nr. 10.4 Satz 2 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

3003.3-J**Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 26. November 2014 Az.: B3 - 1454 - VI - 11254/2014**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2013 (JMBl 2014 S. 2), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Dauer der Überwachung der Bewährung obliegt die Aufbewahrung der Hauptakten, soweit ein Bewährungsheft angelegt ist und die Hauptakte nicht mehr vom Gericht (Jugendrichter) benötigt wird, der Staatsanwaltschaft. ²Ein angelegtes Bewährungsheft verbleibt für die Dauer der Bewährungsüberwachung bei dem hierfür zuständigen Gericht (Jugendrichter).“

- 1.2 In § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e werden die Worte „§ 13 JVKostO“ durch die Worte „§ 22 JVKostG“ ersetzt. Liste 7 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X
- 1.3 In § 38 Abs. 3 werden die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 127 GNotKG“ ersetzt. Liste 7b Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII
- 1.4 § 41 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. Liste 8 Nachweisung zu den Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssakten
- 1.5 In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG“ durch die Worte „§§ 109, 119a, 138 Abs. 2 StVollzG“ ersetzt. Liste 9 Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen XIV
- 1.6 § 48 wird wie folgt geändert: Liste 9a Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung
- 1.6.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 120 GVG“ durch die Worte „§§ 120, 120b GVG“ ersetzt. Liste 10 Eingangsliste für Grundbuchsachen
- 1.6.2 In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt. Liste 11 Beteiligtendatenbank – Wohnungsblatt
- 1.7 In § 52 Buchst. b werden nach dem Wort „Bewährungsüberwachung,“ die Worte „soweit die Hauptakte bei Gericht (Jugendrichter) bleibt,“ eingefügt. Liste 12 Pachtkreditsachen Pk
- 1.8 Die Anlage I wird wie folgt geändert: Liste 13 Angelegenheiten der öffentlichen Register
- 1.8.1 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. b erhält folgende Fassung: Liste 14 Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N

„b) Landgericht

O	Zivilprozessregister	20	Zivilprozesse	ja		
			Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits	nein	Muster 17	Tabelle der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
S	Berufungs- und Beschwerderegister	23	Berufungen in Zivilsachen	ja	Muster 17a Muster 17b	Konkurstabelle Tabelle der im Anschluss-Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
SH	Berufungs- und Beschwerderegister	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	nein	Liste 18	Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV
T	Berufungs- und Beschwerderegister	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein	Liste 20	Zivilprozessregister des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK
–	Verhandlungskalender	29	–	–	Liste 21	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

- 1.9 Die Anlage II wird wie folgt geändert: Liste 22 Familiensachen des Amtsgerichts F, FH
- 1.9.1 Das Verzeichnis der Muster und Listen erhält folgende Fassung: Liste 23 Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W

„Verzeichnis der Muster und Listen

Liste 2	Fristen und Termine		
Liste 3	Allgemeines Register		Liste 25
Liste 3a	Güterichterverfahren		Liste 27
Liste 4	Urkundssachen I, II, III		Liste 27a
Liste 4a	Urkundssachen II Angelegenheiten der Beratungshilfe		Liste 27b
Muster 5	Erbrechtsregister VI		Liste 28
Muster 5a	Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen – VerwB –		Muster 29
Muster 5b	Überwachungsverzeichnis gemäß § 351 FamFG (Verfügungen von Todes wegen)		
Liste 6	Bestandsliste der Vormundschaften und Pflegschaften		

- | | | | |
|-----------|---|------------|---|
| Muster 32 | Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js; erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs | Muster 51 | Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Disziplinarsachen gegen Notare |
| Liste 33 | Ermittlungsverfahren gegen unbekannt UJs | Muster 52 | Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Notarsachen |
| Liste 34 | Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi | Muster 52a | Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Anwaltsgerichtssachen |
| Liste 35 | Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs | Liste 53 | Haftmerkzettel |
| Muster 36 | Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht – BewÜberwR – | Liste 53a | Freiheitsentziehende Maßnahmen |
| Liste 37 | Berichtsliste der Generalstaatsanwaltschaft | Liste 54 | Überführungsstücke |
| Liste 38 | Register für Berufungen/Revisionen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps / des Oberlandesgerichts Vs | Muster 54a | Verzeichnis der Überführungsstücke |
| Liste 39 | Revisionen in Strafsachen/Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss sowie nach § 87j IRG | Liste 56 | Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs“ |
| Liste 40 | Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs | 1.9.2 | In Liste 9 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§ 15 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG“ durch die Worte „§ 15 Abs. 5 und § 57 Abs. 3 AufenthG“ ersetzt. |
| Liste 41 | Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws | 1.9.3 | In Liste 20 werden in der Erläuterung Nr. 7 „Nur für Landgerichte“ die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 127 GNotKG“ ersetzt. |
| Liste 42 | Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen | 1.9.4 | In Liste 23 Nr. 4 Buchst. c „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 129 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt. |
| Liste 43 | Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK | 1.9.5 | Die Überschrift zu Muster 32 erhält folgende Fassung:
„Muster 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1) Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js Register für erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs“ |
| Liste 43a | Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung | 1.9.6 | Die Überschrift zu Liste 40 erhält folgende Fassung:
„Liste 40 (§ 48 Abs. 6) Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs“ |
| Liste 44 | Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung | 1.9.7 | Die Überschrift zu Liste 44 erhält folgende Fassung:
„Liste 44 (§ 18 Abs. 7) Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung“ |
| Liste 48 | Zivilsachen Hs | 2. | Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. |
| Muster 49 | Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG – Rs | | |
| Liste 50 | Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl | | |

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Traunstein und Würzburg
2. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Augsburg
3. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Forchheim und Fürstenfeldbruck
4. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Aichach und Deggendorf
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu)
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg, Schweinfurt und Nürnberg-Fürth

Die Stelle in Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter und Leiter des Sachgebiets „Führung, Gesundheit und Personalentwicklung“ (einschließlich Personalangelegenheiten der Führungskräfte im nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst) bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Geschäftsaufgabe gehören auch die Koordination individueller Beratung (Coaching, Mediation, psychosoziale Beratung) sowie eigene Beratungstätigkeiten (insbesondere Coaching, Mediation). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht, mit mehrjähriger Erfahrung als Führungskraft und/oder Personalsachbearbeiter sowie mit praxiserprobten Kenntnissen in der Beratung (Coaching, Mediation) aufgrund zertifizierter Qualifikationen als Coach und Mediator sowie im Gesundheitsmanagement. Wünschenswert ist der Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Psychologie. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
8. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Freising in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGrn. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
9. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGrn. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/eines hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen. Der Dienstposten ist ab dem 1. März 2015 zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg sowie

- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl S. 120) Bezug genommen.

Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu richten.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

- IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Neu-Ulm frei ab 1. Januar 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Ulrich Feierlein evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Jörg Munzig)
Bad Reichenhall frei ab 1. April 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Armin Büschel)
Bischofsheim a. d. Rhön frei ab 1. April 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Hans-Frieder Koch)
Rain a. Lech frei ab 1. Mai 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Olshausen)
Landshut frei ab 1. Juni 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Peter Suttner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Michael Trautner)
Nürnberg frei ab 1. Juni 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Ernst Wahl evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Axel Adrian)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

1. April 2015 (Notarstellen in Bad Reichenhall und Bischofsheim a. d. Rhön)

1. Mai 2015 (Notarstellen in Neu-Ulm und Rain a. Lech)

1. Juni 2015 (Notarstellen in Landshut und Nürnberg)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Neu-Ulm, Lands-
hut und Nürnberg haben anzugeben, ob sie bereit sind,
eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt,
dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsaus-
übung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch
dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemein-
samen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass
eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt,

gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar
gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für
die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglie-
der der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2
BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des
ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rain a. Lech und
Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Ände-
rungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können,
sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an
geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Januar 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkam-
mer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:
Notarassessorin Stefanie Tafelmeier zur Notarin auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bayreuth
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2014:
Notar a. D. Dr. Peter Baltzer wieder zum Notar auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Moosburg a. d. Isar
Notarin a. D. Margit Knab wieder zur Notarin auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Traunstein.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2015:
Notar Dr. Ulrich Feierlein von Neu-Ulm nach
Lauf a. d. Pegnitz.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2014:
Notar Manfred Haselbeck in Traunstein.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

135. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2014. 89,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide u. Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2014. 69,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand September 2014. 67,99 €.

74. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 105,99 €.

9. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2014 incl. Ordner 2. 71,99 €.

105. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2014. 88,99 €.

56. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 98,99 €.

26. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2014. 48,99 €.

155. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2014. 91,99 €.

134. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2014. 87,99 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 15. aktualisierte Auflage 2014. Ca. 370 Seiten. Ca. 30,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

142. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2014. 92,36 €.

194. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2014. 82,70 €.

141. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 90,08 €.

193. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2014. 91,20 €.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Flurschütz, Die bay. Popularklage nach Art. 55 BayVfGHG. Auflage 1 2014.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hamme, Die Teilungsversteigerung. Voraussetzungen – Verfahren – Rechtsfolgen. 5. Auflage 2015, 262 Seiten, kartoniert. ISBN 978 3 503 15799 0. 39,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

744. Ergänzungslieferung zu Luber/Scheller, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. September 2014. 236,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

105. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrskontrolle. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Stand September 2014.

Hinweis

**Für die Jahrgänge 2013 und 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes
wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.**

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145